



universität
wien

MASTERARBEIT/MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit/Title of the Master's Thesis

GERICHTSTERMINOLOGIE VERGLEICH: DEUTSCH-FRANZÖSISCH

verfasst von/submitted by

Brajović Sandra, BA

angestrebter akademischer Grad/in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2017/Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 065 363 345

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Übersetzen UG2002

Betreut von/Supervisor:

Univ.- Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

INHALTSVERZEICHNIS:

EINLEITUNG:	1
THEORETISCHER TEIL	3
1. TERMINOLOGIEARBEIT- UND LEHRE	3
1.1. TERMINOLOGIEARBEIT	5
1.2. TERMINOLOGIELEHRE	5
1.2.1. TERMINOLOGIELEHRE UND SPRACHWISSENSCHAFTEN	7
1.2.2. TERMINOLOGIELEHRE UND SACHWISSENSCHAFTEN	8
1.3. AUFGABE UND ZWECK DER TERMINOLOGIE	9
1.4. DER BEGRIFF	10
1.4.1. DER RECHTSBEGRIFF	13
1.5. ZWEISPRACHIGE TERMINOLOGIEARBEIT	15
1.6. JURISTISCHE TERMINOLOGIEARBEIT	17
2. FACHSPRACHE	19
2.1. RECHTSSPRACHE	21
2.2. ÜBERSETZEN VON RECHTSSPRACHE	23
3. RECHTSVERGLEICH ÖSTERREICH-FRANKREICH	25
4. DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ	29
4.1. GERICHTSBARKEIT IN ÖSTERREICH	30
5. DAS FRANZÖSISCHE RECHTSSYSTEM	35
5.1. GERICHTSBARKEIT IN FRANKREICH	37
TERMINOLOGISCHER TEIL	43
6. GLOSSAR	43
SCHLUSSFOLGERUNG	110
ABSTRACT	112
BIBLIOGRAFIE	113

EINLEITUNG:

Diese Arbeit trägt den Titel Gerichtsterminologie: Vergleich Deutsch-Französisch und hat zum Ziel durch eine bilinguale Terminologearbeit Ähnlichkeiten, Unterschiede sowie Übersetzungsschwierigkeiten im Bereich der Gerichtsorganisation darzulegen. Dabei wird von der österreichischen sowie von der französischen Gerichtsbarkeit ausgegangen. Das bedeutet, dass in dieser Arbeit zuerst die Theorie zur Terminologearbeit, dann die Gerichtsorganisationen der beiden Länder, Österreich und Frankreich, und anschließend das Glossar mit den Termini, die in den Kapiteln vorkommen und von Bedeutung sind, behandelt werden. Diese Arbeit soll ÜbersetzerInnen, die sich auf den Bereich Recht spezialisieren wollen oder für das Gericht tätig sein wollen, zeigen wie viel Aufwand, Recherche und Vorbereitungszeit für diesen Beruf notwendig sind. Ich selbst möchte die Gerichtsdolmetscherprüfung absolvieren und wollte in dieser Arbeit ein Glossar erstellen, das ich später einmal im Berufsleben verwenden kann.

Die Arbeit ist in zwei Teile geteilt: der erste Teil handelt von der Theorie, die für ÜbersetzerInnen unabdingbar für Ihre Tätigkeit ist, denn ohne Theorie gibt es keine Grundlagen, die einen zeigen, was für Schritte notwendig sind und warum eine Terminologearbeit überhaupt von Bedeutung ist für diesen Beruf. Im zweiten Teil wird dann das Glossar erstellt mit den Termini, die in dem theoretischen Teil vorkommen und wichtig sind. Die Arbeit wird damit abgeschlossen, indem eine Zusammenfassung des Erarbeiteten sowie die Ergebnisse des bilingualen Vergleichs dargestellt werden.

Im ersten Kapitel werden die Terminologearbeit und –lehre behandelt. Dabei wird näher erläutert, was eine Terminologearbeit ist und warum diese für ÜbersetzerInnen von Bedeutung ist, sowie warum und wie sie sich in den letzten Jahren verändert hat. Ein weiteres Thema ist der Begriff, die in ein Glossar aufgenommen werden. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit der zweisprachigen und juristischen Terminologearbeit. Hier wird näher auf die Terminologearbeit zweier Sprachen eingegangen und was zu berücksichtigen ist und dazu dann genauer was bei einer juristischen Terminologearbeit beachtet werden soll und wie diese gestaltet werden.

Im zweiten Kapitel wird das große Thema Fachsprache behandelt. In diesem Kapitel wird deutlich gezeigt, warum Terminologearbeit so bedeutend ist und warum heutzutage viele Fachtexte von Laien nicht verstanden werden und somit ÜbersetzerInnen benötigt werden, um diese zu vereinfachen. Es gibt zahlreiche Fachgebiete wie Recht, Medizin, Technik, usw. die für Laien nicht verständlich sind, da sie eine eigene „Sprache“ haben. Fachleute verwenden die Fachsprache, um sich in ihre Bereich zu verständigen, was aber für Laien, die damit nicht vertraut sind, ein Problem darstellt. In diesem Kapitel werden die Unterscheide zwischen Fach- und Gemeinsprache deutlich gezeigt.

Im Kapitel Rechtsvergleich wird auf die Entstehung und Zusammensetzung des Parlaments und auf die Geschichte der Verfassung und ihre Änderungen eingegangen, denn damit wird gezeigt, weshalb Länder heute so unterschiedliche Rechtssysteme haben. Das 4. Kapitel behandelt das Thema „die österreichische Justiz“. Hier werden die Definition und die Aufgaben der Justiz behandelt und dann wird näher auf die Gerichtsorganisation Österreichs eingegangen und eine klare Übersicht der Gerichte gezeigt. Im 5. Kapitel wird dann das französische Rechtssystem behandelt. Dabei wird ebenso näher auf die Gerichtsorganisation in Frankreich eingegangen, um anschließend einen Vergleich darlegen zu können und das Ziel dieser Arbeit somit zu erfüllen.

Den zweiten Teil stellt der terminologische Teil dar. Hier geht es vor allem um die Terminologie, die im Glossar behandelt wird. Das Glossar wird in Form einer Tabelle erstellt und pro Seite werden ein deutscher Begriff und das französische Äquivalent dazu, behandelt: die Reihenfolge ist alphabetisch und die Begriffe werden den behandelten Themen, Rechtsvergleich, Gerichtsorganisation und Rechtssystem, entnommen. Im Glossar steht jeweils unter dem deutschen Begriff der französische Begriff, der in diesem Fachbereich verwendet wird und als adäquate Übersetzung oder Äquivalent verwendet werden kann.

Den abschließenden Teil und somit auch das Ziel dieser Arbeit stellt das Abstract dar, in welchem die Arbeit noch einmal zusammengefasst wird und die wichtigsten Punkte noch einmal erwähnt werden. Dann folgt die Schlussfolgerung, in welcher der Vergleich der wesentlichen Punkte und die Erläuterung der Ergebnisse, erfasst werden. In dieser Arbeit werden alle Tatsachen verglichen, von der Rechtsordnung und der Gerichtsorganisation bis zur Terminologie. Damit soll die Arbeit nachvollziehbar sein und zum Schluss sollte ersichtlich sein und ebenso gezeigt werden, ob das Ziel dieser Arbeit erreicht wurde.

Ein weiterer Grund und Ziel dieser Arbeit sind die Darstellung des Berufs Übersetzen. Die Menschen wissen noch immer nicht, was Übersetzen genau bedeutet und wie wichtig und anstrengend dieser Beruf ist und vor allem was alles notwendig ist, (Vorbereitungszeit, Recherche und Einlesen) damit ein Text professionell und mit Qualität übersetzt werden kann. Dies möchte ich mit dieser Arbeit ebenfalls zeigen.

THEORETISCHER TEIL

Der erste Abschnitt dieser Arbeit lautet „Theoretischer Teil“ und behandelt genauer das Thema Terminologie, als eine Einführung in die Thematik. Dieses Kapitel ist für ÜbersetzerInnen von großer Bedeutung, da die Terminologie sowie ihre Verwaltung und Verwendung einen wichtigen Schwerpunkt in diesem Beruf darstellt.

In dem ersten Kapitel geht es um die Terminologielehre, die die Themen Terminologiearbeit, Gemein- und Fachsprache, etc. behandelt. Danach folgt das Thema Fachsprache, die von Fachleuten verwendet wird und für Menschen, die damit nicht vertraut sind, so genannte Laien, nicht verständlich ist. In solchen Fällen ist, ohne die Hilfe von ÜbersetzerInnen, keine Kommunikation und Verständigung möglich. Abgeschlossen wird der theoretische Teil mit dem Kapitel Rechtssprache, die den Schwerpunkt dieser Arbeit darstellt und somit relevant ist.

1. TERMINOLOGIEARBEIT- UND LEHRE

In den letzten Jahrzehnten haben Wissenschaft und Technik immer mehr an Bedeutung gewonnen und damit auch die fachbezogene Kommunikation. Dazu kommt auch die Zunahme menschlichen Wissens in allen Bereichen, sodass auch der Umfang der Fachwortbestände ständig wächst. Aus diesem Grund kommt es immer häufiger zu Verständnisschwierigkeiten und Missverständnissen zwischen Laien, aber auch zwischen Experten aus verschiedenen, oft aber auch aus denselben Fachgebieten (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:1).

Um solche Missverständnisse zu vermeiden, ist es sehr wichtig, neue Fachwörter, sowie ihre Bedeutung zu erklären bzw. festzulegen und sie den Interessenten zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Sprache dazu nur über einen begrenzten Vorrat an Benennungselementen verfügt. Die oben erwähnten Probleme treten nicht nur innerhalb einer einzigen Sprache auf, sondern vor allem auch bei Kommunikation von Beteiligten verschiedener Sprachen. Da genau dies aber heute eine alltägliche Situation ist und die Kommunikation auf allen Gebieten ständig zunimmt, so nimmt auch das Tätigkeitsfeld der FachübersetzerInnen, die ihr Wissen mit einem oder mehreren Fachgebieten verbinden, an Bedeutung zu.

Die Zahl an Texten, die übersetzt werden sollen, nimmt ständig zu und somit auch ihr Schwierigkeitsgrad. Diese schnelle Entwicklung kann in den fachsprachlichen Wörterbüchern weder qualitativ noch quantitativ aufgenommen werden. Für das Übersetzen von Fachtexten wird aber ein gewisser Wortschatz, die sogenannte Terminologie, des betreffenden Fachgebietes, benötigt (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:1).

Somit müssen sich ÜbersetzerInnen vor dem Übersetzen eines Textes mit der betreffenden Terminologie des betreffenden Textes und Fachgebiets vertraut machen. Diese Vorarbeit, die unbedingt notwendig ist, kann sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, vor allem wenn die ÜbersetzerInnen mit dem betreffenden Fachgebiet noch nicht vertraut sind, aber noch mehr wenn sie überhaupt keine Terminologiekenntnisse verfügen. Diese Tatsache hat dazu geführt, dass sich der Beruf des TerminologInnen, der Fachwortbestände sammelt, systematisiert und bearbeitet, entwickelt hat und er somit die Arbeit für ÜbersetzerInnen erleichtert. Zusätzlich befassen sich TerminologInnen mit der Bearbeitung von Fachtexten, der Beurteilung bzw. der Erarbeitung einsprachiger Terminologien, wie zum Beispiel in der Normung und im Dokumentationswesen (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:1f).

Eine bedeutende Rolle spielt hierbei, nicht nur für SprachmittlerInnen, der Vergleich von Terminologien in verschiedenen Sprachen, sowie die Entwicklung neuer Terminologien, vor allem in den Bereichen des Terminologietransfers. Dabei kommt es aber oft zu Problemen: auf der einen Seite steht da das Gefälle im wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstand zwischen den verschiedenen Sprachen und auf der anderen Seite, gibt es zur Vermittlung des Wissens nicht in jeder Sprache die gleiche Anzahl von sprachlichen Ausdrucksmitteln. Ein Beispiel dafür wären die Erkenntnisse aus dem Bereich der Hochtechnologie, die im deutschsprachigen Raum gesammelt werden und an den arabischsprachigen Raum angepasst werden sollen.

Betreffend den Wissenstransfer zwischen Ingenieuren und Forschern verläuft der Wissenstransfer problemlos; wenn es aber darum geht, vorhandenes Wissen für die Produktion nutzbar zu machen, ist dies ohne sprachlicher Umsetzung nicht möglich. Das heißt, dass vor allem in Produktionsbereichen bzw. Fachbereichen, die im betreffenden Land bzw. Sprachgebiet noch nicht entwickelt wurden oder noch nicht in der Entwicklung begriffen sind, die Terminologie geschaffen werden muss, um den Wissenstransfer zu ermöglichen.

Noch komplizierter wird es dann, wenn der Transferprozess den Forschern und Ingenieuren aus sprachlichen Gründen nicht direkt zugänglich ist. Ein gutes Beispiel hierfür ist die japanische Fachliteratur: in diesem Fall ist der Fachmann auf die ÜbersetzerInnen, die FachübersetzerInnen, angewiesen, der die Sprachbarriere überwinden muss, damit das neue Wissen genutzt werden kann. Damit es hier zu keinem Informationsverlust kommt, müssen die Informationsträger, die Terminologien, vorhanden sein bzw. geschaffen werden. Dieser Prozess kann nur erfolgreich beendet werden, wenn die FachübersetzerInnen über terminologisches Grundwissen verfügen und mit terminologischen Arbeitsmethoden vertraut sind (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:2).

1.1. TERMINOLOGIEARBEIT

Unter der Terminologiearbeit wird die Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung verstanden, welche in verschiedene Bereiche geleistet wird. Die Ziele solch‘ einer Terminologiearbeit können je nach Tätigkeitsbereich sehr stark variieren. Aus diesem Grund gibt es noch kein allgemein gültiges Berufsbild der TerminologInnen. Die Experten sind sich aber darüber einig, dass die bedeutende und kostenintensive Terminologiearbeit notwendig ist, und somit eine methodisch korrekte Arbeit erfordert. Dabei ist es auch wichtig, dass in den verschiedenen Bereichen nach einheitlichen Grundsätzen gearbeitet wird, damit eine Arbeitsteilung und ein Austausch terminologischer Daten möglich sind.

Die oben erwähnten Grundlagen wurden von der Terminologielehre entwickelt, welche in der Norm DIN 2342 „Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe“ als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen“ definiert wird (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:3).

Terminologiearbeit ist also die Vorarbeit, die ÜbersetzerInnen leisten müssen, um eine bestmögliche Übersetzung verfassen zu können. Im Laufe der Jahre gibt es immer mehr Texte, die übersetzt werden müssen und die verschiedensten Bereiche abdecken sollen, wie zum Beispiel Recht, Wirtschaft, Medizin, usw., was die Arbeit natürlich für die ÜbersetzerInnen komplizierter macht und sehr erschwert. ÜbersetzerInnen müssen sich nämlich zuerst mit dem Wortschatz des jeweiligen Fachgebietes, also mit der Terminologie, vertraut machen und sich in die Materie einlesen, um einen Text tatsächlich zu verstehen und ihn in die Zielsprache zu übertragen. Somit kann die Terminologiearbeit als eine Art Erleichterung für die ÜbersetzerInnen gesehen werden.

1.2. TERMINOLOGIELEHRE

Obwohl sich über die Jahrhunderte hinweg zahlreiche ForscherInnen und WissenschaftlerInnen bemüht haben, die Ausdrucksmittel ihres jeweiligen Fachgebietes zu systematisieren, kam es erst im 19. Jahrhundert zu einer detaillierten Beschäftigung mit Terminologiefragen und somit zählt die Terminologielehre als eine junge Disziplin. Die Technisierung, die damals eingesetzt wurde und der damit verbundene Warenaustausch führten dazu, dass Normungsmaßnahmen unerlässlich wurden. Zu Beginn galten diese Bemühungen für die Normung von Sachen, Maßen, Gewichten, usw. Schnell aber zeigte sich, dass für die Sachnormung eine Normung der verwendeten sprachlichen Mittel (Sprachnormung) notwendig ist, da es sonst zu störenden – und ebenso kostspieligen – Missverständnissen kommt (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:3f).

Das nachfolgende Beispiel wird zeigen, wie wichtig die Sprachnormung für eine reibungslose Verständigung unter Fachleuten, ist. Das Beispiel wurde aus dem Werk „Internationale Sprachnormung in der Technik, besonders in der Elektrotechnik“ aus dem Jahre 1931 von Eugen Wüster (1991), verwendet. Bei diesem Beispiel wird gezeigt, zu welchen Veränderungen es bei der Benennung einiger Keil- und Federarten vor und nach der Normung gekommen ist (Arntz, Reiner & Picht, Heribert: 2014:4).

Nach der Normung	Vor der Normung					
	Keil	Einlegekeil	Federkeil	Nutenkeil	Achskeil	versenkter Keil
Treibkeil	Keil	Einlegekeil	Federkeil	Nutenkeil	Achskeil	versenkter Keil
Paßfeder	Keil	Einlegekeil	Federkeil	Flachkeil	Feder	Einlegfeder
Gleitfeder	Keil	-	Federkeil	Flachkeil	Feder	Führungskeil
Flachkeil	-	-	-	Flachkeil	-	Flächenkeil

Abbildung 1: Beispiel Normung

In der vorliegenden Tabelle sind in den waagrechten Zeilen die gleichbedeutenden Wörter¹ eingetragen worden. Wie nun in der Tabelle gezeigt wird, wurde der Treibkeil von einigen Fachleuten als Keil, von anderen wiederum als Einlege-, Feder-, Nuten- oder Achskeil und von wieder anderen als versenkter Keil, bezeichnet. Dasselbe galt auch für [sic!] Paßfeder, Gleitfeder und Flachkeil. Es gab also vor der Normung für das Wort Keil die unterschiedlichen Synonyme, wie Treibkeil, Paß- und Gleitfeder. Dabei waren Benennungen wie Einlegekeil, Federkeil und Feder ebenso mehrdeutig (vgl. Wüster 1991:97).

Das Problem bei Synonymen ergibt sich dadurch, dass Laien somit annehmen müssen, dass sich hinter jedem unterschiedlichen Fachwort, auch ein anderer Inhalt, steckt. Aus diesem Grund ergibt sich das wichtige Ziel, der Terminologienormung einen Begriff, also einen fachlichen Inhalt, eine einzige Benennung zuzuordnen und somit die Synonymie zu vermeiden (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:4f).

¹ Synonyme

Dank der Technik und den Naturwissenschaften wurde mit der planmäßigen Beschäftigung mit der Terminologearbeit begonnen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass in anderen Fachbereichen die Terminologearbeit nicht möglich oder sinnvoll ist und deswegen sind die Grundsätze der Terminologielehre, in allen Fachbereichen, anwendbar und für ÜbersetzerInnen von großer Bedeutung. Die Terminologearbeit ist ebenso nicht auf den Bereich der Normung beschränkt, obwohl es entscheidende Impulse in der Terminologielehre und in der praktischen Terminologearbeit, dank der Normung, gab. Es wird vielmehr zwischen deskriptiver Terminologearbeit, die den bestehenden Sprachgebrauch beschreibt und der normenden Terminologearbeit, unterschieden (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:4f).

Die Terminologielehre ist ein interdisziplinäres Fach und deswegen fächerübergreifend konzipiert. Sie ist mit der Sprachwissenschaft und Semiotik, der Sachwissenschaft, der Normung und Sprachplanung, der Philosophie, der Information und Dokumentation, der Computerlinguistik und mit der Wissenstechnik, verbunden.

1.2.1. TERMINOLOGIELEHRE UND SPRACHWISSENSCHAFTEN

Die Terminologielehre steht als Wissenschaft der Fachwortschätze² in enger Beziehung mit der Sprachwissenschaft, denn ihre Entwicklung wurde durch strukturalistische Strömungen beeinflusst. Die Terminologielehre ist aber nicht, wie andere sprachwissenschaftliche Teildisziplinen, an sprachhistorischen Fragen, sondern nur am Wortschatz, interessiert. Ebenso ist in der Terminologielehre das Bemühen um eine aktive Beeinflussung von Sprachentwicklung, viel bedeutender als sonst in der Sprachwissenschaft. Die Terminologearbeit ist mit der Lexikologie und der Lexikographie, aber auch mit der Semantik sehr eng verbunden, da es hier um die Frage der Bedeutung geht.

Eine weitere sehr enge Beziehung besteht zur Angewandten Sprachwissenschaft, und zwar zur Fachsprachenforschung, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte zusammen mit der Fachsprachendidaktik, entwickelt hat. „Die Fachsprachenforschung, die die Einbettung terminologischer Einheiten in größere kommunikative Zusammenhänge untersucht, ist dadurch mit der Terminologielehre verbunden. Diese beiden Bereiche sind für FachübersetzerInnen und VerfasserInnen von Texten für ihre Ausbildung und Praxis relevant“ (Arntz, Reiner & Picht, Heribert 2014:5f).

² Terminologie

1.2.2. TERMINOLOGIELEHRE UND SACHWISSENSCHAFTEN

Die Terminologie ist die Grundlage aller Fachgebiete der mündlichen und schriftlichen Fachkommunikation. Dies gilt ebenso für Theorie und Praxis, für die Berufsausbildung und für die fächerübergreifende Kommunikation. Die Kenntnis des betreffenden fachlichen Zusammenhangs ist eine Voraussetzung für die Terminologiarbeit. Das Sprach- und das Fachwissen müssen also gewährleistet sein, um eine interdisziplinäre Arbeit zwischen TerminologInnen und Fachleuten, des betreffenden Gebiets, ermöglichen zu können (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:6).

Es werden aber nicht in allen Fachgebieten dieselben Voraussetzungen für die Entwicklung von Terminologien, angeboten. Deshalb erscheint es sinnvoll einen Unterschied, zwischen den allgemeinen und den speziellen Terminologielehren, zu machen. Nach der DIN 2342 wird die allgemeine Terminologielehre, wie folgt, definiert: „die fachübergreifende oder sprachübergreifende Terminologielehre, die durch Abstraktion aus mehreren oder vielen speziellen Terminologielehren entsteht“ (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:6). Somit entspricht eine spezielle Terminologielehre der Lehre von der Terminologie eines Fachgebietes einer Sprache.

Wie bereits erwähnt, gab es einen großen Einfluss der institutionalisierten Normung bei der Entstehung und Entwicklung der Terminologielehre und der praktischen Terminologiarbeit. Die Beziehung zwischen den Bereichen besteht heute noch, obwohl wichtige terminologische Anwendungsgebiete hinzugekommen sind. In Ländern, die eine stark ausgeprägte Sprachpolitik pflegen, nimmt die Terminologieplanung eine sehr deutlich definierte Stellung ein. Somit ist in den letzten Jahren das Interesse an der Terminologieplanung, auch in weitaus kleineren Sprachgemeinschaften, wie zum Beispiel im Baltikum, in Katalonien und im Baskenland, gewachsen. In diesen Sprachgemeinschaften eignet sich der Ausbau der Sprache als Mittel der Kommunikation auch der Festigung der ethnischen und kulturellen Identität (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:6).

1.3.AUFGABE UND ZWECK DER TERMINOLOGIE

Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, ist die Terminologielehre eine junge Disziplin, die von Wüster (1991) als „übergreifende Lehre“ charakterisiert wird, da sie überaus ein breites Feld an Gegenständen wie „Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie, Logik und Ontologie, Gegenstand und Begriff, Begriffs- und Gegenstandsbeziehungen, Terminographie, Wissenstechnik, Informatik, Informationswissenschaft, Normung und Terminologieplanung sowie Terminologiemanagement“, umfasst. Als „selbstständige wissenschaftliche Disziplin“ bezieht sie sich auf die Gesamtheit des Wissens über:

- „die wissenschaftlichen und technischen Begriffe, ihr Wesen, ihr Merkmale, Systeme und Klassifikationen
- die Begriffsdefinitionen als Mittel zur Festlegung der Begriffe
- die Fachbenennungen als logische Mittel der natürlichen Sprache zum Ausdrücken der Begriffe
- die Zeichen (Kurzzeichen) und andere Mittel des Begriffsausdrucks“ (vgl. Budin & Felber 1989:16).

Allgemein kann somit gesagt werden, dass der Zweck der Terminologielehre ist, das Fachwissen von Fachgebieten darzustellen, die dann als Grundlage für die fachliche Kommunikation zwischen Fachleuten auf diesem Gebiet dienen kann (vgl. Budin 1994:57). Eines der Hauptziele der Terminologie aber ist die „Systematisierung und damit [...] Ordnung von Begriffen einschließlich des Wissens, das sich mit ihnen verbindet“ (vgl. Laurén & Myking & Picht 1998:323). Hier kann festgestellt werden, dass es nun mehr um die Ordnung der Begriffe in einem Begriffssystem geht, welche ebenso ein Ziel der Terminologie darstellt.

Solch³ ein Begriffssystem besteht aus Elementen³, die miteinander in Beziehung stehen, wobei die Elemente in ihrer Gesamtheit über eine bestimmte Funktion verfügen (vgl. Felber 1995:50). Dieses Begriffssystem stellt die Beziehungen auf anschauliche Weise dar, mit dem Ziel: einerseits einen Überblick über die Gesamtheit der Begriffe eines Fachgebietes zu geben, und andererseits einen Rahmen für das Ordnen der Begriffsstellen einer terminologischen Datensammlung zu bilden, nach dem die Begriffe in der Sammlung, erscheinen. In solch⁴ einem Begriffssystem sollte die Eindeutigkeit der fachlichen Kommunikation gewährleistet sein, weshalb die Begriffe⁴ auf möglichst präzise Art durch Benennungen⁵ gekennzeichnet werden sollten. Weiters ist ein axiomatischer Aufbau von Bedeutung, d.h. die Begriffssysteme sollten nur eine möglichst geringe Anzahl an allgemein verständlichen und undefinierten Begriffen enthalten (vgl. Felber 1995:45).

³ Begriffen

⁴ Inhaltsseite des Zeichens

⁵ Ausdrucksseite

1.4.DER BEGRIFF

Die Gemeinsprache unterscheidet sich durch ihre Mehrdeutigkeit wesentlich von der Fachsprache, die sich sowohl auf die Wörter als auch auf die Syntax, beziehen kann. Die Mehrdeutigkeit der Alltagssprache kann in der Fachsprache zu Verwirrung und Unklarheiten führen. Deshalb ist es bei der fachlichen Kommunikation wichtig, eine präzise und eindeutige Sprache zu verwenden. Die Präzision in der Fachsprache ist wegen der Vermittlung der Informationen bedeutend. Durch die Entwicklung der Sprache kommt es auch in der Fachsprache zu Entwicklungen und somit nimmt die Bedeutung der Terminologie weiter zu. Felber (1995) sieht die Terminologie als „Kernstück der fachlichen Kommunikation“, die Ambivalenzen und Mehrdeutigkeit vermeiden soll. Die Terminologie kann als „Summe seiner facheigenen Begriffe/ Benennungen“ erklärt werden (vgl. Hohnhold 1993:124).

Ein wichtiges Element der Terminologie also, wie aus der Definition oben hervorgeht, ist der Begriff. Hierbei geht es um eine Wissenseinheit, die sich wiederum aus Merkmalen⁶ zusammensetzt. Felber (1995) definiert den Begriff so:

„Der Begriff vertritt einen Gegenstand oder Gegenstandsausschnitt, der mehreren Gegenständen gemeinsam ist, der Satz einen Sachverhalt im Denken. Der Satz im logischen Sinn besteht aus einer Gruppe von Begriffen, die auf Grund ihrer entsprechenden Struktur miteinander verknüpft sind, z. B. Satzgegenstand, Satzaussage, Ergänzung usw.“ (Felber 1995:40)

Nun wird aber bei dem Begriff zwischen dem Begriff in der Fachsprache und jenem in der Gemeinsprache unterschieden. In der Gemeinsprache gibt es keine Definition für den Begriff, was zu Abweichungen in der Gesamtheit der Merkmale von Person zu Person, führt (vgl. Felber 1993:40f). Somit ist der Fachbegriff „begriffssystemabhängig und kontextunabhängig“ und soll möglichst eindeutig und präzise sein. Dabei ist die „gegenständliche Situation“ (vgl. Felber 1993:43) viel bedeutender als der Kontext, da die Begriffe stets in ihrer Abhängigkeit, welche im Begriffssystem präzise dargestellt ist, zueinander zu betrachten sind. Betreffend des Begriffs in der Fachsprache gelten folgende Voraussetzungen:

„Der Begriff muß einerseits einem Ausschnitt der Wirklichkeit entsprechen und andererseits durch die adäquaten Zeichen in der Kommunikation vertreten sein. Der Begriffsinhalt, der einem Ausschnitt der Wirklichkeit zugeordnet ist, kann nur von einem Fachmann des betreffenden Fachgebietes bestimmt werden.“ (Felber 1995:63)

⁶ Wissenselemente

Hier geht es also hauptsächlich um die Beschreibung des Begriffsinhalts⁷, welche die Gesamtheit der Merkmale darstellt, welcher die entsprechenden Eigenschaften des gemeinten Gegenstandes zugeordnet sind, die wiederum den Begriffsumfang bestimmt. Als Begriffsumfang⁸ wird die „Gesamtheit der Unterbegriffe derselben Abstraktionsstufe⁹ oder der Gegenstände, die unter diesen Begriff fallen“ bezeichnet (vgl. Laurén & Myking & Picht 1998:130).

Die Inhaltsbeschreibung eines Begriffs ist keine Definition, sondern eine Beschreibung der Eigenschaften eines Gegenstandes durch die ihnen entsprechenden Merkmale. Der Begriffsinhalt der allgemeinen Terminologielehre besteht also aus „aus einem Komplex von Merkmalen, die den Eigenschaften eines Gegenstandes oder eines Gegenstandsausschnitts (Formalgegenstand) entsprechen“ (vgl. Felber 2001:24). Die Definition des Begriffes gilt als „Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff“ (vgl. Arntz 1988:173). Hinter dieser Grundlage stehen zwei Zwecke, und zwar die Gewinnung bzw. die Vermittlung von Sachinformationen und die Gewährleistung sprachlicher Präzision.

Jeder Begriff bezieht sich auf einen Gegenstand oder einen Teil eines Gegenstandes. Als Gegenstände gelten allgemein gesehen „beliebige Ausschnitte aus der Wirklichkeit“ (vgl. Wendt 1997:26). Im Sinne der Terminologiewissenschaft kann ein Gegenstand ein an sich seiender Gegenstand sein, welcher auch als reales Sein bezeichnet werden kann und auch ohne, dass ein ihn wahrnehmendes Individuum existiert; aber es kann auch ein Gegenstand gedacht sein, wie z. B. Emotionen. Demzufolge wird vom idealen Sein gesprochen. Der Gegenstand, welcher Art auch immer er sein mag, wird im Denken durch den zugeordneten Begriff, vertreten. Dabei handelt es sich also nur um ein Gedankengebilde, welches anhand gewisser Merkmale, welche dem Gegenstand eigen sind, ausgewählt wird. Die Merkmale sind die „Bindeglieder der Begriffe [und] dienen zu deren Ordnung“ (Felber 1993: 41). Felber definiert Merkmale folgendermaßen:

„Merkmale sind Elemente von Begriffen, die wieder Elemente von logischen Sätzen (Begriffsverknüpfungen) sind. Als Denkgebilde gehören sie der Begriffsebene an und entsprechen auf der Gegenstandsebene Eigenschaften eines Gegenstandes oder Sachverhalts. Merkmale sind Bausteine von Begriffen, die für das Erkennen und Ordnen von Gegenständen für den Bau von Begriffssystemen und in Form von Merkmalzeichen zur Bildung von Begriffszeichen unerlässlich sind.“ (Felber 1995:34)

⁷ auch Intension genannt

⁸ Extension

⁹ Hierarchiestufe

Der Oberbegriff „Merkmalart“ beinhaltet eine Menge von Merkmalbegriffen und versteht sich zum Beispiel als eine bestimmte äußere Beschaffenheit, wie die Farbe. Was die Merkmalarten betrifft, werden Begriffe folgendermaßen in das Begriffssystem unterteilt:

„Unterbegriffe werden dadurch gebildet, daß in den Inhalt eines Begriffes ein oder mehrere Merkmale integriert werden. Diese Merkmale müssen einander ausschließen und einer Merkmalart angehören, wenn sie Unterbegriffe auf derselben Abstraktionsstufe sein sollen. Zur Unterteilung können jedes Mal je nach Gegebenheit verschiedene Merkmalarten verwendet werden.“ (Felber 1993:41)

Somit entstehen verschiedene Begriffssysteme mit unterschiedlichen Zwecken. Unterbegriffe werden mit Hilfe der Determination, d. h. mit der näheren Bestimmung des jeweiligen Unterbegriffes und seiner Abgrenzung von anderen, nebengeordneten Unterbegriffen, gebildet, während Oberbegriffe durch Abstraktion, d. h. „Nichtberücksichtigen von Merkmalen des Inhalts eines gegebenen Begriffs entstehen“ (vgl. Felber 1993:41).

Abschließend muss angemerkt werden, dass eine exakte Kommunikation nur dann möglich ist, wenn der Begriff, welcher den Gegenstand vertritt, diesem entspricht und die Verknüpfung von Begriff und Benennung¹⁰ dauerhaft ist. „Die Verknüpfung zwischen Gegenstand, Begriff und Benennung muss insofern eindeutig sein“ (vgl. Felber 1993:46f). Solche Beziehungen lassen sich auch mittels des triadischen Modells von Wüster (1991) veranschaulichen, wie in der nachfolgenden Abbildung gezeigt wird.

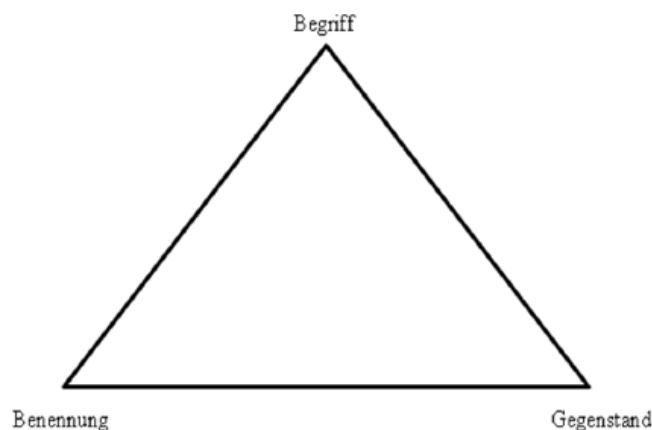


Abbildung 2: Triadisches Modell

Hier ist es wichtig anzumerken, dass die Begriffe grundsätzlich nicht von einer bestimmten Sprache abhängig sind, da lediglich die Benennung variiert. Für diese Arbeit sind die Begriffe ein wichtiges Element, da es um eine Terminologearbeit, in welcher die Begriffe zweier verschiedener Sprachen verglichen und dargestellt werden. Im nächsten Kapitel wird auf den Rechtsbegriff näher eingegangen.

¹⁰ auch als „Terminus“ oder „Fachwort“ bezeichnet, woraus hervorgeht, dass die Summe der Termini den speziellen Wortschatz einer Fachsprache darstellt

1.4.1. DER RECHTSBEGRIFF

In zahlreichen rechtstheoretischen und sprachwissenschaftlichen Untersuchungen bilden der Umgang mit Begriffen und die juristische Begriffsbildung den Schwerpunkt der Untersuchungen. Der Rechtsbegriff hat in entscheidender Weise Einfluss auf jede Kommunikation. Dabei muss die, an der Rechtswissenschaft angepasste Terminologiearbeit, den entsprechenden rechtstheoretischen Hintergrund miteinbeziehen. Somit dient der Rechtsbegriff nicht nur der Kommunikation, sondern auch der Rechtsanwendung, der Regelung bestimmter Lebenssituationen sowie der Rechtssicherheit. Weiters werden durch die Rechtsbegriffe und ihren bestimmten oder unbestimmten Inhalt, festgelegt, wie weit der Gleichheitsgrundsatz angewendet werden kann (vgl. Sandrini 1996:25f).

Die Einteilung der Rechtsbegriffe unterscheidet sich von Autor zu Autor. Die Nähe zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache führt dazu, dass Allgemeinbegriffe in den Rechtstexten zu finden sind, die von den Rechtsbegriffen getrennt werden müssen. Wank macht zuerst eine Unterscheidung zwischen Allgemeinvorstellungen, also „noch nicht zergliederte Vorstellungen, insbesondere von Gegenständen des Alltags“ (Wank 1985:5) und sekundären Rechtsbegriffen, also „rechtlich relevante Begriffe und primäre oder echte Rechtsbegriffe, im Sinne von spezifischer rechtlicher Bedeutung“ (Wank 1985:5). Somit gelten alle, in einer juristischen Aussage vorkommenden Begriffe, als Rechtsbegriffe. Trotzdem scheint die Unterscheidung von Wank, zwischen den eigentlichen Rechtsbegriffen und Begriffen, die zur Unterstützung der Rechtssprache aus anderen Fachsprachen bzw. aus der Gemeinsprache in Rechtstexten übernommen werden, besonders für die Auswahl von Termini in der Terminologiearbeit, sinnvoll zu sein (vgl. Sandrini 1996:25f).

Wank unterscheidet zusätzlich zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen. Unter den unbestimmten Rechtsbegriffen werden sogenannte wertausfüllungsbedürftige Begriffe, die ein höheres Maß an Interpretation zulassen, gezählt. Dann gibt es auch noch die Unterscheidung zwischen (juristischem) Fachwort und den allgemeinsprachlichen Wörtern, laut Cornu (1990). Cornu meint damit die rein juristischen Termini.

Der juristische Terminus wird als Einheit von sprachlichen Zeichen und dahinterstehendem Begriff definiert. Der Rechtsbegriff wird somit als abstrakte Denkeinheit, der den kognitiven Hintergrund des sprachlichen Zeichens darstellt, aufgefasst. Dazu schreibt Wank:

„Wir werden „Begriff“ daher nicht verstehen als Verbindung eines Ausdrucks mit einem Bedeutungsumfang oder als Verbindung eines Ausdrucks mit einem Bedeutungsinhalt, sondern als Bedeutungsinhalts eines Ausdrucks“. (Wank 1985: 35)

Wank definiert klar, dass hier ein wesentlicher Unterschied besteht und möchte damit, die üblichen Missverständnisse und die irreführende Gleichsetzung von Begriff und Terminus, bzw. von Begriff und sprachlichen Zeichen, vermeiden.

Hohnhold definiert den Begriff auf folgender Weise: Der Begriff ist die „vorstellungsmäßige Vergegenwärtigung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes“ und „fasst in der Regel eine Mehrzahl gleichgearteter individueller Gegenstände oder Sachverhalte zusammen“ (Hohnhold 1990:44). Unter einem Sachverhalt versteht ein Jurist aber folgendes: „Sachverhalt nennt der Jurist ein tatsächliches Geschehen, das auf seine rechtliche (z.B.: straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche) Relevanz zu untersuchen ist“ (Kienapfel 1991:1). Wenn mit dem Recht Lebenssituationen geregelt werden müssen, dann müssen konkrete Sachverhalte in einer Norm allgemein und abstrakt zusammengefasst werden. In der Rechtstheorie wird eine Situation oder eine Tat als Tatbestand definiert und zwar wie folgt: „Tatbestand ist die gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die (generell betrachtet) strafrechtliches Urteil ist“ (Kienapfel 1991:12).

Der Tatbestand wird mit einem Wort benannt und somit repräsentiert der Tatbestand einen Begriff, dessen Benennung durch das sprachliche Zeichen, dargestellt wird. Krawietz hat dazu Folgendes definiert:

„Begriff und Tatbestand gleichen sich darin, daß auch der Tatbestand nichts anderes ist als der gesetzgebende Versuch, die Begriffe des Diebstahls oder des Mordes zu umschreiben, manchmal wortreich, manchmal nur mit einem einzigen, kennzeichnenden Wort“. (Krawietz 1976:419)

Hier wird deutlich gezeigt, dass der Rechtsbegriff ein wesentlicher Bestandteil der Terminologearbeit ist und dass hier die Definitionen eine größere Rolle spielen, als bei einem allgemeinen Begriff. Durch die juristische Definition eines Rechtsbegriffs nämlich, werden der Umstand und die juristische Situation beschrieben. Tatbestände können, wie oben bereits erläutert, durch Begriffe wiedergegeben werden, aber es gibt ebenso Begriffe, die sich nicht mit dem Tatbestand identifizieren lassen. In solchen Fällen wird das terminologische Dreieck mit Zeichen, Begriff und Gegenstand durch ein juristisch terminologisches Dreieck mit Fachwort, Tatbestand, Sachverhalt ersetzt (vgl. Sandrini 1996:30).

In diesem Kapitel wurde der Rechtsbegriff näher erläutert, da der terminologische Teil dieser Arbeit von ausgewählten Rechtsbegriffen, ihrer Definition sowie Vergleich mit der französischen Rechtsterminologie, darstellen soll. Es wurde deutlich gezeigt, wie spezifisch die Definitionen im juristischen Bereich sind und wie bedeutend. Somit müssen TerminologInnen immer mit der Definition eines juristischen Begriffs vertraut sein, um ihn in dem jeweiligen Kontext verwenden zu können. Dies zeigt somit, dass Übersetzen im juristischen Bereich mehr Recherchetätigkeit und Vorbereitung erfordert und somit ist dies eine weitere Fähigkeit, die ÜbersetzerInnen beweisen müssen.

1.5. ZWEISPRACHIGE TERMINOLOGIEARBEIT

Nachdem in den vorigen Kapiteln die Entwicklung der Terminologielehre sowie ihre Bedeutung für ÜbersetzerInnen erläutert wurde, wird in diesem Kapitel das Thema „zweisprachige Terminologiearbeit“, behandelt, die für die ÜbersetzerInnen zusätzliche Arbeit bedeutet, da bei dieser Arbeit die Terminologien zweier Sprachen verglichen werden, mit dem Ziel das geeignete Äquivalent für einen bestimmten Fachbegriff zu finden.

Ein entscheidendes Problem bei der mehrsprachigen Terminologiearbeit ist die verschiedene Art und Weise der begrifflichen Einteilung innerhalb der Sprachen. Dies gilt als Phänomen und ist vor allem aus der Gemeinsprache bekannt. Ein besonders gutes Beispiel hierfür sind die so genannten Farbwörter, denn die einzelnen Farben in der Natur selbst sind nicht eindeutig gegeneinander abgegrenzt, da sie im Farbspektrum ineinander übergehen und deswegen kann es keine allgemein verbindliche Unterteilung geben (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:148).

Aus diesem Grund gibt es vor allem bei den Farbwörtern in den verschiedenen Sprachen eindeutige und große Bedeutungsüberschneidungen und -unterschiede. Solche Fälle gibt es mehrmals in den verschiedenen Sprachvergleichen, wenn aber die zwei Sprachen Deutsch und Französisch, die für diese Arbeit relevant sind, miteinander verglichen werden, können folgende Beispiele genannt werden: das französische Wort *fleur* entspricht dem deutschen Wort *Blume*, kann aber auch *Blüte* bedeuten; das französische Wort *peau*, das im Deutschen *Haut* oder auch *Fell* bedeuten kann. Andererseits gibt es aber für das deutsche Wort *Uhr* folgende Beispiele im Französischen *montre*, *pendule* oder *horloge*.

Ein weiteres Beispiel für die vielfältigen begrifflichen Überschneidungen beim Sprachvergleich gibt es von dem Linguisten Hjelmslev (1973):

Französisch	Deutsch	Dänisch
arbre	Baum	troe
bois	Holz	
forêt	Wald	skov

Abbildung 3: Überschneidungen beim Sprachvergleich

Bei diesem Beispiel wird deutlich gezeigt, dass die Überschneidungen von Sprache zu Sprache verschieden sind und somit oft eine Herausforderung für die ÜbersetzerInnen darstellen. Besondere Probleme entstehen bei solchen begrifflichen Unterschieden, wenn der Bereich des Konkreten verlassen wird und mit Abstrakten gearbeitet wird. Das wäre zum Beispiel der Begriff Gemütlichkeit, der nicht leicht in eine andere Sprache übertragen werden kann (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:148).

Bei den Terminologien gibt es ähnliche Probleme, die sich aber von Fachgebiet zu Fachgebiet unterscheiden. Besonders in der Rechtsterminologie gibt es bedeutende zwischensprachliche Begriffsunterschiede. Der Grund dafür ist, der juristische Fachwortschatz, der immer an eine bestimmte Rechtsordnung gebunden ist, welche sich aber im Laufe der Geschichte entwickelt hat, sich immer weiter entwickeln wird und sich von jeder übrigen Rechtsordnung unterscheidet. Dies bedeutet, dass juristische Terminologearbeit nur mit fachlich-begrifflichen Untersuchungen möglich ist (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:149). Näheres zur juristischen Terminologearbeit, siehe in Kapitel 1.6.

Ähnliches gilt auch für die Terminologearbeit im Bereich Naturwissenschaften und Technik. Hier aber ist der Vergleich der Terminologien leichter, da in der Regel immer ein konkreter, nicht an eine bestimmte Sprache gebundener Gegenstandsbereich, vorliegt. Es ist von Fachsprache zu Fachsprache unterschiedlich, wie viele begriffliche Übereinstimmungen zwischen den einzelnen Sprachen möglich sind und es hängt ebenso von der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Fächer ab.

Was die eigentliche Terminologearbeit betrifft, sind die Voraussetzungen in den Fachsprachen hier günstiger als beim Übersetzen eines Fachtextes. Bei einer Terminologearbeit nämlich, steht der definierbare bzw. der definierte Terminus im Mittelpunkt und dabei ist der Begriffsinhalt des Fachwortes entscheidender als eine Konnotation, zum Beispiel. Ein Begriff kann nur aus dem System, in welchem er eingebettet ist, heraus verstanden werden. Das heißt, es müssen zunächst Begriffssysteme in zwei Sprachen, unabhängig voneinander, erstellt werden und dann können diese miteinander verglichen werden.

Solche Begriffssysteme können nur erstellt werden, wenn zur Klärung der Einzelbegriffe Zusatzinformationen - wie das Fachgebiet, die Definition und der Kontext – gesammelt werden. Diese Informationen sind auch für den anschließenden Vergleich der einzelnen Begriffe der beiden Sprachen von Bedeutung und vor allem dann, wenn es, wie im Recht der Fall ist, dass die Strukturen sehr unterschiedlich sind. Als Äquivalent können zwei Termini gelten, wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014: 149f).

1.6. JURISTISCHE TERMINOLOGIEARBEIT

Die vorliegende Arbeit behandelt die Gerichtsterminologie und deshalb werden in diesem Kapitel die juristische Terminologiearbeit und die Schwierigkeiten und Überlegungen, die entstehen, wenn ÜbersetzerInnen eine Rechtsordnung oder die juristische Terminologie mit einer anderen vergleichen wollen oder sie in eine andere Sprache übertragen wollen, erläutert.

Übertragungsprobleme bei einer Terminologiearbeit sind selbstverständlich und treten in jedem Bereich auf, vor allem aber im Bereich der Rechtswissenschaft. Jeder Staat hat seine eigene Rechtsordnung, die sich von den Nachbarstaaten oft wesentlich unterscheidet und deswegen muss der Äquivalenzbegriff im Bereich der Rechtssprache zwangsläufig relativiert werden. Wegen der Unterschiede in der Rechtsordnung der jeweiligen Staaten ist die terminologische Erarbeitung nicht nur eine sprachliche, sondern auch eine juristische Aufgabe. Dies bedeutet, dass die TerminologInnen neben der sprachlichen Struktur auch die Unterschiede in der Rechtsordnung berücksichtigen müssen, das bedeutet (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:170f):

„[sic!] Die ÜbersetzerInnen müssen überall dort, wo ein identischer Begriff in der Zielsprache fehlt, nicht nur ein Fachwort der Rechtssprache aus einer in eine andere Sprache „übersetzen“, sondern zugleich – was wichtiger ist – einen Begriff der einen Rechtsordnung dem mit der jeweils anderen Rechtsordnung vertrauten Adressaten zugänglich machen“. (Arntz & Picht & Schmitz 2014:171)

Um die Unterschiede, mit denen sich TerminologInnen beschäftigen müssen, erläutern zu können, wird das Beispiel der zivilprozessualen Klagearten im Französischen und im Deutschen dargestellt (vgl. Hjelmink 1991:141). Auf der Grundlage des römischen Rechts geht das französische Recht von der großen Zweiteilung in schuldrechtliche (action personnelle) und dingliche Klagen (action réelle) aus, somit ergibt sich folgendes Begriffssystem:

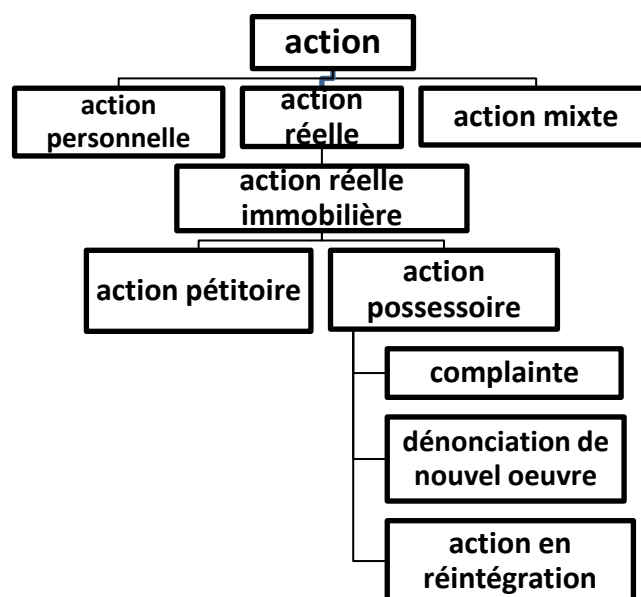


Abbildung 4: Begriffssystem Klagearten französisch

Aufgrund des gemeinsamen historischen Erbes beider Rechtsverordnungen sind den deutschsprachigen JuristInnen viele Begriffe bekannt, wie zum Beispiel die Begriffe *action pétitoire* (Eigentumsklage), *action possessoire* (Besitzklage) oder *complainte* (Besitzstörungsklage); die anderen Klagearten lassen sich aus der begrifflichen Systematik erschließen. Auch wenn sich viele Gemeinsamkeiten erschließen lassen, wird im deutschen Recht bei der Einteilung der Klagearten von einem ganz anderen Ansatz ausgegangen. Das Kriterium für die Unterteilung der Klagearten im deutschen Recht richtet sich nach der bezweckten Wirkung der Klage. Somit bilden die drei Klagearten *Leistungsklage*, *Feststellungsklage* und *Gestaltungsklage* die Grundlage des folgenden Begriffssystems (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:172):

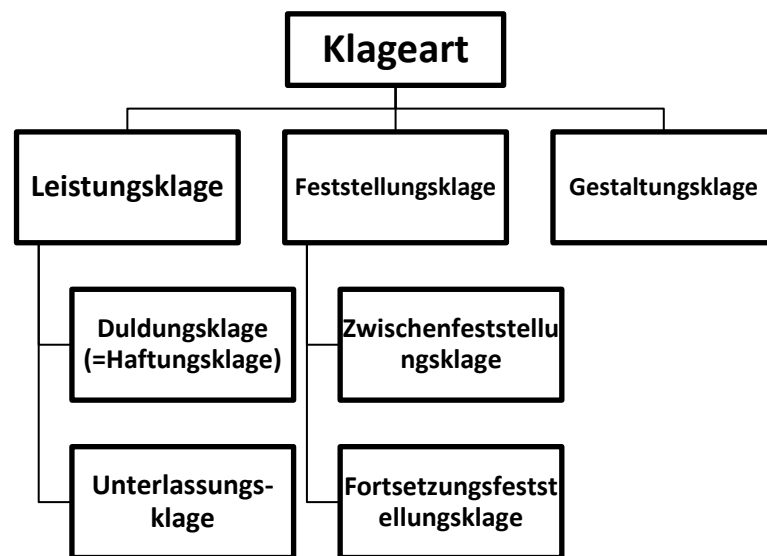


Abbildung 5: Begriffssystem Klagearten deutsch

Den französischen Rechtsexperten ist diese Unterteilung fremd, da es im Französischen keine äquivalente Entsprechung für diese Termini gibt. Somit liegt es an den TerminologInnen, einen ihnen geläufigen rechtlichen Zusammenhang für die französischen Juristen, darzustellen. Um einen fachlich-inhaltlichen Zusammenhang darstellen zu können, werden diese Arten von Begriffssystemen verwendet. Es ist aber nicht immer möglich diese Begriffssysteme miteinander zu vergleichen und die Unterschiede und Übereinstimmungen graphisch zu verdeutlichen. Wenn es zu so großen Unterschieden kommt, wie im oben geschilderten Fall, dann ist es sinnvoll beide Begriffssysteme nebeneinander zu stellen und zwei getrennte zweisprachige Systeme, jeweils auf der Grundlage der beiden Sprachen oder Rechtsordnungen, zu erarbeiten (vgl. Arntz & Picht & Schmitz 2014:172f).

Viel schwieriger wird es bei Institutionsbezeichnungen und anderen kultur- oder rechtsbezogenen Bezeichnungen. In solchen Fällen müssen sich die ÜbersetzerInnen entsprechende Erläuterungen oder Übersetzungen überlegen. Wesentlich dabei ist die Verständlichkeit in der Zielsprache. Mit diesen Beispielen wurde erneut gezeigt wie schwierig die Terminologiean- gleichung zweier Sprachen und noch mehr, wie wichtig die Terminologiearbeit, ist.

2. FACHSPRACHE

Die Fachsprachenforschung beschäftigt sich mit den Besonderheiten einer Sprache, die in bestimmten Wissensbereichen, verwendet wird. Dabei wird die Fachsprache der Gemeinsprache gegenübergestellt, um von den offensichtlichen Unterschieden zur Gemeinsprache, den fachlichen Termini und dem Fachwortschatz, ausgehen zu können. Den Mittelpunkt der Fachsprachenforschung stellt die Lexik dar. Dann werden syntaktische und grammatische Besonderheiten berücksichtigt. Die Definition von Fachsprache nach Schmidt (1991) lautet (vgl. Sandrini 1996:3):

„... das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten. Sie ist gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel“. (Schmidt 1991:14)

Um fachliches Wissen darstellen und die Kommunikation zwischen Fachleuten ermöglichen zu können, ist eine Auswahl von sprachlichen Möglichkeiten, notwendig. Wenn das Kriterium die Unterscheidung ist, so können Texte jeder Art einer bestimmten Menge zugewiesen werden und somit kann eine bestimmte Sub- oder Fachsprache erkannt werden (vgl. Sandrini 1996:4). Demzufolge kann gesagt werden:

„Die Fachsprache ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen gewährleisten zu können“. (Hoffmann 1985:53)

In der nachfolgenden Definition der DIN Norm 2342 (1992) wird die Leistung der Terminologie in Bezug auf die Fachsprache hervorgehoben:

„Fachsprache ist der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtete Bereich der Sprache, dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“. (DIN Norm 2342 1992:1)

Bei dieser Definition wird die Unverständlichkeit zwischen Laien und Fachleuten erläutert. Jede einzelne Fachsprache eines jeden spezifischen Fachgebietes bedient sich sprachlicher Mittel, die zum Teil aber in verschiedenen Bereichen gleich sein können. Dabei gibt es auch bei den einzelnen Subsprachen größere Klassen, die durch gemeinsame Merkmale zusammengefasst werden können.

Die Terminologie wird laut der DIN Norm 2342 als „der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet“ (DIN Norm 2342 1992:1f) definiert. Durch diese Definition wird die Terminologie als Teil der Fachsprache selbst verstanden. Neben der Fachsprache gibt es auch die Gemeinsprache, die die Gesamtheit aller fach- und gemeinsprachlichen Ausdrucksmittel einer bestimmten Sprache, darstellt. Daher folgt anschließend ein Vergleich zwischen Gemein- und Fachsprache (vgl. Sandrini 1996:4).

Nach der Definition der DIN Norm 2342 (1991) ist die Gemeinsprache ein „Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“, während die Definition von Fachsprache als „Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342 1991:1).

Aus diesem Grund beschäftigt sich die Fachsprachenforschung mit der Grenzziehung zwischen Gemein- und Fachsprache und ebenso mit der Grenzziehung zwischen den einzelnen Fachsprachen. Durch die Aufstellung verschiedener Fachsprachenmodelle wurde festgestellt, dass es bei der Grenzziehung zwischen Fachsprachen und Gemeinsprachen zu großen Problemen kommt, da die Gemein- und die Fachsprache wechselseitig ineinander greifen. Die Fachsprache verwendet viele Wörter und Ausdrucksmöglichkeiten der Gemeinsprache. Die Abgrenzung der Fachsprachen untereinander ist ebenso sehr schwierig, da nicht nur die Zahl neuer Fachgebiete steigt, sondern es entstehen auch innerhalb dieser neue Teildisziplinen und es kommt zu Überschneidungen, die eine klare Abgrenzung deutlich erschweren (vgl. Sandrini 1996:5).

In der Fachsprache gilt Präzision und Knappheit, was aber dazu führt, dass die Fachsprache von der Allgemeinheit immer weniger verstanden wird. Im Alltag werden trotzdem immer wieder Fachwörter verwendet, was zur Folge hat, dass diese falsch verstanden und nicht korrekt angewendet werden. Aus diesem Grund kommt es, vor allem im juristischen Bereich, ständig zu Verständigungsschwierigkeiten zwischen Fachleuten und Laien. Die Rechtssprache sollte nämlich nicht nur den Juristen für die fachliche Kommunikation dienen, sondern auch den Bezug zur Gemeinsprache nicht verlieren. Dies ist im Alltag leider nicht der Fall, da die Laien der Fachsprache nicht mächtig sind.

Dadurch wird versucht Lösungsvorschläge für die Verständigung zwischen Fachleuten und Laien zu finden. Dies ist selbstverständlich nicht einfach, da die Fachsprache pflegt präzise und knapp zu sein, die Gemeinsprache aber, pflegt oft mehrdeutige Wörter zu verwenden und nur mit ausführlichen Erklärungen des allgemeinen Wortschatzes dem Laien etwas näher zu bringen. Für die Fachsprache sind jedoch die Ausführlichkeit und die Mehrdeutigkeit nicht geeignet, da die Fachsprache dazu pflegt, einem Begriff eine eindeutige Benennung zuzuteilen, um sie damit von anderen Benennungen klar abzugrenzen (vgl. Sandrini 1996:6).

2.1.RECHTSSPRACHE

Die Rechtssprache bildet einen der Schwerpunkte dieser Arbeit. Sie gehört zu den Fachsprachen und ist für Laien nicht verständlich. Deshalb müssen ÜbersetzerInnen viel Wissen auf diesem Gebiet sammeln, um die Rechtssprache zu verstehen, für die Laien verständlich zu machen und sie in eine andere Sprache übertragen zu können. Dies wiederum bedeutet, dass ÜbersetzerInnen auf diesem Gebiet noch mehr Wissen, genauer gesagt juristisches Fachwissen, benötigen, um eine professionelle Übersetzung erstellen zu können.

Die Rechtssprache ist mit der Gemeinsprache sehr eng verbunden und enthält somit sehr viele Elemente der Gemeinsprache. Sachverhalte, die im sozialen Zusammenleben auftreten, werden erfasst und in Normen geregelt. Dadurch ist die Abgrenzung zwischen Terminus und einem Wort, das zwar auch in der Rechtssprache verwendet wird, aber nicht genau definiert werden kann, sehr schwierig. Dadurch stellt sich die Frage, ob Wörter wie Baum, Früchte, usw. Fachwörter sind oder eine gemeinsprachliche Umschreibung für einen Sachverhalt darstellen. Das ergibt sich dadurch, dass oft keine genauen Definitionen vorhanden sind (vgl. Sandrini 1996:14).

Sobald ein Sachverhalt durch Normen in einer Regelung abstrakt festgehalten wird, können ebenso die verwendeten Begriffe und Benennungen, die in einer Norm verwendet werden, von der Gemeinsprache abweichen. Neumann sagt dazu „eine abstrahierende Deutung sozialen Handelns kann nur in einer Fachsprache und nur unter Abstraktion von bestimmten Wertungen der Beteiligten erfolgen“ (Neumann 1992:119).

In der Rechtssprache gelten als fachsprachliche Begriffe alle Begriffe, die durch den gesetzlichen Rahmen eine festgelegte Bedeutung besitzen oder laut Neumann „... alle Begriffe in Gesetzen oder in gesetzeskonkretisierenden Regeln der Rechtsdogmatik seien Begriffe der juristischen Fachsprache“ (Neumann 1992:117). Hier ist aber eine Relativierung nötig, da in Normen immer ein Bezug zur geregelten Wirklichkeit besteht und die konkreten Lebenssituationen unter Zuhilfenahme gemeinsprachlicher Ausdrucksmittel und der Terminologie anderer Fachsprachen beschrieben werden kann. Das bedeutet aber nicht, dass jedes, in einer Norm verwendete Wort, bereits ein Fachwort der Rechtssprache ist (vgl. Sandrini 1996:15f).

Das Kriterium für eine Abgrenzung eines Terminus von einem gemeinsprachlichen Wort ist seine festgelegte Bedeutung bzw. sein Bezug auf einen Begriff. Die Definition eines Begriffs lässt sich nur durch Rückgriff auf fachliche Inhalte des Rechts erschließen, durch den Bezug auf Normen, Urteile, Lehrmeinungen, Expertisen und Ähnliches. Neumann meint dazu:

„Kommt es auf das juristische Regelwissen an, so ist nach der Bedeutung des Begriffs „im Rechtssinne“ oder „im Sinne des Gesetzes“ gefragt. Dagegen handelt es sich um einen umgangssprachlichen Begriff, wenn zur Ermittlung seiner Bedeutung (nur) auf die allgemeinen Sprachregeln zurückgegriffen wird“.
(Neumann 1992:113)

Neumann macht hier deutlich, dass es in der Fachsprache und auch in der Rechtssprache Begriffe der Gemeinsprache verwendet werden, hier aber eine klare Abgrenzung notwendig ist. Deshalb wird in einem juristischen Kontext nach der Bedeutung eines Begriffs „im Rechtssinne“ gefragt und nicht im Allgemeinen. Dies wiederum zeigt, dass derselbe Begriff im allgemeinen Kontext und im juristischen Kontext eine komplett unterschiedliche Bedeutung hat (vgl. Sandrini 1996:16).

In diesem Kapitel wurde gezeigt, dass die Rechtssprache zur Fachsprache gehört und somit nicht für jeden, besonders Laien, nicht verständlich ist, deswegen ist sie für ÜbersetzerInnen umso bedeutender. Denn diese müssen durch ihr Fachwissen die Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien ermöglichen können. Dies ist, wie in diesem Kapitel gezeigt werden konnte, nicht sehr einfach. Daher wird im nächsten Kapitel das Thema „Übersetzen von Rechtssprache“ erläutert, sowie gezeigt, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten es mit einer Übersetzung eines Sachtextes gibt, sowie auf welche Einzelheiten besondere Rücksicht genommen werden muss.

2.2.ÜBERSETZEN VON RECHTSSPRACHE

Die Rechtssprache gilt als ein Sammelbegriff für eine Vielfalt nationaler Rechtssprachen, die jeweils inhaltlich und auch formal erhebliche Unterschiede aufweisen. Die dahinterliegende Rechtsordnung prägt die nationalen Rechtssprachen, wobei eine Rechtsordnung auch durch mehrere Sprachen gepflegt werden kann. Beispiele hierfür sind mehrsprachige Staaten mit einem einheitlichen Rechtssystem, wie in der Schweiz und in Belgien.

Es kann aber durchaus vorkommen, dass mehrere Rechtsordnungen dieselbe Sprache verwenden, wie zum Beispiel in Österreich, Deutschland und in der Schweiz. Dies bedeutet wiederum für die Übersetzung von Rechtstexten, dass nicht von einer Sprache in eine andere übersetzt wird, sondern von der Sprache einer bestimmten Rechtsordnung in die Sprache einer anderen bestimmten Rechtsordnung. Somit wird klar, dass Translation kein einfacher Transkodierungsvorgang ist, sondern ein komplexes transkulturelles Handeln darstellt. Der Ausgangstext wird dabei von ÜbersetzerInnen rezipiert, mental verarbeitet und der Inhalt wird dabei funktionsgerecht in die Zielsprache formuliert. In der Rechtssprache ist dabei besonders wichtig, dass das Fachwissen vorhanden ist, damit der Ausgangstext verstanden wird (vgl. Sandrini 1996:16).

Je unterschiedlicher die Rechtssysteme sind, desto mehr Rechercheaufwand ist notwendig, um das Rechtssystem in die jeweilige Zielsprache zu übertragen. So erfordert die Übersetzung eines Textes aus dem angelsächsischen Common-Law ins Deutsche wesentlich mehr Rechercheaufwand und terminologische Vorsicht bzw. Anmerkungen und Erklärungen, als eine Übersetzung zwischen zwei Rechtssystemen des römisch-germanischen Rechts. Zuerst aber, wird die Zielsprache und der Fachwortschatz, der innerhalb dieser Sprache verwendet wird, bestimmt. Dann muss für die Übersetzung der verwendete juristische Fachwortschatz auf den intendierten Rezipienten abgestimmt werden. Wird für die österreichischen LeserInnen übersetzt, dann wird die österreichische Rechtssprache berücksichtigt, für die deutschen LeserInnen aber, wird das deutsche Rechtswokabular verwendet, usw. (vgl. Sandrini 1996:17f).

Dasselbe gilt für Übersetzungen ins Französische, wo die französische, belgische, schweizerische und kanadische Rechtssprache berücksichtigt werden muss und vor allem für Übersetzungen ins Englische, wenn bedacht wird, in wie vielen Ländern die englische Sprache als Staatssprache gilt. Alle Rechtssprachen, die länderbezogen sind, können sich untereinander überschneiden, aber besitzen ebenso Bereiche, die sich deutlich voneinander unterscheiden. Wenn darauf keine Rücksicht genommen wird, kann es zu fatalen Folgen bzw. Mißverständnissen führen, die besonders bei Vertragstexten rechtliche Folgen mit sich ziehen können. Aus diesem Grund kann gesagt werden, dass die juristische Fachsprache vom Rechtssystem abhängt (vgl. Sandrini 1996:18).

Das Wichtigste bei Übersetzungen, egal welcher Art, ist der Zweck der Übersetzung. Dies bedeutet, die ÜbersetzerInnen müssen den Zieltext so verfassen, dass er dem Zweck oder auch Skopos genannt, entspricht. Somit überlegen sich die ÜbersetzerInnen bestimmte Strategien, um diesen Zweck zu erreichen. Dies bedeutet wiederum, dass Entscheidungen von den ÜbersetzerInnen getroffen werden müssen, wie zum Beispiel: sind sprachliche Mittel notwendig, damit es zu keiner Verwirrung kommt; soll die Übersetzung denselben Effekt wie in der Ausgangssprache erzielen, oder soll die Übersetzung nur als Verständnishilfe und Information in der Zielsprache dienen? usw. (vgl. Kadric 2009:24).

Nachdem sich die ÜbersetzerInnen darüber Gedanken gemacht haben und über den Zweck oder Effekt des Zieltextes informiert sind, treffen sie Entscheidungen über den Übersetzungsvorgang und die dazu notwendigen Übersetzungsstrategien. Auch wenn die Übersetzung nur als Verständnishilfe dienen soll, müssen die Rechtsordnungen gewissenhaft recherchiert werden, da die Übersetzung oft wegen der großen Unterschiede zu Mißverständnissen führen kann. Umso schwieriger wird es, wenn Verträge oder Vereinbarungen übersetzt werden müssen, die identisch aussehen müssen und ebenso denselben Zweck erfüllen sollen, nämlich die Rechte und Pflichten der Beteiligten einzuräumen. Dabei ist jedes Wort von großer Bedeutung und muss in der Übersetzung in exakt demselben Artikel, sowie Absatz und Zeile, wie im Ausgangstext stehen. Bei Übersetzen von Urkunden, Bescheiden, Zeugnissen, usw. kommt dazu noch die Schwierigkeit beim Übersetzen der Institutionsbezeichnungen, wie Schulen, Ämtern, usw. aber auch bei Begriffen wie Gemeinde, Bezirk, Bundesland, usw. gibt es oft Schwierigkeiten beim Übertragen in eine andere Sprache. Dies erfordert sehr viel Rechercheaufwand und noch mehr Wissen über das jeweilige Rechtssystem, wie in diesem Kapitel bereits, besprochen (vgl. Kadric 2009:25f).

In diesem Kapitel wurde deutlich gezeigt, wie wichtig und komplex die Arbeit von ÜbersetzerInnen ist und dass manche Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte ohne Übersetzungen gar nicht möglich sind. Ebenso wurde erläutert wie komplex die Übersetzung von Rechtssystemen ist und wie viel in diesem Bereich an Vorbereitung und Recherche notwendig ist. In dem nächsten Kapitel wird ein kurzer Überblick zum Thema Rechtsvergleich gegeben. Dabei wird der geschichtliche Hintergrund der Zusammensetzung des Parlaments sowie die Verfassungserstellung und -änderung der beiden Länder erfasst und verglichen. Dies soll zeigen, dass die Geschichte viel dazu beigetragen hat, dass die Länder heute ein komplett anderes Rechtssystem haben.

3. RECHTSVERGLEICH ÖSTERREICH-FRANKREICH

Am Beginn dieser Arbeit wurde bereits erwähnt, dass für das Übersetzen im juristischen Bereich, neben den sprachlichen Fähigkeiten, auch juristisches Fachwissen unabdingbar ist. Da diese Arbeit als Ziel die Gerichtsterminologie und den Vergleich der Rechtsordnungen der beiden Länder, Österreich und Frankreich, hat, wird in diesem Kapitel versucht, einen kurzen Überblick der Rechtsordnung der jeweiligen Länder, zu geben. Mit einem geschichtlichen Überblick wird hier noch einmal die Theorie bestätigt und die Gründe für die Unterschiede in den Rechtsordnungen gezeigt. Dabei bilden die Zusammensetzung des Parlaments sowie die Ausarbeitung der Verfassung und ihre Änderungen, die Schwerpunkte in diesem Kapitel.

Die staatlichen Funktionen sind in drei Funktionen eingeteilt, um die staatliche Macht aufzuteilen und somit durch gegenseitige Kontrolle ein stabiles politisches System zu gewährleisten. Dazu werden die Kompetenzen auf mehrere Organe aufgeteilt. Das sind die drei typischen Staatsfunktionen wie Staatsgewalt, Verwaltung oder Gerichtsbarkeit (vgl. Zippelius 2007:246).

Als Synonyme für die „gesetzgebende Gewalt“ können die „Legislative“, aber auch das Parlament verwendet werden. Deshalb wird das Parlament in diesem Kapitel erläutert und dabei auf die Unterschiede und die Gemeinsamkeiten der jeweiligen Staaten dargestellt. Das Parlament ist nicht das einzige Organ, das in den Gesetzgebungsprozess eingreift ist und hat zusätzliche Funktionen, wie die Kontrolle oder die Mitwirkung an der Vollziehung.

Das österreichische Parlament hat als zentrale Funktion die Gesetzgebung und gilt deshalb auch als „Gesetzgeber“. Das französische Parlament hat als zentrale Aufgabe durch gemeinsame Diskussionen, das gemeinsame Verfahren mit einem (Gesetzes-) Beschluss abzuschließen. Im Mittelalter waren die französischen Parlamente nur Gerichte und bekamen später die Registrierung der Gesetze als Aufgabe. Das heutige Parlament besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer bildet die *Assemblée nationale*¹¹, welche vom Volk direkt gewählt wird. Was die zweite Kammer betrifft, diese wird von einem Wahlmännerkollegium gewählt und vertritt die Gebietskörperschaften und die Auslandsfranzosen (vgl. Hofstätter 2010:7).

¹¹ Nationalversammlung

Das Zwei-Kammern-System ist sehr ungleich. Wenn es über einem Gesetzesbeschluss zu keiner Einigung der zwei Kammern kommt, kann die Regierung der *Assemblée nationale* die Entscheidung übertragen. Sobald eine Abstimmung über die Änderung der Verfassung notwendig ist, muss der *Sénat* unbedingt zustimmen (vgl. Hofstätter 2010:7f).

Der Reichstag von 1848/49 zählte als das erste österreichische Parlament. Die Bezeichnung „Parlament“ wird aber nicht vom österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz verwendet. Laut Artikel 24 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird die Gesetzgebung, wie folgt definiert: „Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus“ (Öhlinger 2007:139f). Dabei wählt das Bundesvolk direkt den Nationalrat.

In Österreich gibt es, genauso wie in Frankreich, ein Zwei-Kammern-System, welches ebenso ungleich ausgestaltet ist. Durch das absolute Vetorecht kann der Bundesrat nur in drei Fällen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates fällen. Bei Sonderregelungen wirkt der Einspruch des Bundesrates nur suspensiv; der Nationalrat aber kann in solchen Fällen, einen Gesetzesbeschluss, ohne ihn zu ändern, wiederholen. Es besteht aber keine Abhängigkeit der Regierung oder ihrer Mitglieder, wenn es um das Vertrauen zum Bundesrat geht. Diese Ineffektivität des Bundesrates führt immer wieder zu Reformen der zweiten Kammer.

Wird ein Vergleich zwischen den zwei Ländern gemacht, so kann festgestellt werden, dass die Anfänge des Parlamentarismus in Frankreich viel weiter zurückliegen als in Österreich. Die Nationalversammlung sammelte sich im Jahre 1789, der Reichstag 1848/49 aber trat erst 60 Jahre danach zusammen. Durch die Verfassung der V. Republik und dem Bundes-Verfassungsgesetz, gibt es, wie oben bereits erwähnt, in beiden Staaten ein Zwei-Kammern-System. Das französische Parlament bilden die *Assemblée nationale* und der *Sénat*, das österreichische aber bilden der Nationalrat und der Bundesrat (vgl. Hofstätter 2010:8f).

Das Zwei-Kammern-System ist in beiden Staaten ungleich. Dies bedeutet, dass in beiden Staaten die Regierung nur vom Vertrauen der ersten Kammer abhängig ist. Im Gesetzgebungsverfahren haben die *Assemblée nationale* und der Nationalrat das letzte Wort. Ähnlichkeiten gibt es ebenso beim *Sénat* und dem Bundesrat. Sowohl der *Sénat* als auch der Bundesrat werden indirekt gewählt. Der *Sénat* aber wird durch ein Wahlmännerkollegium gewählt, der Bundesrat aber wird von den Mitgliedern der Landtage gewählt und beide können nicht aufgelöst werden.

In wenigen Fällen aber ist die zweite Kammer der ersten nicht untergeordnet. Ohne die Zustimmung des *Sénat* ist in Frankreich die Änderung der Verfassung nicht möglich. In Österreich aber können nur Themen, die Landesinteressen berühren oder die Organisation des Bundesrats an sich betreffen, ohne die Zustimmung des Bundesrats nicht geändert werden. Was die Verfassungsänderung betrifft, ist die Stellung des *Sénat* viel stärker als jene des Bundesrats, aber bei der Organisation und der Wahl gibt es keine wesentlichen Unterschiede.

Das zweite Thema, das im Rechtsvergleich der beiden Länder für diese Arbeit bedeutend ist, ist die Entstehung der Verfassung und wesentliche Änderungen, die in diesem Kapitel untersucht und verglichen werden. Dabei wird jeweils ein kurzer Geschichtsüberblick gegeben und ebenso wird die heutige Situation Frankreichs und Österreichs, was die Verfassung betrifft, gezeigt.

Die Geschichte eines Staates und seine Verfassung sind eng miteinander verbunden, denn entsteht eine neue Verfassung, kann dies bedeuten, dass ein neuer selbstständiger Staat gegründet worden ist. Hinter der Entstehungsgeschichte der Verfassung der V. Republik Frankreichs steht eine staatlich-politische Kontinuität. 1958 kam es in Frankreich zu einer veritablen Staatskrise, die durch die Unruhen in Algerien ausgelöst wurde. Im selben Jahr wurde am 1. Juni Charles de Gaulle zum Regierungschef ernannt und erhielt als Aufgabe die Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Am 4. Oktober 1958 wurde die neue Verfassung „*la Constitution du 4 Octobre 1958*“ vom damaligen Präsidenten René Coty kundgemacht. Dies führte dazu, dass Charles de Gaulle als Gründervater der Verfassung zum ersten Präsidenten der V. Republik gewählt wurde (vgl. Champagne 2008:18).

Durch diese Verfassung kam es zur Stärkung der Exekutive mit der Doppelspitze aus Staatspräsident und Premierminister, aber dies führte auch zur Einschränkung der Kompetenzen des Parlaments. Aufgrund seiner Popularität beim Volk führte Charles de Gaulle die unmittelbare Wahl des Staatspräsidenten ein. Dadurch kam es im Jahre 2000 zur Einführung des *quinquennat*¹² (vgl. Hofstätter 2010:11).

In Österreich kam es nach den Umwälzungen, ausgelöst durch den 1. Weltkrieg, zu einer neuen Verfassung, die von einer „provisorischen Nationalversammlung des selbstständigen deutschösterreichischen Staates“ verfasst wurde. Es gab eine republikanische Verfassung und dazu die Gründung des neuen Staates „Deutschösterreich“ am 12. November 1918. Daraufhin wurden am 10. September 1919 die Staatsgrenzen durch den Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye festgelegt und der Staat wurde in „Österreich“ umbenannt. Somit hatte die Nationalversammlung die Aufgabe eine neue endgültige Verfassung auszuarbeiten.

Am 1. Oktober 1920 wurde die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet und das Bundes-Verfassungsgesetz trat somit in Kraft. Nach einer langen Besatzungszeit gewann Österreich mit dem Staatsvertrag von Wien am 27. Juli 1955 seine volle Souveränität wieder und somit galt nur das österreichische Verfassungsrecht als verfassungsrechtliche Grundlage der österreichischen Rechtsordnung. Eine bedeutende Verfassungsänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes fand im Jahre 1929 statt, als die Amtszeit des Bundespräsidenten auf sechs Jahre festgelegt wurde (vgl. Hofstätter 2010:13).

¹² Amtszeit des Staatspräsidenten wurde auf 5 Jahre festgelegt

Wenn nun die Verfassungsänderungen der beiden Länder verglichen werden, können zahlreiche Unterschiede festgestellt werden. Für Österreich kam es nach dem verlorenen 1. Weltkrieg, wo ein Übergang von der Monarchie zur Republik stattgefunden hat, zur Schaffung einer neuen Verfassung. Somit wird das Bundes-Verfassungsgesetz als Ergebnis einer staatlich-politischen Diskontinuität gesehen. Frankreich aber musste sich im Jahre 1958 einer schweren Krise stellen und verlor vier Jahre später, durch die Unabhängigkeit Algeriens, einen beträchtlichen Teil des Staatsgebietes. Die Identität Frankreichs blieb aber erhalten.

Durch die Konstituierende Nationalversammlung folgte die Erlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes, welches auf der provisorischen Verfassung basierte, welche die alte monarchische Verfassung verdrängte. Die Verfassung der IV. Republik aber wurde im Vorfeld adaptiert und Charles de Gaulle bekam die Aufgabe einen neuen Entwurf der Verfassung auszuarbeiten. Der Verfassungsentwurf von Charles de Gaulle wurde letztendlich vom Volk in einem Referendum angenommen. Das Bundes-Verfassungsgesetz in Österreich hingegen wurde ohne Volksabstimmung angenommen (vgl. Hofstätter 2010:14f).

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Verfassungsänderung. Hier konnte festgestellt werden, dass die französische Verfassung, welche seit 41 Jahren gilt, bisher nur 24 Mal geändert wurde. Die wesentlich ältere Bundesverfassung Österreichs aber wurde viel öfter geändert. Im Jahre 1934 wurde sie von der ständischen Verfassung der Regierung Dollfuß abgelöst und trat erst wieder 1945 in Kraft.

Eine der bedeutendsten Änderungen der französischen Verfassung war die Einführung der Volkswahl des Staatspräsidenten, welche unter Charles de Gaulle eingeführt wurde. In Österreich wurde, im Vergleich dazu, die Wahl durch die Bundesversammlung abgeschafft. Wesentliche Unterschiede gibt es bei den Amtszeiten der Staatspräsidenten der beiden Länder. Seit dem Jahr 2000 dauert die Amtszeit eines Staatspräsidenten in Frankreich nur mehr fünf Jahre. In den Jahren vor dieser Entscheidung dauerte die Amtszeit eines französischen Staatspräsidenten sieben Jahre. Was die Amtszeit eines österreichischen Staatspräsidenten betrifft, dauert diese heute sechs Jahre. Hier gab es ebenso eine wesentliche Änderung, denn davor dauert die Amtszeit eines Staatspräsidenten in Österreich nur vier Jahre (vgl. Hofstätter 2010:15).

4. DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

Die Justiz ist einer der Schwerpunkte dieser Arbeit und wird aus diesem Grund in diesem Kapitel genauer erarbeitet. ÜbersetzerInnen, die im Gericht tätig sind, müssen sich auf diesem Gebiet sehr gut auskennen, um ihre Arbeit professionell ausführen zu können. Zuerst wird die Justiz in Österreich erläutert, im nächsten Kapitel folgt dann das Rechtssystem Frankreichs.

Die Justiz bildet die dritte Säule¹³ des Rechtsstaates. Laut dem Bundes-Verfassungsgesetz wird die Justiz hinsichtlich der Aufgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen geordnet. Sie ist aber in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt, umfasst aber alle ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Justizanstalten, die Einrichtung der Bewährungshilfe, den Bundeskartellanwalt und die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:7).

Die Gerichte werden wie folgt definiert:

„staatliche Institutionen, die über zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen in einem förmlichen Verfahren entscheiden. Sie sind auf Grund der Gesetze eingerichtet und mit unabhängigen, unabsetzbaren, unversetzbaren, unparteiischen und nur an die Rechtsordnung gebundenen Richtern besetzt“. (Bundesministerium für Justiz 2014:7)

Die Definition von Gerichten gleicht der eines französischen Gerichts, aber wenn der Aufbau der Gerichte genauer dargestellt wird, können wesentliche Unterschiede wahrgenommen werden. Näheres dazu, siehe Kapitel 4.1 und 5.1.

Die Staatsanwaltschaften sind dazu da, die Interessen des Staates in der Strafrechtspflege zu vertreten. Dazu kommt auch die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Entscheidung über die Anklage und die Vertretung der Anklage vor den Gerichten. Die Staatsanwaltschaften sind aber von den Gerichten unabhängig, wenn sie ihren Aufgaben nachgehen müssen.

Die Spitze der Justizverwaltung bildet der Bundesminister für Justiz, welchem das Bundesministerium für Justiz beigeordnet ist. Der Bundesminister für Justiz zählt zu den obersten Verwaltungsorganen des Bundes und ist Mitglied der Bundesregierung. Er ist für die politische Leitung, Koordination und oberste Aufsicht über das Ressort und alle dazugehörenden Dienststellen, verantwortlich (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:7).

¹³ 1. Säule = Gesetzgebung; 2. Säule = Verwaltung

4.1. GERICHTSBARKEIT IN ÖSTERREICH

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Österreich haben als Aufgabe die Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit. Diese Aufgaben werden von den genannten Institutionen unparteiisch, fair und mit hohem Qualitätsanspruch ausgeführt. Die österreichischen Gerichte haben zahlreiche Zuständigkeiten, dazu zählen: Zivilrechtssachen (wie etwa Streitigkeiten über vertragliche Ansprüche, Schadenersatzansprüche, Besitzstreitigkeiten), Arbeits- und Sozialrechtssachen, Außerstreitsachen (wie etwa Verlassenschaftssachen, Sorgerechtsregelungen, Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder), Exekutionssachen, Konkurs- und Ausgleichssachen sowie Strafsachen. Ebenso eine Zuständigkeit der Gerichte ist die Führung der Grund- und Firmenbücher (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:8).

Laut dem Bundes-Verfassungsgesetz¹⁴ hat jeder und jede Einzelne das Recht auf ein Verfahren vor einem gesetzlichen Richter. Nach den sachlichen und örtlichen Kriterien¹⁵, sowie nach dem Gesetz wird festgelegt, welches der 141 österreichischen Gerichte zur Entscheidung einer konkreten Sache zuständig ist. Innerhalb des zuständigen Gerichts wird von der sogenannten Geschäftsverteilung nach objektiven und sachlichen Kriterien, welcher Richter den Fall bearbeitet, bestimmt. Ein Richtersenat bestimmt und legt diese Geschäftsverteilung jeweils für ein Jahr im Vorhinein fest. Bei diesem Verfahren werden sachfremde Einflüsse auf die Auswahl des für die einzelne Rechtssache konkret zuständigen Richters ausgeschlossen.

Bezüglich der Organisation der ordentlichen Gerichte gibt es mehrere Stufen. Der Richter ist in Ausübung seines richterlichen Amtes unabhängig, weisungsfrei und bei seinen Entscheidungen nur an die Rechtsordnung gebunden. Das österreichische Recht ist so aufgebaut, dass jeder den Gerichten vertrauen kann. Die von den Gerichten getroffenen Entscheidungen und Urteile können durch Rechtsmittel wie Berufung, Rekurs oder Beschwerde angefochten werden. Über die Rechtsmittel entscheidet das im Instanzenzug übergeordnete Gericht. Wenn die Rechtsmittel voll ausgeschöpft werden, kann zu einer wesentlichen Verlängerung eines Verfahrens führen (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:8f).

¹⁴ Artikel 83 Abs. 2 B-VG

¹⁵ Wohnsitz des Beklagten

Laut der österreichischen Bundesverfassung kann neben den Berufsrichtern auch das Volk an der Rechtsprechung mitwirken. Wenn es um Strafsachen mit Höchstmaß der Strafdrohung 5 Jahre übersteigt, so entscheiden Schöffengerichte über das Urteil. Zuständigkeit der Geschworenengerichte sind Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe mit einer Untergrenze von mindestens fünf Jahren und einer Obergrenze von mehr als zehn Jahren bedroht sind, wie zum Beispiel Mord, und für politische Delikte, zum Beispiel strafbare Handlungen nach dem Verbotsgesetz durch nationalsozialistische Wiederbetätigung. Im Bereich des Zivilrechts entscheiden Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen sowie in Handelssachen gemeinsam mit Berufsrichtern und Senaten.

Das folgende Bild zeigt eine klare Übersicht über den Aufbau und die Organisation der österreichischen Gerichte:

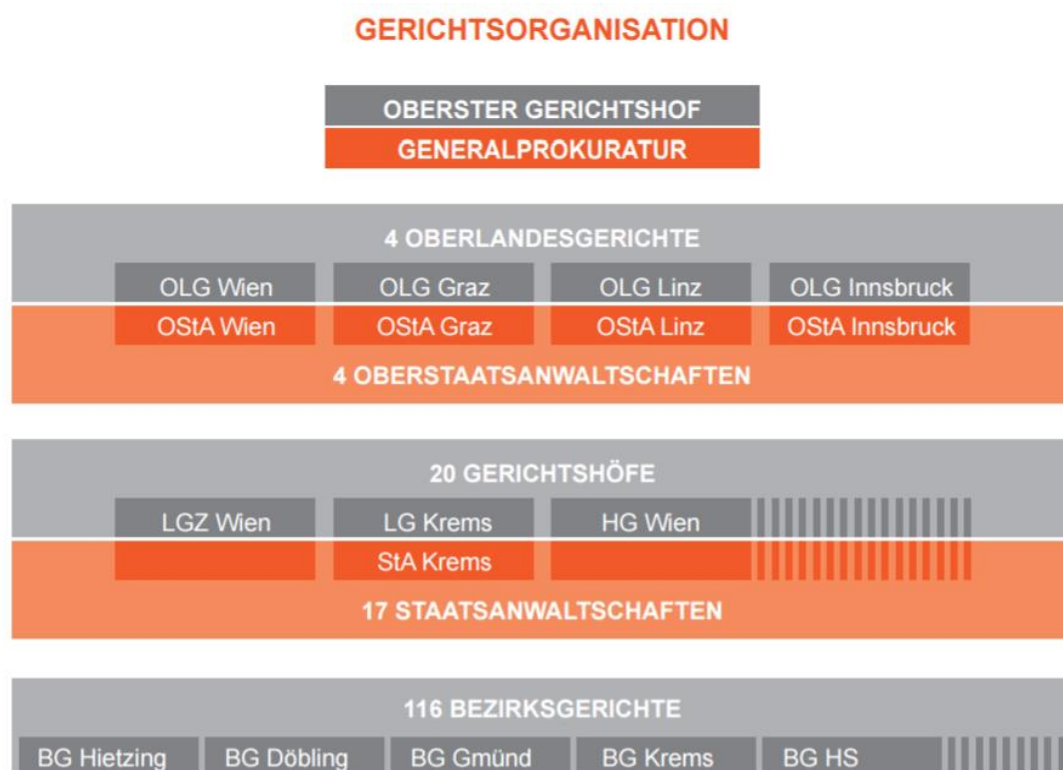


Abbildung 6: Gerichtsorganisation in Österreich

Hier wird deutlich, dass die ordentlichen Gerichte in Österreich in 4 Stufen organisiert sind. Derzeit gibt es 116¹⁶ Bezirksgerichte (Stand 1.1. 2014), 20 Landgerichte, 4 Oberlandesgerichte und einen Obersten Gerichtshof. Dann gibt es noch 17 Staatsanwaltschaften, vier Oberstaatsanwaltschaften und eine Generalprokuratur, die das öffentliche Interesse in der Strafrechtspflege wahrnehmen (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:9).

¹⁶ seit 1. Jänner 2013 wurden sukzessive Bezirksgerichte geschlossen, daher nur 116 Bezirksgerichte

Die **Bezirksgerichte** sind für Entscheidungen im Zivilrechtsbereich in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis 15.000 Euro, sowie (unabhängig vom Streitwert) für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig. Zusätzlich sind Bezirksgerichte für Entscheidungen im Strafrechtsbereich über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht sind, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt (z. B. fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl) zuständig.

Die **Landgerichte**¹⁷ in Österreich sind in erster Instanz für alle, den Bezirksgerichten nicht zugewiesenen Rechtssachen, zuständig. In zweiter Instanz aber sind die Landgerichte für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig. Zurzeit werden 20 Landgerichte in Österreich gezählt (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:10).

Die zweite Instanz bilden die **Oberlandesgerichte**¹⁸. Davon gibt es in Österreich vier: in Wien (für Wien, Niederösterreich und Burgenland), Graz (für Steiermark und Kärnten), Linz (für Oberösterreich und Salzburg), sowie Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg). Die Oberlandesgerichte entscheiden in Zivil- und Strafsachen stets als Rechtsmittelgerichte und haben eine besondere Bedeutung in der Justizverwaltung. „Der Präsident des Oberlandesgerichts ist der Leiter der Justizverwaltung aller in seinem Sprengel gelegenen Gerichte gesehen und untersteht in dieser Funktion nur noch direkt dem Bundesminister für Justiz“ (Bundesministerium für Justiz 2014:10).

Die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen bildet der **Oberste Gerichtshof** in Wien. Er stellt das Höchstgericht dar und wird ebenso als Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof bezeichnet. Dies bedeutet, dass gegen seine Entscheidungen kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr möglich ist. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs wird als Wahrung der Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet gesehen. Auch wenn die untergeordneten Gerichte nicht durch Gesetze an die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gebunden sind, orientieren sie sich in der Regel am Höchstgericht (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:10).

Die Staatsanwaltschaften in Österreich werden wie folgt definiert:

„Die Staatsanwaltschaften sind besondere, von den Gerichten getrennte Organe, die vor allem die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege wahrnehmen. Dazu gehört primär die Leitung des Ermittlungsverfahrens im Strafverfahren sowie die Anklageerhebung und -vertretung im Strafprozess“. (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:13)

Die Staatsanwälte genießen im Gegensatz zu den Gereichten keine Unabhängigkeit. Das bedeutet, sie sind hierarchisch organisiert und an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und letztlich des Bundesministers für Justiz gebunden (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:13).

¹⁷ Gerichtshöfe erster Instanz

¹⁸ Gerichtshöfe zweiter Instanz

Somit haben die Mitarbeiter in den einzelnen Staatsanwaltschaften haben die Weisungen des Behördenleiters zu befolgen. Wenn sie aber eine Weisung für rechtswidrig halten, können sie eine schriftliche Weisungserteilung verlangen und sich sogar von der Behandlung der betreffenden Strafsache entbinden lassen. Die Staatsanwaltschaften Es gibt also ein System der Über- und Unterordnung für die Staatsanwaltschaften. Dieses System ist auch deshalb erforderlich, weil die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften im Gegensatz zu gerichtlichen Entscheidungen mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar sind. Der Organisationsaufbau der Staatsanwaltschaften gleicht im Wesentlichen den Stufen der Gerichtsorganisation (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:13f).

Für jedes Landgericht, das für Strafsachen zuständig ist, ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet. Die dort tätigen Staatsanwälte sind für die Anklageerhebung und -vertretung sowohl vor dem Landgericht als auch vor den Bezirksgerichten des jeweiligen Landgerichtssprengels zuständig. Üblicherweise vertreten Bezirksanwälte, welche besonders, aber nicht akademisch ausgebildete Fachbeamte sind, die Anklage vor den Bezirksgerichten. Die Oberstaatsanwaltschaften sind den Staatsanwaltschaften übergeordnet und bei den Oberlandesgerichten in Wien, Graz, Linz und Innsbruck eingerichtet. Die Oberstaatsanwaltschaften vertreten die Anklage vor dem Oberlandesgericht und führen die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über alle Staatsanwaltschaften in ihrem Sprengel durch und unterstehen unmittelbar dem Bundesminister für Justiz.

Eine Sonderstellung nimmt die Generalprokuratur ein, die beim Obersten Gerichtshof eingerichtet ist. Sie ist unmittelbar dem Bundesminister für Justiz untergeordnet und hat selbst keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften. Die Generalprokuratur ist nicht Trägerin der Anklage, sondern nur mit der Unterstützung des Obersten Gerichtshofs betraut. Sie ist zur Erfüllung dieser Aufgabe betraut und vor allem befugt, auch in Strafsachen, in denen für die Parteien kein Rechtszug (mehr) zum Obersten Gerichtshof besteht, an diesen eine sogenannte „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ zu erheben. Die Generalprokuratur nimmt somit eine bedeutende Funktion bei der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit im Strafrecht ein.

Die **Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts** nehmen innerhalb der österreichischen Gerichtsbarkeit - der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof –eine Sonderstellung ein. Sie sind zwar ebenso unabhängige Gerichte, zwar nicht in das Justizressort eingegliedert, aber organisatorisch sind sie eigenständig. Beide Gerichtshöfe haben ihren Sitz in Wien und sind für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Funktionell sind sie ebenso von den ordentlichen Gerichten getrennt: Sie sind nicht über Zivil- und Justizstrafsachen (auch nicht als übergeordnete Instanz) zuständig, sondern haben spezielle Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:14).

Die **Verfassungsgerichtshöfe** kontrollieren, ob die Verfassung, unter welcher auch die Grundrechte fallen, eingehalten wird. Der Verfassungsgerichtshof hat die Aufgabe, die Bundes- und Landesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit, Verordnungen von Verwaltungsbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit und letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls aufzuheben. Es können aber auch z. B. Wahlen beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Beim Verfassungsgerichtshof arbeiten nicht Berufs-, sondern Honoratiorenrichter. Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind ausschließlich Persönlichkeiten, die bereits eine erfolgreiche juristische Karriere in einer anderen Funktion absolviert haben. Die RichterInnen, die beim Verfassungsgerichtshof tätig sind, üben ihr Richteramt überwiegend nur nebenberuflich aus und können ihren bisherigen Beruf weiter ausüben (vgl. Bundesministerium für Justiz 2014:14f).

Der **Verwaltungsgerichtshof** dient zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung, mit Ausnahme von Verordnungen, die nur der Verfassungsgerichtshof prüfen und aufheben kann. Er hat als Zuständigkeit vor allem die Entscheidung über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden; der Verwaltungsgerichtshof überprüft diese auf ihre Rechtmäßigkeit und kann rechtswidrige Bescheide aufheben.

Verwaltungsgerichte entscheiden gemäß Artikel 130 des Bundes-Verfassungsgesetzes insbesondere über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde. Das bedeutet, dass die Verwaltungsbehörde einen Bescheid nicht in der gesetzlichen Frist erlassen hat und über Beschwerden wegen rechtswidriger Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt entscheidet.

Die **Schiedsgerichte** sind keine staatlichen Organe, sondern private Rechtsprechungseinrichtungen und beruhen auf privatrechtlicher Vereinbarung, dem Schiedsvertrag. In diesem müssen sich die Beteiligten zur Entscheidung bestimmter Streitigkeiten einem solchen Schiedsgericht unterwerfen. Bei der privaten Schiedsgerichtsbarkeit besteht die Möglichkeit der Nominierung von Schiedsrichtern durch die Parteien, in der Entscheidung durch besondere Spezialisten, in der Möglichkeit einer weitgehenden Rechtswahl, was das anwendbare Recht und das Verfahrensrecht betrifft, und in der Schnelligkeit des Verfahrens. Die Schiedsgerichtsbarkeit hat vor allem im Handelsverkehr eine größere Bedeutung. Die Entscheidung des Schiedsgerichts¹⁹ ist für die Beteiligten bindend, kann aber bei schweren Mängeln des Verfahrens die Aufhebung des Schiedsspruchs bei den ordentlichen Gerichten beantragt werden. Also können Schiedsgerichte keine Strafen verhängen.

¹⁹ Schiedsspruch

5. DAS FRANZÖSISCHE RECHTSSYSTEM

In diesem Kapitel wird das Rechtssystem in Frankreich näher erläutert. Der Schwerpunkt bleibt dabei bei der Gerichtsbarkeit. Im vorigen Kapitel wurde die Gerichtsbarkeit in Österreich dargestellt, um die beiden Rechtssysteme vergleichen zu können und um die Kapitel mit konkreten Ergebnissen abschließen zu können.

Im französischen System gibt es für die Institutionen ebenso eine Gewaltentrennung: es gibt die gesetzgebende Gewalt des Parlaments (Legislative-Beschluss der Gesetze), die vollziehende Gewalt der Regierung (Exekutive-Durchführung der Gesetze) und die rechtsprechende Gewalt (Judikative-Anwendung der Gesetze). Der dritte Pfeiler des französischen Staates ist die Justiz, die von den anderen beiden Gewalten unabhängig ist. Die Justiz stellt den Garanten der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit dar und wacht über die Anwendung der Gesetze und die Achtung der Rechte eines jeden Einzelnen. Die Rechtsstaatlichkeit beruht auf drei Grundsätzen, und zwar der Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und Rechtsschutz (vgl. Perrot 2002:1).

Das französische Rechtssystem wurde von der französischen Revolution 1789 übernommen und liegt dem geschriebenen Recht zugrunde. Dies sind zahlreiche Texte bestehend aus, vom Parlament beschlossenen Gesetzen, die sich aus der Verfassung der Fünften Republik²⁰, internationalen Übereinkommen und Verträgen, dem gemeinschaftlichen und europäischen Recht, der Rechtsprechung und dem Gewohnheitsrecht, zusammensetzen.

Im französischen Rechtssystem werden folgende, für dieses Thema wesentliche, Grundprinzipien vertreten: 1) der Zugang zum Recht soll für jeden Bürger und jede Bürgerin zugänglich sein und deswegen wurde ein Hilffsystem für den Zugang zum Recht geschaffen, damit jeder seine Rechte und Pflichten besser kennt und sie geltend machen bzw. erfüllen kann. 2) Ebenso für alle wird der Zugang zur Justiz gewährt. Dies bedeutet, dass jede Person Anspruch hat, sich an die Justiz zu wenden, ihr Anliegen vorzubringen, ein Urteil zu erwirken und sich unterstützen zu lassen (vgl. Perrot 2002:1).

²⁰ 4. Oktober 1958

In Bezug auf die Richter gilt auch in Frankreich die 3) Unabhängigkeit und Neutralität eines jeden Richters. 4) Durch das Kassationsgericht wird die Kontrolle der Anwendung des Rechts gewährleistet. Ein weiteres Grundprinzip ist die 5) Ortsgebundenheit der Gerichte. Das heißt, dass die Gerichte einen festen Sitz haben. In Frankreich gilt ebenso die 6) Öffentlichkeit der Gerichtsentscheidungen; auf diese Weise wird versucht die Rechtsbürger vor einer Geheimjustiz zu schützen und aus diesem Grund finden die Prozesse öffentlich statt.

7) Die Richter müssen die rechtlichen und faktischen Gründe ihrer Entscheidung erklären. 8) Jede Person hat das Recht auf einen gerechten Prozess. 9) Als letztes Grundprinzip gilt die Möglichkeit der Berufung und zweinstanzliche Gerichtsbarkeit. Das bedeutet, dass die Gerichte hierarchisch gegliedert sind. Die „Gerichte der ersten Instanz“ (Großinstanzgerichte, Strafgerichte usw.) entscheiden im ersten Rechtszug über eine Sache, während sich die Gerichte der „zweiten Instanz“ (Berufungsgerichte) ein zweites Mal mit einer Sache befassen und das erstinstanzliche Urteil abändern können (vgl. Perrot 2002:1f).

Die französische Justiz hat als Aufgabe die Anwendung des Zivil- und Strafrechts sowie weitere Aufgaben, die in drei Bereiche aufgeteilt werden:

- **Strafvollzug und Wiedereingliederung:** die Abteilung „Verwaltung der Justizvollzugsanstalten“ des Justizministeriums betreibt die französischen Haftanstalten und hat zur Aufgabe, die in die Verfügungsgewalt der Justiz übergebenen Personen (im geschlossenen und offenen Vollzug) zu überwachen und Maßnahmen zu deren Wiedereingliederung zu ergreifen.
- **Jugendgerichtsbarkeit:** Sondergerichte (wie das Jugendgericht) sind für gefährdete Minderjährige und minderjährige Straftäter zuständig und werden hierbei vom gerichtlichen Schutz für Minderjährige unterstützt.
- **Unterstützung der Opfer:** das Justizministerium ist für die Opfer in den Verfahren zuständig und möchte den Opfern in den Verfahren einen größeren Platz einräumen und ihre Rechte, insbesondere im Hinblick auf die Entschädigung, stärken (vgl. Perrot 2002:2f).

5.1.GERICHTSBARKEIT IN FRANKREICH

Die französische Gerichtsbarkeit wird in einer zweifachen pyramidenförmigen Struktur dargestellt. Dabei gibt es zwei verschiedene Gerichtswege und zwar die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Justizgerichtsbarkeit²¹. Diese beiden Gerichtswege sind jeweils pyramidenförmig aufgebaut: an der Spitze befindet sich ein einziges Gericht und an der Basis stehen mehrere Gerichte mit unterschiedlicher Zuständigkeit.

Zur Verwaltungsgerichtsbarkeit zählen die Verwaltungsgerichte, die für Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Bürgern zuständig sind. Vor den Verwaltungsgerichten können Bürger, die der Meinung sind, ihre individuellen Rechte wurden durch staatliche Eingriffe verletzt, Klage erheben. Es wird unterschieden zwischen zwei Arten von Gerichten, und zwar zwischen Gerichten mit allgemeiner Zuständigkeit und mit besonderer Zuständigkeit. Der Conseil d'État ist sowohl die letzte Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch Beratungsorgan der Regierung. Zur Justizgerichtsbarkeit werden Gerichte gezählt, die für Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts zuständig sind und auch strafbare Handlungen gegen Personen, Güter und die Gesellschaft ahnden. Näheres dazu, siehe weiter unten.

Der Aufbau der Gerichtsbarkeit wird in Frankreich auf zwei „Seiten“ geteilt. Auf der einen Seite wird unterschieden zwischen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, und der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts auf der anderen Seite. Für jedes französische Gericht gelten besondere Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit, der Einleitung eines Verfahrens und der Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Wenn gegen eine Gerichtsentscheidung Berufung eingelegt wird, so kann dies vor der übergeordneten Instanz gemacht werden. In jedem Gerichtszweig gibt es ein einziges letztinstanzliches Gericht, das dafür zu sorgen hat, dass die nachgeordneten Gerichte das Recht einheitlich auslegen (vgl. Perrot 2002:2).

Zu den Zuständigkeiten der **Verwaltungsgerichte** „Tribunal administratif“ zählen Streitigkeiten zwischen den Nutzern und der öffentlichen Hand (vgl. Perrot 2002:2f):

Der **Staatsrat** „Conseil d'Etat“ gilt als erst- und letztinstanzliches Gericht und ist sowohl Berater der Regierung als auch oberstes Verwaltungsgericht.

Zu den **Gerichten mit allgemeiner Zuständigkeit** gehören die Verwaltungsgerichte, die Verwaltungsgerichtshöfe für Berufungsentscheidungen und der Staatsrat²².

²¹ auch ordentliche Gerichtsbarkeit genannt

²² als Gericht

Zu den **Gerichten mit Sonderzuständigkeit** zählen die Finanzgerichte (Rechnungshof, regionale Rechnungshöfe, Disziplinargericht für Haushalts- und Finanzangelegenheiten) sowie andere Gremien (wie die Disziplinarabteilungen der Berufsverbände) (vgl. Perrot 2002:2f).

Das französische Landgericht „Tribunal de Grande Instance“ ist für alle zivilrechtlichen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Gericht zugeteilt sind. Erstinstanzlich ist es für Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 10.000 Euro zuständig, sowie Streitigkeiten die den Familienstand, die Abstammung oder die Staatsangehörigkeit betreffen, oder Streitigkeiten über Grundeigentum oder Fälschungsprozesse im Marken- und Patentrecht (vgl. Perrot 2002:3).

Zur Zuständigkeit der **Justizgerichtsbarkeit** zählen Streitigkeiten zwischen Personen und die Ahndung strafbarer Handlungen gegen Personen, Güter und die Gesellschaft. Hier können drei Arten unterschieden werden.

Zu den Gerichten **erster Instanz** zählen (vgl. Perrot 2002:3f):

Zivilgerichte: die Amtsgerichte, die für zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert zwischen 4.000 Euro und 10.000 Euro zuständig sind; die Großinstanzgerichte, die Handelsgerichte, die Arbeitsgerichte, die paritätischen Gerichte für landwirtschaftliche Miet- und Pachtangelegenheiten, die Gerichte für Streitfragen aus der gesetzlichen Sozialversicherung;

Strafgerichte „Tribunal correctionnel“ sind zuständig für Vergehen, z.B.: Diebstahl. Das Strafgericht stellt eine Kammer beim Landgericht dar.

- 1) des allgemeinen Rechts: die Polizeigerichte, die Strafgerichte bei den Großinstanzgerichten und die Schwurgerichte. Die Schwurgerichte sind für Verbrechen zuständig. Für jedes französische Departement gibt es ein eigenes Gericht, das aus Berufsrichtern und Geschworenen besteht.
- 2) besondere Spruchkörper: die Gerichte für Minderjährige und die Gerichte für militärische Angelegenheiten, die Gerichte für politische Angelegenheiten und das Seegericht für Handelssachen
- 3) „Gerichte der Nähe“: sie können den Straf- und Zivilgerichten unterstehen; eingerichtet wurden sie durch das Gesetz vom 9. September 2002, damit die Justiz zugänglicher wird, rascher handeln kann und kleinere Streitigkeiten des täglichen Lebens zügiger bearbeitet werden. An diesen Gerichten sind nur Laienrichter tätig.

Zu den Gerichten der **zweiten Instanz** zählen die **Berufungsgerichte**²³ „Cour administrative d’appel“, davon gibt es in Frankreich 36. Vor einem Berufungsgericht ist in den meisten Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend notwendig. Die französischen Berufungsgerichte sind in Kammern aufgeteilt (Zivil-, Sozial-, Handels- und Strafkammer). Bei kleineren Rechtstreitigkeiten, die den Wert von 4.000 Euro nicht übersteigen, ist eine Berufung nicht möglich, eine Revision aber ist möglich. Die französische Berufungsinstanz ist eine sogenannte zweite „erste Instanz“, da hier sowohl Rechts– als auch Beweisfragen behandelt werden können.

In der **Obersten Gerichtsbarkeit** ist das **Kassationsgericht** „Cour de Cassation“, das dafür zu sorgen hat, dass die nachgeordneten Gerichte die einschlägigen Rechtsbestimmungen ordnungsgemäß anwenden. Im Gegensatz zu den Gerichten der ersten beiden Instanzen, die Sachurteile fällen, entscheidet es nur über die Form, nicht aber über die Sache selbst. Das Kassationsgericht befindet sich in Paris. Vor dem Kassationsgericht werden nur rechtliche Fragen und keine Beweisfragen geprüft. Es begründet mit seinen Urteilen die Rechtsprechung in Frankreich und sorgt gleichzeitig für deren Einheit (vgl. Perrot 2002:3f).

Nun folgt eine deutliche Darstellung der französischen Gerichtsorganisation gezeigt, wobei bereits einige Unterschiede und Ähnlichkeiten festgestellt werden können. In Frankreich gibt es jeweils drei, in Österreich aber vier Instanzen. Ebenso kann festgestellt werden, dass die französische Gerichtsbarkeit in ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte geteilt wird, in Österreich aber gibt es nur die ordentlichen Gerichte, die für Zivil- und Strafsachen zuständig sind. Es gibt ebenso in Österreich Gerichte des öffentlichen Rechts, die aber andere Zuständigkeiten haben. In beiden Ländern zählen zu den Aufgaben der Gerichte der Rechtsschutz, Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit. In Frankreich kann eine viel genauere Einteilung der Gerichte und ihre Zuständigkeiten festgestellt werden.

²³ Appellationsgerichte

Auf diesem Bild wird die französische Gerichtsorganisation dargestellt. Dabei gibt es die ordentliche und die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit jeweils 3 Instanzen. Die Unterschiede zur Gerichtsorganisation in Österreich werden hier schon deutlich.

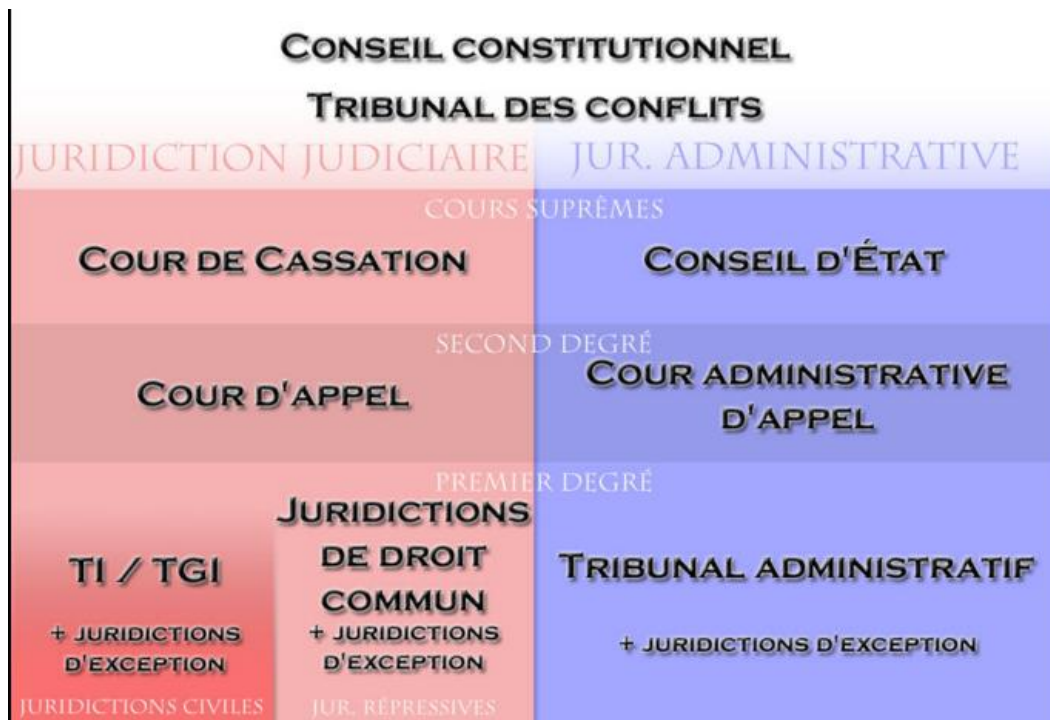


Abbildung 7: Gerichtsaufbau in Frankreich

Die ordentliche Gerichtsbarkeit:

In der ersten Instanz ordentlicher Gerichtsbarkeit in Frankreich wird zwischen Zivilgerichten und Strafgerichten unterschieden. Zu den Zivilgerichten zählen (vgl. [www. e-justice.europa.eu](http://www.e-justice.europa.eu) 2016):

Tribunal d'Instance (vergleichbar mit dem Amtsgericht in Österreich); die Zuständigkeit des französischen Amtsgerichts gilt für zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert zwischen 4.000 Euro und 10.000 Euro. Allerdings gibt es auch ausschließliche Zuständigkeiten des Amtsgerichts, wie z.B.: Mietrechtsstreitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter.

Tribunal de Grande Instance ist mit dem Landgericht in Österreich vergleichbar. Das französische Landgericht ist in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Gericht zugeteilt sind. Es ist erstinstanzlich für Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 10.000 Euro zuständig. Die französischen Landgerichte haben auch ausschließliche Zuständigkeiten, wie z.B. Streitigkeiten die den Familienstand, die Abstammung oder die Staatsangehörigkeit betreffen oder Grundeigentum oder Fälschungsprozesse im Marken- und Patentrecht.

Vor dem französischen Landgericht gilt die Postulationspflicht, was bedeutet, dass der/die Angeklagte in einem Verfahren von einem, bei der Anwaltskammer des zuständigen Gerichtsbezirks eingetragenen Anwalt („avocat postulant“), vertreten werden muss. Wenn der übliche Rechtsanwalt einer Partei nicht in dem Gerichtsbezirk eingetragen ist, in welchem der Rechtsstreit stattfindet, dann muss zusätzlich ein „avocat postulant“ eingeschaltet werden, um die formelle Übermittlung sämtlicher Schriftsätze und Anlagen an das zuständige Gericht zu übernehmen. Der übliche Rechtsanwalt der Partei gilt dann als „avocat plaidant“ und übernimmt trotzdem die Beratung der Partei, erstellt die Schriftsätze und nimmt die mündliche Verhandlung wahr.

Conseil des Prud’Hommes gilt als Schiedsgericht für arbeitsrechtliche Streitfälle und ist für alle Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zuständig. Die RichterInnen des Arbeitsgerichts sind Laienrichter. Das Arbeitsgericht besteht jeweils zur Hälfte aus Richtern, die Arbeitnehmer sind und Richtern, die Arbeitgeber sind. Für das ordentliche Verfahren gibt es zwei Etappen: eine Güteverhandlung und eine ordentliche, mündliche Verhandlung.

Tribunal de Commerce ist das Handelsgericht. Das französische Handelsgericht ist für Streitigkeiten bezüglich eines Handelsgeschäfts bzw. für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten untereinander zuständig. In den französischen Orten Elsass und Mosel gibt es keine Handelsgerichte, sondern lediglich Handelskammern an den Landgerichten (vgl. [www. e-justice.europa.eu](http://www.e-justice.europa.eu) 2016).

Tribunal des affaires de la sécurité sociale ist das französische Sozialgericht. Es ist für Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Einrichtungen der staatlichen Sozial- und Krankenversicherungen, z.B. Leistungen; Sozialversicherungsbeiträge zuständig.

Zu den **Strafgerichten** zählen:

Tribunal de Police (Polizeigericht) ist zuständig für schwere Ordnungswidrigkeiten bis zu einem Bußgeld von 1.500 Euro, wie z.B.: vorsätzliche Körperverletzung mit anschließender Arbeitsunfähigkeit von höchstens 8 Tagen.

Tribunal Correctionnel ist die Strafkammer des Tribunal de Grande Instance (Landgericht), also ein Strafgericht, das für Vergehen, wie z.B.: Diebstahl zuständig ist.

Cour d’Assises gilt als Schwurgericht. Die französischen Schwurgerichte sind für Verbrechen zuständig. und es gibt ein Schwurgericht für jedes einzelne französische Departement. Ein französisches Schwurgericht besteht aus Berufsrichtern und 9 Geschworenen. Um einen Angeklagten verurteilen zu können, ist nach Art. 359 der Strafprozessordnung (Code de procédure pénal) eine Mehrheit von acht zu vier Stimmen erforderlich (vgl. [www. e-justice.europa.eu](http://www.e-justice.europa.eu) 2016).

In der zweiten Instanz, wie bereits erwähnt, gibt es in Frankreich das Berufungsgericht (Cours d'appel) und in der dritten Instanz, gibt es das Cour de Cassation, übersetzt Kassationsgerichtshof (vgl. [www. e-justice.europa.eu](http://www.e-justice.europa.eu) 2016).

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es in Frankreich die **Verwaltungsgerichtsbarkeit**, die ebenso in drei Instanzen gegliedert ist und folgende Gerichte vertritt.

Zur **ersten** Instanz zählen:

- Tribunal administratif (Verwaltungsgericht)
- Fachgerichte (wie zum Beispiel: la chambre régionale des comptes – Finanzgericht)

Zur **zweiten** Instanz zählen:

- Cour administrative d'appel (Berufungsverwaltungsgericht – in Österreich vergleichbar mit dem Obergericht)
- Berufungsinstanzen der Verwaltungsfachgerichte

Zur **dritten** Instanz zählt:

- Conseil d'État (Staatsrat) (vgl. [www. e-justice.europa.eu](http://www.e-justice.europa.eu) 2016).

Wenn die letzten zwei Kapitel zusammengefasst werden und ein Vergleich dargestellt werden soll, wird bereits auf dem ersten Blick sichtbar, dass sich die beiden Gerichtsbarkeiten deutlich unterscheiden. In Frankreich sind die Gerichte in zwei Gerichtsbarkeiten gegliedert: in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beide zählen jeweils drei Instanzen. In Österreich gibt es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur vier Stufen und als oberste Instanz zählt der Oberste Gerichtshof. In Frankreich aber gibt es einen Staatsrat und das Kassationsgericht als oberste Instanz. Wie bereits ersichtlich wurde, kann keine identische Übersetzung der Institutionsbezeichnungen erfolgen, da die Gerichte, trotz vieler Ähnlichkeiten, komplett anderen Rechtssystemen zugrunde liegen. Deshalb wurde in diesen Kapitel versucht, jeweils ein passendes Äquivalent zu finden.

TERMINOLOGISCHER TEIL

In diesem Teil der Arbeit wird die Terminologie behandelt. Das heißt, dass die jeweiligen Begriffe in dem nachfolgenden Glossar aufgelistet, definiert, sowie in einen Kontext dargestellt werden. Schlussendlich werden jeweils die Unterschiede und die Übersetzungsprobleme, falls solche auftreten, gezeigt. Die Begriffe werden aus den Kapiteln drei, vier und fünf ausgewählt, die relevant für diese Arbeit sind. Dabei werden hauptsächlich die Gerichte in das Glossar aufgenommen, sowie Begriffe, die vorkommen, wenn die Zuständigkeit der Gerichte dargestellt wird.

6. GLOSSAR

Das Glossar, das folgt, dient einem terminologischen Vergleich der ausgewählten Termini. Es wird in Form einer Tabelle erstellt. In dieser Tabelle wird der ausgewählte Begriff angegeben und darunter werden, in derselben Spalte, auch die Synonyme, das Geschlecht in Einzahl oder Mehrzahl des betreffenden Begriffs, die Definition, ein Kontextsatz zur Erklärung sowie Quellenangaben aufgelistet. Als Quelle werden oft Kapitel und Seitenzahl dieser Arbeit angegeben, da die Kapitel drei bis fünf als „Ausgangstext“ dienen.

Wie bereits erwähnt, werden die Begriffe den Kapiteln drei, vier und fünf entnommen und in das Glossar aufgenommen, um einen terminologischen Vergleich erarbeiten zu können. Damit ein übersichtlicher Vergleich dargestellt werden kann, wird zuerst die deutsche Terminologie in einer Spalte aufgelistet und erarbeitet und darunter wird das französische Äquivalent oder wenn es kein geeignetes Äquivalent gibt, der Übersetzungsvorschlag für den jeweiligen französischen Begriff, der für dieses Fachgebiet und in diesem Kontext verwendet wird, aufgelistet und definiert.

Dabei wird auch gezeigt, wie komplex der Vergleich von Fachterminologie ist, wenn auch für einen einzigen Begriff es in der Zielsprache keinen einzigen, mehrere oder ähnliche gibt, oder die Rechtsordnung oder der Gerichtsaufbau so unterschiedlich sind, dass zur Übersetzung viel mehr als nur ein Hineinleisen in die Materie notwendig ist. Die Ergebnisse werden detailliert in der Schlussfolgerung dieser Arbeit gezeigt.

BENENNUNG: **Amtsgericht**
QUELLE: Kapitel 5.1, Seite 40
GRAMMATIK: sächlich, Einzahl
DEFINITION: „Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf der unteren Stufe des Gerichtsaufbaus. Das Amtsgericht entscheidet in Zivilsachen durch Einzelrichter, in Strafsachen durch den Einzelrichter oder als Spruchkörper durch das Schöffengericht“.
KONTEXT: „Die Amtsgerichte werden in der Regel von einem Direktor geleitet“.
QUELLE: www.wirtschaftslexikon.gabler.de

BENENNUNG: **Tribunal d'Instance**
QUELLE: Kapitel 5.1, Seite 40
GRAMMATIK: masculin, singulier
DEFINITION: « Le Tribunal d'instance dispose d'une compétence générale et dans certaines matière, d'une compétence exclusive. Depuis le 1er janvier 2002 il connaît de toute demande en paiement n'excédant pas 10. 000 €. Au-delà de cette somme, la compétence pour juger cette catégorie d'affaires appartient au Tribunal de grande instance. Lorsque l'intérêt du litige est égal ou inférieur à 4. 000 €, il statue sans appel ».
KONTEXT: « Le Tribunal d'instance a succédé à la juridiction du Juge de Paix. Il a une compétence géographique ramenée au niveau du canton ».
QUELLE: www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Anklage
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
SYNONYM:	Beschuldigung, Vorwurf
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„ist die bei Gericht eingebrachte Beschuldigung einer Person wegen eines strafrechtlich zu ahnenden Verhaltens. Das Anklagerecht steht im Allgemeinen nur der Staatsanwalt zu, Ausnahme für Privatanklagedelikte“.</i> <i>„Menschen, die verdächtig sind, eine strafbare Handlung begangen zu haben, werden Angeklagte genannt, sobald die Staatsanwaltschaft Anklage gegen sie beim Strafgericht erhebt“.</i>
KONTEXT:	
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	accusation
SYNONYM:	inculpation
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	<i>« Acte par lequel le juge d’instruction ouvrait une information contre une personne soupçonné d’un délit ou d’un crime ».</i> <i>« On dit que ces commissions d’enquête ont des pouvoirs judiciaires. Ce n’est pas complètement exact car il ne leur appartient pas de décerner des mandats, de prononcer des inculpations, encore moins des peines ».</i>
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Berufung
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 30
SYNONYM:	Einspruch
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„ist ein Rechtsmittel gegen Urteile der Gerichte erster Instanz und gegen Entscheidungen der Verwaltungs- und Finanzbehörden erster Instanz. Die Berufung kann schriftlich und telegrafisch (in Ausnahmefällen zu gerichtlichem oder verwaltungsbehördlichem Protokoll) erhoben werden“. „Sofern ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse von Berufungsgerichten zulässig ist, entscheidet darüber der Oberste Gerichtshof (OGH)“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	appel
SYNONYM:	sollicitation
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« L' "appel" est une voie de recours. L'appel doit tendre à la réformation d'un jugement de première instance. Dans l'organisation judiciaire française, les appels dirigés contre les décisions rendues par les juridictions du premier degré : (Tribunal d'Instance, Tribunal de Grande Instance, Tribunal de Commerce, Tribunal des affaires de Sécurité sociale, Conseil de Prud'hommes, Tribunal paritaire des baux ruraux) sont concentrés entre les mains de la Cour d'Appel dans le ressort territorial duquel ces juridictions ont leur siège ». « La déclaration d'appel a été rédigée sur un papier à en-tête d'un cabinet d'avocats et qu'elle ne comporte pas la signature de l'appelant l'appel n'est cependant pas irrecevable ».
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Berufungsgericht
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 39
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„ist ein übergeordnetes Gericht, das über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nachgeordneter Gerichte entscheidet, wobei diese zusammenfassend als Appellation bezeichnet werden. Nicht immer handelt es sich dabei um eine Berufung im engeren Sinne. Vor einem Berufungsgericht ist in den meisten Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend notwendig“.</i>
KONTEXT:	<i>„Bei kleineren Rechtstreitigkeiten, die den Wert von 4.000 Euro nicht übersteigen, ist eine Berufung nicht möglich, eine Revision aber ist möglich“.</i>
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 39

BENENNUNG:	Cour d'appel
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 39
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	<i>« Les Cours d'appel sont les juridictions du second degré qui connaissent par la voie de l'appel des demandes tendant à la réformation partielle ou à l'infirmité des jugements rendus par les juridictions du premier degré. Les Cours d'Appels rendent non pas des "jugements, mais " des "arrêts". Leurs décisions, mais seulement en ce qu'elles ne seraient pas conformes au droit, sont susceptibles de pourvoi devant la Cour de Cassation ».</i>
KONTEXT:	<i>« La Cour d'appel, est présidée par le "Premier Président" et, de son côté, le Ministère public est dirigé par un "Procureur général" ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Bescheid
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 34
SYNONYM:	Benachrichtigung, Entscheidung
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„ist ein Verwaltungsakt, der für den einzelnen Fall die Gestaltung oder Feststellung von Rechten oder Rechtsverhältnissen zum Inhalt hat; er ist eine behördliche, meist in schriftlicher Form gehaltene, der formellen und materiellen Rechtskraft fähige Entscheidung“.</i>
KONTEXT:	<i>„Als wesentlichstes Merkmal von Bescheiden gilt, dass diese von Behörden gegenüber individuell bestimmten Rechtsunterworfenen (bestimmten Menschen, Unternehmen) erlassen werden“.</i>
QUELLE:	www.rechteinfach.at

BENENNUNG:	décision
SYNONYM:	résolution
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	<i>« 1) mesure prise par le président de la République dans le cadre des circonstances particulières prévues par l'article 16 ».</i>
	<i>« 2) sentence du Conseil constitutionnel ».</i>
KONTEXT:	<i>« Disposition arrêtée par une autorité compétente, collégiale ou unique, après délibération ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Beschluss
QUELLE:	Kapitel 3, Seite 25
SYNONYM:	Entscheidung
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„ist jede gerichtliche Entscheidung, Anordnung oder Verfügung, für die nicht kraft gesetzlicher Vorschrift die Urteilsform vorgesehen ist. Man unterscheidet prozessleitende Beschlüsse (z.B.: Beweisbeschlüsse) und nicht prozessleitende Beschlüsse (z.B.: Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren, Beschluss im Exekutionsverfahren usw.); an letztere ist das Gericht gebunden“.
KONTEXT:	„Entscheidungen, Anordnungen und Verfügungen des Gerichts werden vielfach per Beschluss getroffen“.
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	ordonnance judiciaire
SYNONYM:	résolution, décision
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« En procédure judiciaire, l'ordonnance est une décision prise par un juge. Le juge statue seul, dans certains cas, dans son cabinet, donc hors de l'audience publique ».
KONTEXT:	« En dehors des situations de crise, le juge peut être amené à prendre par ordonnance de simples mesures d'ordre, comme c'est le cas pour les décisions du Juge ou du Conseiller ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Beschwerde
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 30
SYNONYM:	Einspruch
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„ist 1) ein Rechtsbehelf gegen das vorschriftswidrige Verhalten des Vollstreckungsorgans beim Exekutionsvollzug oder gegen die Verweigerung oder Verzögerung einer Exekutionshandlung, die beim Exekutionsrichter anzubringen ist, 2) eine Eingabe, die auf die Beseitigung oder Änderung einer behördlichen Maßnahme gerichtet ist, aber keinen Anspruch auf Erledigung schafft, 3) Rechtsmittel gegen alle Beschlüsse im gerichtlichen Strafverfahren“. „Je nachdem, ob gegen einen Bescheid, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen eine Verletzung der Entscheidungspflicht oder gegen eine Weisung im Schulwesen vorgegangen werden soll, kann eine der folgenden Beschwerden erhoben werden“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	recours
SYNONYM:	appel, réclamation
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le recours est dit hiérarchique, lorsque, en vertu des règles de l'organisation à laquelle appartient l'auteur de la décision qui fait grief, l'autorité saisie de la réclamation dispose d'une compétence pour l'annuler ou pour la modifier. Le recours est contentieux lorsqu'il est adressé à une juridiction ». « Dans le droit de la Sécurité sociale, toute réclamation contre la décision prise par un organisme social doit faire l'objet d'un recours préalable devant une Commission de recours amiable ».
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Bewährungshilfe
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
SYNONYM:	soziale Betreuung
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Soziale Betreuung eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Straftäters. Wird die Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt, kann dem Verurteilten ein Bewährungshelfer zu Seite gestellt werden, mit dem der Verurteilte zusammenarbeiten muss. Bei Jugendlichen ist zwingend ein Bewährungshelfer zu bestellen“. „Dabei muss die Dauer der Beiordnung eines Bewährungshelfers nicht der Dauer der Bewährungshilfe entsprechen“.
KONTEXT:	„Die Bewährungshilfe wird von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bewährungshelfern durchgeführt“.
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	assistance de probation
SYNONYM:	prise en charge
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« La probation est une modalité d'exécution d'une sanction pénale, en milieu ouvert, comportant des mesures de surveillance et d'assistance. Les personnels pénitentiaires d'insertion et de probation sont chargés du suivi des personnes auxquelles ces mesures s'appliquent ».
KONTEXT:	« Suspension de la peine d'un condamné suivie d'une mise à l'épreuve ».
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Bezirksgericht
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 31
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„sind für Entscheidungen im Zivilrechtsbereich in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis 15.000 Euro, sowie (unabhängig vom Streitwert) für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig. Zusätzlich sind Bezirksgerichte für Entscheidungen im Strafrechtsbereich über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht sind, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt (z. B. fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl) zuständig“.
KONTEXT:	„Üblicherweise vertreten Bezirksanwälte, welche besonders, aber nicht akademisch ausgebildete Fachbeamte sind, die Anklage vor den Bezirksgerichten“.
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 32

BENENNUNG:	Tribunal de district autrichien
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« tribunal de première instance en Autriche, c'est le tribunal chargé d'un district total ».
KONTEXT:	« Le Tribunal de district autrichien est en première instance comme le Tribunal d'Instance en France ».
QUELLE:	eigene Definition

BENENNUNG:	Bundesminister (in) für Justiz
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 32
GRAMMATIK:	Einzahl
DEFINITION:	„Der Bundesminister für Justiz steht an der Spitze der Justizverwaltung; ihm ist das Bundesministerium für Justiz beigeordnet. Der Bundesminister für Justiz gehört zu den obersten Verwaltungsorganen des Bundes und ist Mitglied der Bundesregierung. Ihm obliegt die politische Leitung, Koordination und oberste Aufsicht über das Justizressort (samt Strafvollzug) und alle dazugehörenden Dienststellen“.
KONTEXT:	„Der Bundesminister für Justiz steht an der Spitze des Weisungsrechtes“.
QUELLE:	www.justiz.gv.at

BENENNUNG:	ministre de la Justice
SYNONYM:	garde des Sceaux
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le Ministère de la Justice veille à la bonne administration de la Justice, décide des politiques de réforme et présente au Parlement les projets de loi. Il définit la politique pénale afin de parvenir à une égalité de traitement des citoyens face à la loi sur l'ensemble du territoire. A cette fin, il assure la cohérence de l'action pénale des parquets. Il organise les moyens nécessaires à l'action et à la gestion des juridictions et nomme les officiers ministériels (huissiers de Justice, notaires, avoués...). Il s'appuie sur les membres de son cabinet en liaison étroite avec les directions du ministère de la justice ».
KONTEXT:	« Le ministère de la Justice est l'administration française chargée de l'action et de la gestion des juridictions et de conduite de la politique d'action publique ».
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Delikt
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 31
SYNONYM:	Verstoß, Straftat
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„jede gesetzlich mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung“
KONTEXT:	„Die Kriminologie verwendet den Ausdruck Delikt als Oberbegriff für alle im weitesten Sinne strafrechtlich relevanten Verfehlungen eines Rechtssubjektes“.
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	délit civil
SYNONYM:	crime
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« "Délit civil" est une expression employée pour caractériser une disposition de la Loi assortie d'une sanction de nature civile. Ainsi, l'article 778 du Code civil dispose que l'héritier qui a recelé des biens ou des droits d'une succession ou dissimulé l'existence d'un cohéritier est réputé accepter purement et simplement la succession, nonobstant toute renonciation ou acceptation à concurrence de l'actif net, sans pouvoir prétendre à aucune part dans les biens ou les droits détournés ou recelés ».
KONTEXT:	« Infraction à la loi, fait illicite punissable (sanctionné) par une peine ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Diebstahl
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 32
SYNONYM:	Entwendung, Raub
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern. Unterschieden werden: Schwerer Diebstahl, Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, Bandendiebstahl, Gewerbsmäßiger Diebstahl und räuberischer Diebstahl“.
KONTEXT:	„Neben dem einfachen Diebstahl nach § 242 StGB kennt das Strafgesetzbuch weitere Regelbeispiele (§ 243 StGB), sog. besonders schwere Fälle des Diebstahls“.
QUELLE:	www.rechtswoerterbuch.de

BENENNUNG:	vol
SYNONYM:	escroquerie
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le vol est une infraction qui consiste en la soustraction frauduleuse de la chose d'autrui. C'est un délit sanctionné de 3 ans de prison et 45 000 euros d'amende. Cette peine peut être aggravée lorsque le vol est commis dans certaines circonstances, et notamment en réunion, avec violences sans entraîner d'ITT, ou lorsque l'auteur a dissimulé volontairement en tout ou partie son visage afin de ne pas être identifiée ».
KONTEXT:	« Vol commis par un domestique, un employé de maison, par exemple ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Ermittlung
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
SYNONYM:	Untersuchung, Strafverfolgung
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Das Ermittlungsverfahren dient dazu, einen Sachverhalt und einen Tatverdacht durch Ermittlungen (z.B. durch Auswertung einer Information) aufzuklären. Dieses wird von der Staatsanwaltschaft geleitet, die dann über eine Anklage, einen Rücktritt von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens entscheidet“. „Im Ermittlungsverfahren verschafft sich die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei ein möglichst genaues Bild über die Tat“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	enquête
SYNONYM:	investigation
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« L »enquête » est une mesure d'instruction ordonnée par le juge qui lorsque ne s'oppose pas à la preuve par témoins, permet à une partie au procès d'établir la réalité d'un fait matériel en les faisant comparaître en présence des parties et de leurs avocats et en les faisant interroger par le juge chargé de l'affaire. L'enquête a lieu soit en audience publique, soit dans le bureau du juge en présence du Greffier. Si les témoins régulièrement cités ne comparaissent pas, le juge peut décider de passer outre à leur audition et de juger l'affaire en l'état ».
KONTEXT:	« Recherche systématique de la vérité par l'interrogation de témoins et la réunion d'éléments d'information ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Exekution
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 30
SYNONYM:	Zwangsvollstreckung
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Wenn für eine Partei die Verpflichtung zu einer Duldung oder zur Erbringung einer Leistung feststeht (z.B. durch Urteil in einem abgeschlossenen Gerichtsverfahren oder im Fall eines gerichtlichen Vergleichs), erhält der Verpflichtete den Auftrag diese binnen 14 Tagen zu erfüllen. Kommt der Verpflichtete dieser Aufforderung – aus welchen Gründen auch immer – nicht nach, kann der Gläubiger mit Hilfe des Gerichts die Zwangsvollstreckung einleiten. Dazu muss vor Gericht ein entsprechender Antrag gestellt werden (Exekutionsantrag)“.
KONTEXT:	„Zur Betreibung der Zwangsvollstreckung stehen dem Gläubiger mehrere Exekutionsmittel zur Verfügung“.
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	exécution forcée
SYNONYM:	saisie
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« Une "voie d'exécution" est une procédure légale par laquelle sont mis en oeuvre les moyens propres à obtenir de la partie condamnée, les prestations prononcées par un jugement ou par une sentence arbitrale devenus exécutoires ».
KONTEXT:	« Lorsque le créancier dispose d'un titre exécutoire, il remet son titre à un huissier qui, huit jours après un commandement, procède à la saisie ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Freiheitsstrafe
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 31
SYNONYM:	Haft, Strafe
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Eine Freiheitsstrafe wird als Folge auf eine rechtswidrige und schuldhafte Straftat im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) verhängt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe erfolgt als Einheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt (§ 139 StVollzG)“.</i>
KONTEXT:	<i>„Eine Freiheitsstrafe darf maximal 15 Jahre betragen“.</i>
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	réclusion criminelle
SYNONYM:	emprisonnement, peine
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	<i>« La réclusion criminelle est la peine criminelle de droit commun dont l'objet est la privation de liberté du condamné. Elle s'applique donc à tous les crimes de droit commun, par opposition à la détention criminelle, encourue pour les crimes politiques. Nous faisons le point ensemble. La réclusion criminelle peut être perpétuelle (à perpétuité) ou temporaire (à temps). Autrement dit, outre la réclusion criminelle à perpétuité pour les crimes les plus graves, la peine de réclusion criminelle encourue sera, selon la gravité du crime commis ».</i>
KONTEXT:	<i>« Dans tous les cas, la durée de la réclusion criminelle à temps est de dix ans au moins ».</i>
QUELLE:	www.justice.ooreka.fr

BENENNUNG:	Generalprokuratur
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 31
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„ist unmittelbar dem Bundesminister für Justiz untergeordnet und hat selbst keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften. Die Generalprokuratur ist nicht Trägerin der Anklage, sondern nur mit der Unterstützung des Obersten Gerichtshofs betraut. Sie ist zur Erfüllung dieser Aufgabe betraut und vor allem befugt, auch in Strafsachen, in denen für die Parteien kein Rechtszug (mehr) zum Obersten Gerichtshof besteht, an diesen eine sogenannte „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ zu erheben“.</i>
KONTEXT:	<i>„Die Generalprokuratur nimmt eine bedeutende Funktion bei der Wahrung der Rechts-einheit und Rechtssicherheit im Strafrecht ein“.</i>
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 33

BENENNUNG:	procureur général
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« "Procureur Général" est le nom donné au chef du Parquet d'une Cour d'appel. Bien que leur situation dans la hiérarchie judiciaire soit très différente, "Procureur Général" est aussi le mot désignant la fonction de chef du Parquet de la Cour de Cassation. En raison de la construction hiérarchique qui préside à l'organisation du Ministère Public, le Procureur de la République d'un Tribunal de grande instance est placé sous l'autorité du Procureur Général près la Cour d'Appel de la circonscription judiciaire à laquelle appartient le Tribunal auquel il est affecté ».</i>
KONTEXT:	<i>« En France, un procureur général est un magistrat placé à la tête du ministère public d'une cour ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Gericht
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„staatliche Institutionen, die über zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen in einem förmlichen Verfahren entscheiden. Sie sind auf Grund der Gesetze eingerichtet und mit unabhängigen, unabsetzbaren, unversetzbaren, unparteiischen und nur an die Rechtsordnung gebundenen Richtern besetzt“.</i> <i>„Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Österreich haben als Aufgabe die Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit“.</i>
KONTEXT:	
QUELLE:	Bundesministerium für Justiz 2014:7

BENENNUNG:	Tribunal
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Le mot "Tribunal", est un vocable générique employé pour désigner toute formation juridictionnelle ayant pour fonction d'apporter une solution à un litige soit entre personnes privées, (individus, associations, syndicats, entreprises, groupements jouissant de la capacité juridique etc). En France, sauf le cas où la responsabilité de l'État engagée en raison d'un accident de la circulation, les procès qui mettent en cause une personne publique sont de la compétence des juridictions de l'ordre administratif ».</i> <i>« Par extension, dans le langage courant, le mot "Tribunal" est aussi l'appellation donnée au bâtiment dans lequel se tiennent normalement les audiences de ces formations ».</i>
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Gerichtsbarkeit
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
SYNONYM:	Justiz, Gerechtigkeit
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„herkömmliche Bezeichnung für die in allg. Zivil- und Strafsachen zuständigen Gerichte (Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht (OLG) sowie Bundesgerichtshof (BGH)) im Gegensatz zu den „besonderen“ Gerichtsbarkeiten Verwaltungsgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit“.</i>
KONTEXT:	<i>„Eine bestimmte Kompetenz der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist im B-VG nicht ausdrücklich festgelegt“.</i>
QUELLE:	www.richtervereinigung.at

BENENNUNG:	juridiction
SYNONYM:	justice
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	<i>« "Juridiction" est un autre terme pour, sans avoir égard à la place qu'il occupe dans l'organisation judiciaire, désigner un Tribunal pris en tant que service public de l'État ayant pour fonction de juger les différends qui lui sont déférés ».</i>
KONTEXT:	<i>« La juridiction d'un Tribunal, c'est aussi l'étendue territoriale de sa compétence ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Gerichtshof
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 31
SYNONYM:	Gericht
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„gesetzliche und amtliche Bezeichnung für die Kreis-, Handels- und Landgerichte (Landgericht für Strafsachen, Straflandgericht, Jugendgerichtshof in Wien), die Oberlandesgerichte, den Obersten Gerichtshof, ferner den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof“. „Der Europäische Gerichtshof gewährleistet, dass EU-Recht in allen EU-Mitgliedsländern auf die gleiche Weise angewendet wird und sorgt dafür, dass Länder und EU-Institutionen das EU-Recht einhalten“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.europa.eu

BENENNUNG:	Cour d'appel
SYNONYM:	Tribunal
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« Les Cours d'appel sont les juridictions du second degré qui connaissent par la voie de l'appel des demandes tendant à la réformation partielle ou à l'infirmité des jugements rendus par les juridictions du premier degré (Tribunaux de grande Instance, Tribunaux d'instance, Tribunaux de commerce, Conseils de Prud'hommes, Tribunaux paritaires des baux ruraux, Tribunaux des affaires de sécurité sociale) ».
KONTEXT:	« Cour d'appel, juridiction chargée de juger en appel les affaires tranchées en premier ressort par un Tribunal ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Gesetz
QUELLE:	Kapitel 3, Seite 25
SYNONYM:	Verordnung, Vorschrift
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„1) im materiellen Sinn: verbindliche Regel (Norm), die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Gemeinschaft regelt, 2) im formellen Sinn: die vom Gesetzgeber in verfassungsmäßiger Form beschlossene und kundgemachte Rechtsform“
KONTEXT:	„Ein Gesetz ist eine Sammlung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen, die von dem dazu ermächtigten staatlichen Organ in einem bestimmten Verfahren erlassen worden sind“.
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	loi
SYNONYM:	règle, règlement
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« Au sens large, une "loi" est une disposition normative et abstraite posant une règle juridique d'application obligatoire. On distingue d'une part, les lois constitutionnelles qui définissent les droits fondamentaux, fixent l'organisation des pouvoirs publics et les rapports entre eux, les lois organiques qui structurent les institutions de la République et pourvoient aux fonctions des pouvoirs publics (p. e le statut de la Magistrature) et d'autre part, les lois ordinaires ».
KONTEXT:	« Celles qui règlent les droits et les devoirs, les intérêts et les rapports des citoyens entre eux ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Gesetzgebung
QUELLE:	Kapitel 3, Seite 25
SYNONYM:	Legislation, gesetzgebende Gewalt
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Das bundesstaatliche Prinzip bedeutet die Aufteilung der Aufgaben zwischen den neun österreichischen Bundesländern und der gesamtstaatlichen Regierung. Diese Aufgabenteilung umfasst die Gesetzgebung und Ausführung von Gesetzen sowie die Finanzwirtschaft“.
KONTEXT:	„Staatliche Tätigkeit, die den Erlass von Gesetzen zum Gegenstand hat“.
QUELLE:	www.wirtschaftslexikon.gabler.de

BENENNUNG:	législation
SYNONYM:	pouvoir législatif
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	« Autrefois le mot "législation" était le nom donné au pouvoir donné à certaines autorités d'émettre des règles contraignantes. A notre époque il désigne d'une manière générale le corps des Lois et des règlements en vigueur dans un Etat déterminé ».
KONTEXT:	« On peut pareillement, dans un sens moins général utiliser le mot législation en restreignant sa portée à une matière déterminée ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Handelsgericht
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 41
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Handelsgerichte sind auf handelsrechtliche Streitigkeiten spezialisierte, staatliche Fachgerichte, welche i.d.R. von einem Berufsrichter präsiert und mit Fachrichtern aus der im konkreten Fall betroffenen Branche besetzt werden. Nach dem Vorbild der französischen „Tribunaux de commerce“ wurden spätestens im neunzehnten Jahrhundert in fast allen europäischen Staaten Spruchkörper eingerichtet“.</i>
KONTEXT:	<i>Das französische Handelsgericht ist für Streitigkeiten bezüglich eines Handelsgeschäfts bzw. für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten untereinander zuständig.</i>
QUELLE:	www.handelsgericht.ch

BENENNUNG:	Tribunal de Commerce
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 41
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Les Tribunaux de commerce sont des juridictions de l'ordre judiciaire du premier degré composées de juges élus. Ils statuent sur les litiges qui opposent des commerçants à l'occasion de leurs relations professionnelles. Cependant, un demandeur non-commerçant peut aussi saisir cette juridiction du différend qui l'oppose à un commerçant. Relativement à la compétence, la Chambre commerciale de la Cour de cassation a jugé qu'un litige relatif à une cession de créance qui oppose les parties à un acte de cession d'actions et porte sur une stipulation insérée dans cet acte, né à l'occasion de la cession des titres d'une société commerciale, relève de la compétence du Tribunal de commerce ».</i>
KONTEXT:	<i>« Le Tribunal de commerce est compétent pour connaître de toutes les actions reposant sur des faits qui se rattachent par un lien direct à la gestion d'une société commerciale ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Justiz
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
SYNONYM:	Gerichtbarkeit, Rechtswesen
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Die Justiz bildet die dritte Säule des Rechtsstaates. Laut dem Bundes-Verfassungsgesetz wird die Justiz hinsichtlich der Aufgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen geordnet. Sie ist aber in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt, umfasst aber alle ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Justizanstalten, die Einrichtung der Bewährungshilfe, den Bundeskartellanwalt und die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“.</i>
KONTEXT:	<i>„Die Spitze der Justizverwaltung bildet der Bundesminister für Justiz, welchem das Bundesministerium für Justiz beigeordnet ist“.</i>
QUELLE:	Bundesministerium für Justiz 2014:7

BENENNUNG:	justice
SYNONYM:	juridiction, droit
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	<i>« La justice est un principe moral de la vie sociale fondé sur la reconnaissance et le respect du droit des autres qui peut être le droit naturel (l'équité) ou le droit positif (la loi).</i> <i>La justice est aussi le pouvoir d'agir pour faire reconnaître et respecter ces droits. (ex: rendre la justice).</i> <i>Au niveau d'un Etat, la Justice est le pouvoir judiciaire qui prend la forme d'une institution ou d'une administration publique constituée d'un ensemble de juridictions chargées d'exercer ce pouvoir (Tribunaux, cours...) ».</i>
KONTEXT:	<i>« La justice s'appuie sur des règles édictées par des instances extérieures (Constitution, traité, loi, règlement) ainsi que sur des textes élaborés au cours de l'exercice du pouvoir judiciaire (jurisprudence) ».</i>
QUELLE:	www.toupie.org

BENENNUNG:	Kassationsgericht
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 35
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„Oberster kantonaler Gerichtshof in Frankreich, der in Zivil- und Strafsachen über Kassationsbeschwerden entscheidet“.
KONTEXT:	„Durch das Kassationsgericht wird die Kontrolle der Anwendung des Rechts gewährleistet“.
QUELLE:	www.duden.de

BENENNUNG:	Cour de Cassation
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 35
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« La Cour de cassation est une juridiction unique de niveau national. Elle siège à Paris. Elle est chargée de vérifier la conformité au Droit, des décisions juridictionnelles rendues en dernier ressort par les Tribunaux siégeant en France et dans l'Outre-Mer. Il ne s'agit pas d'un troisième niveau de juridiction car la Cour de Cassation ne connaît pas du fait, elle n'a compétence que pour apprécier la légalité des jugements rendus en dernier ressort ou des arrêts des Cours d'appel. La Cour de Cassation ne connaissant pas des faits de la cause, mais seulement des moyens de Droit, elle n'a donc pas "pleine juridiction" ».
KONTEXT:	« La Cour est divisée en six Chambres civiles, la Première, la Deuxième et la Troisième Chambre civile, la Chambre commerciale et la Chambre sociale ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Klage
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 37
SYNONYM:	Beschwerde
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Schriftlicher oder zu Protokoll zu gebender Antrag an ein Gericht um Gewährung von Rechtsschutz durch Fällung einer Entscheidung im Sinne des Klagebegehrens“.
KONTEXT:	„Als Klage bezeichnet man den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die Klägerin/den Kläger gegen die Beklagte/den Beklagten (vor allem im Zivilprozess)“.
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	plainte
SYNONYM:	accusation
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« La plainte est le moyen par lequel une personne qui se dit victime d'une infraction saisit la justice. Les plaintes peuvent être déposées auprès des services de police, de gendarmerie ou adressées au procureur de la République ».
KONTEXT:	« Une plainte doit être consignée par écrit, d'une façon qui permette de la conserver ».
QUELLE:	www.lautorite.qc.ca

BENENNUNG:	Körperverletzung
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 32
SYNONYM:	körperliche Misshandlung
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Eingriff, in die Unversehrtheit eines menschlichen Körpers; Verletzung eines anderen Menschen am Körper, Schädigung eines anderen an der Gesundheit. Das StGB unterscheidet schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, absichtliche Körperverletzung und fahrlässige Körperverletzung“. „Die Strafverfolgung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft von Amts wegen (z.B. Mord, Vergewaltigung, schwere Nötigung, fahrlässige Körperverletzung, gefährliche Drohung)“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	blesure corporelle
SYNONYM:	lésions corporelles
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« Lésion faite volontairement ou par accident à un organisme vivant à la suite d'un coup, d'un choc, d'une brûlure, au moyen d'une arme, d'un instrument tranchant ou contondant. Crime ou délit pour lesquels la loi distingue les faits volontaires et les faits involontaires et qu'elle punit de peines diverses ». « La police a lancé une procédure contre inconnu pour coups et blessures graves par négligence ».
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Landgericht
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 31
SYNONYM:	Gericht, Tribunal
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„Gerichtshof 1. Instanz, mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Das Landgericht für Strafsachen Wien ist grundsätzlich zur Entscheidung über alle Vergehen und Verbrechen zuständig, welche in Wien (oder bei Jugendlichen von Angeklagten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Wien) begangen werden und für die eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr übersteigt sowie - unabhängig von der Strafdrohung - für bestimmte Vergehen (z.B. Gefährliche Drohung)“. „In zweiter Instanz kommt dem Landgericht für Strafsachen Wien die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Wiener Bezirksgerichte in Strafsachen zu“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.justiz.gv.at

BENENNUNG:	Tribunal de grande Instance
SYNONYM:	Tribunal
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Il dispose d'une compétence générale pour statuer dans toutes les affaires que la loi ne confie pas spécialement à la connaissance d'une autre juridiction. Il statue en particulier sur toutes les affaires en relation avec la nationalité et le statut des personnes (mariage, conflits de filiation, divorce, séparation de corps, avec le droit des successions et sur les litiges se rapportant au droit de la propriété immobilière ». « Il a compétence pour connaître des demandes en paiement de sommes d'argent lorsque le montant excède la compétence du Tribunal d'instance ».
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Legislative
QUELLE:	Kapitel 3, Seite 25
SYNONYM:	Gesetzgebung
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Als Legislative bezeichnet man die gesetzgebende Gewalt (Gewaltenteilung). Die Legislative ist in Österreich das Parlament, also Nationalrat und Bundesrat. Alle Bundesgesetze werden von den Abgeordneten des Parlaments beschlossen“.
KONTEXT:	„Daneben gibt es aber auch eine Legislative auf Landesebene – hier ist es der Landtag des Bundeslandes“.
QUELLE:	www.politik-lexikon.at

BENENNUNG:	pouvoir législatif
SYNONYM:	législation
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« A notre époque il désigne d'une manière générale le corps des Lois et des règlements en vigueur dans un Etat déterminé. On parlera par exemple de la législation française. On peut pareillement, dans un sens moins général utiliser le mot législation en restreignant sa portée à une matière déterminée. Dans ce sens on peut déclarer "se référer à la législation sur le divorce". La législation comprend, la Constitution, les règles que fixe le Parlement, c'est à dire l'Assemblée nationale et le Sénat, les règlements administratifs que sont les décrets, les arrêtés et, dans une certaine mesure, les circulaires ».
KONTEXT:	« Les pouvoirs exécutifs, législatifs et juridiques sont également de la compétence du ministre chargé de la concurrence ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Minderjährige (r)
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 30
SYNONYM:	Unmündige (r)
GRAMMATIK:	Einzahl
DEFINITION:	„Zivilrechtlich: Personen beiderlei Geschlechts, die das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 19. vollendet haben. Sie sind beschränkt geschäftsfähig und voll deliktsfähig. Strafrechtlich: alle Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. → Volljährigkeit“.
KONTEXT:	„Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind minderjährig“.
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	minorité
SYNONYM:	mineur, irresponsable
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« La "minorité". est le nom donné au statut juridique que la loi attache à la personne qui, en France, n'a pas atteint l'âge de 18 ans. L'incapacité du mineur est une incapacité d'exercice, c'est un régime de protection destiné à éviter que l'on abuse de la méconnaissance par l'intéressé des droits qu'il tient de la Loi ».
KONTEXT:	« État d'une personne qui n'a pas encore atteint l'âge légal au-delà duquel elle est considérée comme pleinement responsable de ses actes ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Mord
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 31
SYNONYM:	Tötung
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Mord ist eine durch Beweggrund, Ausführungsart oder verfolgten Zweck gekennzeichnete vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen“.</i>
KONTEXT:	<i>„Mord ist eine Tötung bei der, der Täter besonders verwerflich handelt“.</i>
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	meurtre
SYNONYM:	homicide, assassinat
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>„Homicide commis avec préméditation; Action de tuer délibérément un être humain avec violence ».</i>
KONTEXT:	<i>« Homicide volontaire commis avec préméditation ou guet-apens ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Nichtigkeitsbeschwerde
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 33
SYNONYM:	Berufung
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Ordentliches Rechtsmittel gegen ein Urteil eines Geschwornen- oder Schöffengerichts; sie ist binnen 3 Tagen nach Urteilsverkündung anzumelden und binnen 14 Tagen nach der Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung beim erkennenden Gericht, von einem Strafverteidiger unterfertigt einzureichen; über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet der Oberste Gerichtshof endgültig“. „Der Angeklagte bzw. die Staatsanwaltschaft kann gegen das Urteil Rechtsmittel ergreifen. Als Rechtsmittel stehen die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	pourvoi en nullité
SYNONYM:	demande en nullité
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« L'acte par lequel une partie saisit la Cour de cassation d'un recours dirigé contre une décision de justice rendue en dernier ressort par une juridiction du premier degré ou par une Cour d'appel se nomme un "pourvoi". L'une ou l'autre des parties peut se pourvoir lorsqu'elle estime que le droit a été méconnu par la Cour d'appel, mais, si la partie principale ne l'a pas fait, l'intervenant à titre accessoire n'a pas qualité pour former un pourvoi en cassation ».
KONTEXT:	« Dès lors, seul un moyen de recours fédéral - le pourvoi en nullité ou le recours de droit public au Tribunal fédéral ».
QUELLE:	www.linguee.de

BENENNUNG:	Oberlandesgericht
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 31
SYNONYM:	Gericht, Tribunal
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„Gerichtshöfe in Wien, Linz, Graz und Innsbruck, 1) in Zivilsachen zur Entscheidung über Berufungen gegen Urteile und Rekurse gegen Beschlüsse der Gerichtshöfe erster Instanz; 2) das Oberlandesgericht Wien für ganz Österreich zur Entscheidung im Leistungsstreitverfahren in Sozialversicherungsangelegenheiten über Berufungen gegen Erkenntnisse der Schiedsgerichte der Sozialversicherung und 3) im Strafverfahren zur Entscheidung über a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Ratskammern, b) Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagezustand, c) über Berufungen gegen die Urteile der Schwurgerichte und der Schöffengerichte sowie der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren; die Oberlandesgerichte sind überdies Träger der Justizverwaltung“. „In Zivilsachen entscheidet das Oberlandesgericht i.d.R. durch aus drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) bestehende Senate über Berufungen und Beschwerden“.
KONTEXT:	
QUELLE:	wirtschaftslexikon.gabler.de

BENENNUNG:	Cour d'appel autrichienne
SYNONYM:	Tribunal
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« Les Cours d'appel sont les juridictions du second degré qui connaissent par la voie de l'appel des demandes tendant à la réformation partielle ou à l'infir- mation des jugements rendus par les juridictions du premier degré (Tribunaux de grande Instance, Tribunaux d'instance, Tribunaux de commerce, Conseils de Prud'hommes, Tribunaux paritaires des baux ruraux, Tribunaux des affaires de sécurité sociale »).
KONTEXT:	« La Cour d'appel est partie de l'idée que l'évolution du droit de trans- port des marchandises, qui est passé de la responsabilité [...] ».
QUELLE:	www.linguee.de

BENENNUNG:	Oberster Gerichtshof
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 32
SYNONYM:	Gericht, Tribunal
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„Oberstes Rechtsmittelgericht für das ganze Bundesgebiet in Zivil- und Strafsachen“.
KONTEXT:	„Der Oberste Gerichtshof ist die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen“.
QUELLE:	www.ogh.gv.at

BENENNUNG:	Cour suprême
SYNONYM:	Tribunal
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	« En droit, la "Cour suprême" est la juridiction qui est située au sommet de la hiérarchie judiciaire. Elle varie beaucoup selon l'organisation mise en place dans chaque Etat. L'adjectif "suprême" n'est, en général, utilisé que lorsqu'il n'existe qu'une seule juridiction supérieure dans le système judiciaire de l'État, comme c'est le cas aux États-Unis et au Canada, par exemple. La Cour suprême a alors une compétence très large dans les domaines judiciaire et politique ».
KONTEXT:	« Dans son arrêt du 12 juillet 2003, la Cour suprême d'Espagne a considéré que, concernant les activités spécifiques que leur [...] ».
QUELLE:	www.linguee.de

BENENNUNG: **Polizeigericht**
QUELLE: Kapitel 5.1, Seite 38
GRAMMATIK: sächlich, Einzahl
DEFINITION: „ist zuständig für schwere Ordnungswidrigkeiten bis zu einem Bußgeld von 1.500 Euro, wie z.B.: vorsätzliche Körperverletzung mit anschließender Arbeitsunfähigkeit von höchstens 8 Tagen“.
KONTEXT: „Das Polizeigericht gehört zu den französischen Strafgerichten“.
QUELLE: Kapitel 5.1, Seite 41

BENENNUNG: **Tribunal de Police**
QUELLE: Kapitel 5.1, Seite 41
GRAMMATIK: masculin, singulier
DEFINITION: « Le tribunal de police est une juridiction du premier degré, statuant à juge unique. Elle juge les contraventions de 5ème classe (Voir Juridictions pénales, Juridiction de proximité). Le tribunal de police est la formation pénale du tribunal d'instance ».
KONTEXT: « Le Tribunal de Police est une formation du Tribunal d'instance compétente pour juger les contraventions ».
QUELLE: www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Prozess
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 35
SYNONYM:	Gerichtsverfahren, Verhandlung
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„Gerichtliches Verfahren zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren über einen strafgesetzlich verfolgbaren Tatbestand“. „Gerichtliches Verfahren zur Gewährleistung staatlichen Rechtsschutzes; v.a. das Verfahren zwischen zwei oder mehreren Parteien mit entgegenstehenden Interessen“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.wirtschaftslexikon.gabler.de

BENENNUNG:	procès
SYNONYM:	action
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le procès se compose de l'ensemble des instances qui seront engagées pour obtenir gain de cause, y compris les incidents, les mesures d'instruction, (enquête, expertise) l'utilisation des voies de recours, et les voies d'exécution de la décision définitive. Ce mot n'est proprement employé que si ce droit est contesté. Si au contraire l'autorité judiciaire n'est saisie que pour l'obtention d'une habilitation, (changement de régime matrimonial, adoption) on se trouve en matière gracieuse et dans ce cas, on ne peut véritablement parler d'un procès ».
KONTEXT:	« Faire le procès de quelque chose, de quelqu'un, en faire une critique approfondie, les condamner ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Recht
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 30
SYNONYM:	Gesetz, Rechtsordnung
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„1. Gesamtheit der Rechtsnormen, die in der Rechtsgemeinschaft gelten, die Rechtsordnung“. „2. Die vom Recht gewährte, in einem subjektiven Recht verkörperte Machtbefugnis oder Berechtigung, der Anspruch“.
KONTEXT:	„Das wohl gängigste Verständnis des Rechtsbegriffs in der Rechtsdogmatik geht von einer engen Verknüpfung des Rechts mit dem Staat aus“.
QUELLE:	www.wirtschaftslexikon.gabler.de

BENENNUNG:	droit
SYNONYM:	loi, ordre juridique
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le Droit, est l'ensemble des dispositions interprétatives ou directives qui à un moment et dans un Etat déterminés, règlent le statut des personnes et des biens, ainsi que les rapports que les personnes publiques ou privées entretiennent ».
KONTEXT:	« La solution des conflits entre personnes privées en raison de leurs statuts différents ou de relations faisant appel au droit international sont régis par le Droit International privé ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Rechtsanwalt
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 37
SYNONYM:	Jurist
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„Unabhängiges Organ der Rechtspflege zur Wahrnehmung fremder Interessen als Prozessbevollmächtigter, Verteidiger, Beistand, Abwesenheitskurator, Massenverwalter usw.; die Rechtsstellung des Rechtsanwalts ist in der Rechtsanwaltsordnung verankert. Grundsätzlich steht nur dem Rechtsanwalt das Recht der berufsmäßigen Parteienvertretung zu; es erstreckt sich auf alle Gerichte und Verwaltungsbehörden Österreichs“. „Die neun Rechtsanwaltskammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen der im jeweiligen Bundesland eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.rechtsanwaelte.at

BENENNUNG:	avocat
SYNONYM:	défenseur
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Les avocats sont des juristes qui exercent une profession réglementée définie par la Loi 71-1130 du 31 décembre 1971 sur la réforme de certaines professions judiciaires et juridiques. Ces nouvelles dispositions sont, en particulier, relatives à la postulation des avocats, à l'ouverture de bureaux secondaires, à la fixation et au contrôle des honoraires, aux formes sociales d'exercice, à la détention du capital social et à l'interprofessionnalité d'exercice ». « Un avocat est une personne qui, étant inscrite au barreau, fait profession de « défendre devant les tribunaux ».
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Rechtsmittel
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 30
SYNONYM:	Rechtsbehelf
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„sind schriftliche oder telegrafische Anbringen bei Behörden oder Gerichten (z.B.: Berufungen, Rekurse), die die Aufhebung oder Abänderung behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen anstreben und einen Anspruch auf Erledigung begründen“.</i>
KONTEXT:	<i>„Unter Rechtsmittel versteht man eine formalisierte Anfechtung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung“.</i>
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	recours
SYNONYM:	pourvoi
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Le recours est dit hiérarchique, lorsque, en vertu des règles de l'organisation à laquelle appartient l'auteur de la décision qui fait grief, l'autorité saisie de la réclamation dispose d'une compétence pour l'annuler ou pour la modifier. Le recours est contentieux lorsqu'il est adressé à une juridiction ».</i>
KONTEXT:	<i>« Recourir en cassation, en Conseil d'État ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Rechtsordnung
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
SYNONYM:	Rechtssystem
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Die Rechtsordnung meint die Gesamtheit aller Normen innerhalb eines Rechtsstaates. Dazu zählen nicht nur solche Normen, die von der Gesetzgebung – also der Legislative – erlassen werden, sondern auch solche der Exekutive und der Judikative“.</i>
KONTEXT:	<i>„An der Spitze der Rechtsordnung steht grundsätzlich das Grundgesetz als Verfassung“.</i>
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	ordre juridique
SYNONYM:	système juridique
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« L "Ordonnancement juridique" ou "Ordre juridique", est une expression par laquelle on désigne l'ensemble des règles (Constitution, Lois, règlements administratifs) qui, à un moment défini et dans un État donné, établissent à l'intérieur de cet État, le statut des personnes publiques ou privées, et qui définissent les rapports juridiques qui existent entre les personnes publiques et les personnes privées, ou entre les personnes publiques entre elles, ou encore entre les personnes privées entre elles ».</i>
KONTEXT:	<i>« Il existe un ordonnancement juridique dans chaque État et dans chaque entité disposant d'un pouvoir normatif ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Rechtswidrigkeit
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 34
SYNONYM:	Unrecht, Gesetzlosigkeit
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Eine Handlung ist dann rechtswidrig, wenn sie im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, ohne dass Rechtfertigungsgründe vorliegen. Der Begriff der Rechtswidrigkeit wird in der gesamten Rechtsordnung einheitlich verwendet. Er wird daher nicht nur gleich definiert, sondern etwaige Rechtfertigungsgründe können auch rechtsgebietsübergreifend Anwendung finden. So besteht die Möglichkeit, dass eine strafrechtliche Tat durch einen zivilrechtlichen Notstand gerechtfertigt sein kann“.</i>
KONTEXT:	<i>„Die Rechtswidrigkeit wird nach der heute ganz überwiegenden Meinung bereits durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert“.</i>
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	illicéité
SYNONYM:	illégalité
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	<i>« L'adjectif "illicite" caractérise un acte qui est prohibé par la Loi ou par une disposition réglementaire. L'acte illicite est contraire à l'ordre public. L'interdiction de réaliser un acte ou de se placer ou de se maintenir dans une situation déterminée, n'est pas nécessairement sanctionnée par le droit pénal. Le caractère illicite d'un acte fait généralement l'objet d'une sanction civile telle que l'inefficacité, l'annulation, l'inopposabilité. L'allocation de dommages-intérêts sanctionne l'acte illicite si son exécution a produit un dommage ou un torts envers une personne ».</i>
KONTEXT:	<i>« Un acte illicite est un acte contraire à un texte (arrêté, décret, loi), à l'ordre public ou aux bonnes mœurs ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Rekurs
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 30
SYNONYM:	Einspruch, Beschwerde
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„Der Rekurs richtet sich gegen Beschlüsse – also gegen die nicht als Urteil ergehenden Entscheidungen des Gerichts. Die Rekursfrist beträgt in der Regel 14 Tage (Ausnahme: Besitzstörungsverfahren). Der Rekurs ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Beschluss angefochten wird. Rekursgericht ist das instanzmäßig übergeordnete Gericht. Dieses entscheidet in der Regel selbst“.
KONTEXT:	„Der Revisionsrekurs kann gegen Beschlüsse des Rekursgerichts erhoben werden“.
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	recours
SYNONYM:	plainte
GRAMMATIK:	masculin, féminin
DEFINITION:	« Dans le droit de la Sécurité sociale, toute réclamation contre la décision prise par un organisme social doit faire l'objet d'un recours préalable devant une Commission de recours amiable. Compte tenu de l'organisation des caisses de sécurité sociale, ce recours est de nature hiérarchique ».
KONTEXT:	« Le procès institué soit devant une juridiction, soit devant des arbitres constitue un recours ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Revision
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 39
SYNONYM:	Einspruch, Berufung
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Ordentliches Rechtsmittel gegen Urteile der Berufungsgerichte. Die Revision ist nur bei Vorliegen bestimmter in der ZPO erschöpfend aufgezählter Revisionsgründe zulässig. Revisionsgericht ist der Oberste Gerichtshof für ganz Österreich“. „Der Verwaltungsgerichtshof kann nur solche Revisionen behandeln, bei denen die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher Bedeutung" abhängt“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.vwgh.gv.at

BENENNUNG:	pourvoi en cassation
SYNONYM:	appel, cassation
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« L'acte par lequel une partie saisit la Cour de cassation d'un recours dirigé contre une décision de justice rendue en dernier ressort par une juridiction du premier degré ou par une Cour d'appel se nomme un "pourvoi". L'une ou l'autre des parties peut se pourvoir lorsqu'elle estime que le droit a été méconnu par la Cour d'appel, mais, si la partie principale ne l'a pas fait, l'intervenant à titre accessoire n'a pas qualité pour former un pourvoi en cassation ». « Les décisions de la cour d'assises sont souveraines: elles ne peuvent être frappées d'appel mais peuvent faire l'objet d'un pourvoi en cassation ».
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Richter
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
SYNONYM:	Jurist, Kadi
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„Träger der Rechtspflege, durch die der Bund die Gerichtsbarkeit ausübt. Sie werden auf Grund der Ergebnisse einer Ausschreibung vom Bundespräsidenten oder vom Bundesminister für Justiz ernannt. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig“.
KONTEXT:	„Wie sich aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergibt, darf ein Richter nicht seine materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen an die Stelle des Gesetzgebers setzen“.
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	juge
SYNONYM:	arbitre
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Les juges du siège occupent des fonctions diverses telles que, dans les Tribunaux du premier degré : Juge aux affaires familiales, Juge d'instance, Juge d'instruction, Juge des enfants, Juge de l'application des peines, Juge de l'exécution, Juge de la mise en état, Juge des libertés et de la détention. Et dans les Cours d'appel et à la Cour de cassation, leurs fonctions se dénomment ; Premier Président, Président de Chambre et Conseiller. Les juges des Tribunaux de commerce, les Conseillers prud'hommes et les assesseurs des Tribunaux des affaires de sécurité sociale, sont aussi, au sens large, des juges ».
KONTEXT:	« Juge chargé de surveiller la gestion des syndics et, d'une façon générale, toutes les opérations de la liquidation des biens ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Schadenersatz
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 30
SYNONYM:	Ausgleich, Entschädigung
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	„Ersatz des verursachten Schadens, entweder durch Rückversetzung in den vorigen Stand, wenn dies möglich und tunlich (dh zumutbar) ist, sonst durch Vergütung des Schätzwertes“. „Es besteht Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, der auch einen Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils umfasst“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.wien.gv.at

BENENNUNG:	dommages-intérêts
SYNONYM:	indemnisation
GRAMMATIK:	masculin, pluriel
DEFINITION:	« Les dommages-intérêts constituent la compensation financière à laquelle peut prétendre une personne qui a subi un préjudice moral ou une atteinte dans son patrimoine ou les deux la fois. Qu'il s'agisse du dommage né d'un retard ou de l'inexécution d'un contrat, de celui provenant d'un dommage accidentel ou de la réparation d'un délit ou d'un crime, la réparation qui s'opère par équivalent se fait par le versement d'un capital ou d'une rente ».
KONTEXT:	« Les dommages-intérêts sont des indemnités pécuniaires destinées à réparer un préjudice corporel, matériel ou moral ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Schiedsgericht
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 34
SYNONYM:	Jury
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„Rechtsschutzeinrichtung, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und getroffener privatrechtlicher Parteienvereinbarung (Schiedsvertrag, aber auch auf Grund von Statuten von Körperschaften, Anstalten oder Vereinen) an Stelle der staatlichen Gerichte Privatrechtsstreitigkeiten entscheidet“. „Manche zivilrechtliche Streitigkeiten können durch eine Vereinbarung der Parteien den staatlichen Gerichten entzogen und einem privaten Schiedsgericht zur Entscheidung zugewiesen werden“.
KONTEXT:	
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	Tribunal d'arbitrage
SYNONYM:	Conseil des Prud'Hommes
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« L'arbitrage avec la médiation constituent une alternative au procès soumis aux juridictions de l'Etat par la désignation de personnes que les parties chargent de juger leur différend. Aux États Unis les autorités fédérales ont mis sur pied un programme dit " Alternative Dispute Resolution" pour développer notamment l'arbitrage afin d'éviter l'encombrement des tribunaux. L'arbitrage dans les procès privés s'est développé notamment au Canada, en Angleterre, en particulier pour résoudre les différent commerciaux. Dans ces pays, les litiges civils ne sont pas exclus du domaine de l'arbitrage ». « La compétence d'un Tribunal d'arbitrage peut ainsi être assurée si les parties participent à la procédure d'arbitrage sans soulever l'incompétence du Tribunal d'arbitrage ».
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Schöffengericht
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 31
SYNONYM:	Geschworenengericht
GRAMMATIK:	sächlich, Mehrzahl
DEFINITION:	„§§ 28 ff. GVG: Mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffern) besetztes, beim Amtsgericht gebildetes Gericht zur Aburteilung bestimmter Straftaten (zur Zuständigkeit vgl. Strafprozess)“.
KONTEXT:	„Wenn es um Strafsachen mit Höchstmaß der Strafdrohung 5 Jahre übersteigt, so entscheiden Schöffengerichte über das Urteil“.
QUELLE:	www.wirtschaftslexikon.gabler.de

BENENNUNG:	Tribunal avec jury
SYNONYM:	échevinage
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« La justice criminelle moderne se met en place à la Révolution française avec un « tribunal criminel » dans un cadre départemental, avec des magistrats choisis au sein du tribunal de district et un jury criminel composé de citoyens, ce qui constitue une innovation. Les tribunaux criminels prennent le nom de cour d'assises avec la loi du 20 avril 1810 sur l'organisation des tribunaux. Jusqu'en 1942, les fonctions du jury et des magistrats professionnels sont séparées: le jury (de 12 membres) décide seul de la culpabilité, les magistrats de la peine, ce qui donne lieu à des acquittements de compassion ou à des condamnations de représailles basées sur l'émotion populaire. La loi du 25 novembre 1941, en vigueur au 1er janvier 1942, attribue la décision, sur la culpabilité comme sur la peine, à l'ensemble de la cour d'assises et réduit à six le nombre des jurés ».
KONTEXT:	« La cour d'assises siège avec jury ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Schwurgericht
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 38
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Das Schwurgericht ist die mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzte große Strafkammer des Landgerichts, die im Strafprozess für Kapitalverbrechen zuständig ist“.</i>
KONTEXT:	<i>„Der Begriff Schwurgericht stammt aus der Zeit nach der Reichsgründung 1871 bis 1924, als es sich beim Schwurgericht tatsächlich noch um ein Geschworenengericht handelte“.</i>
QUELLE:	www.rechteinfach.at

BENENNUNG:	Cour d'Assises
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 41
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	<i>« La cour d'assises est la juridiction pénale compétente pour juger les crimes, c'est-à-dire des infractions les plus graves dont les peines encourues vont de 10 ans de prison à la perpétuité (viol, meurtre, etc.). Pour cette raison, elle fait l'objet de règles d'organisation et de procédure particulières, notamment dans sa composition ».</i>
KONTEXT:	<i>« Contrairement au tribunal correctionnel chargé de juger les délits, une cour d'assises n'est pas composée que de magistrats ».</i>
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Sozialgericht
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 41
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„Das französische Sozialgericht ist für Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Einrichtungen der staatlichen Sozial- und Krankenversicherungen, z.B. Leistungen; Sozialversicherungsbeiträge zuständig“.
KONTEXT:	„Die Zuständigkeit des Sozialgerichts ist weiter begründet durch zahlreiche Gesetze“.
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 41

BENENNUNG:	Tribunal des affaires de la sécurité sociale
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 41
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le "Tribunal des affaires de sécurité sociale" en abrégation "TASS", est une juridiction de l'ordre judiciaire. Il a succédé aux Commissions de première instance de sécurité sociale. Il a compétence pour connaître des différends qui peuvent s'élever à l'occasion de l'application des dispositions du Code de la sécurité sociale, notamment sur l'existence et le contenu des droits qui peuvent opposer les différents intervenant dans la mise en oeuvre de ce Code ou des lois qui le complètent, ce qu'on dénomme le "contentieux général" ».
KONTEXT:	« L'article L114-16-3 du Code de la sécurité sociale fixe la compétence du directeur de l'organisme chargé de la gestion des prestations familiales ou des prestations d'assurance vieillesse pour appliquer des pénalités dans les cas énoncés dans cet article ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Staatsanwaltschaft
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 32
SYNONYM:	Anklagevertretung
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Die Staatsanwaltschaften sind dazu da, die Interessen des Staates in der Strafrechtspflege zu vertreten. Dazu kommt auch die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Entscheidung über die Anklage und die Vertretung der Anklage vor den Gerichten. Die Staatsanwaltschaften sind aber von den Gerichten unabhängig, wenn sie ihren Aufgaben nachgehen müssen“.</i>
KONTEXT:	<i>„Die Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige Behörde und damit ein Organ der Rechtspflege“.</i>
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29

BENENNUNG:	Parquet
SYNONYM:	ministère public
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Le ministère public (ou le parquet) désigne l'ensemble des magistrats travaillant dans les cours et tribunaux de l'ordre judiciaire, chargés de représenter les intérêts de la société et de veiller au respect de l'ordre public et à l'application de la loi. Le ministère public est hiérarchisé (procureur, procureur-adjoint, vice-procureur et substitut) et subordonné au garde des sceaux ».</i>
KONTEXT:	<i>« Il ne bénéficie pas de l'immovibilité des magistrats du siège (magistrat qui ne peut être déplacé, suspendu ou révoqué sans son avis, sauf pour raison disciplinaire ou en cas de maladie) ».</i>
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Staatsgewalt
QUELLE:	Kapitel 3, Seite 25
SYNONYM:	Staatsmacht
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„bezeichnet die auf eigenem Recht beruhende Herrschaftsmacht, über die ein Staat bezogen auf das eigene Staatsgebiet (Gebietsmacht) und auf die eigenen Staatsangehörigen (Personalhoheit) verfügt. Zu unterscheiden sind: 1. die Institutionen der S. (Legislative, Exekutive, Rechtsprechende Gewalt) und 2. das Gewaltmonopol, das ausschließlich dem Staat das Recht zubilligt, zur Durchsetzung der Rechtsordnung physische Gewalt anzuwenden“.</i> <i>„Staatsgewalt als wichtigstes Kriterium eines Staates ist die Fähigkeit, die Herrschaft im Staat selbst (unabhängig) zu organisieren und auszuüben“.</i>
KONTEXT:	
QUELLE:	www.bpb.de

BENENNUNG:	pouvoir de l'État
SYNONYM:	pouvoir public
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Le pouvoir de l'Etat est plus ou moins limité par le droit : dans un Etat totalitaire, il est peu limité par le droit ; en revanche, dans un Etat de droit, il est limité par le droit constitutionnel ».</i> <i>« Selon les théories positivistes, seul l'Etat créé le droit : il n'existe pas de droit antérieur à l'Etat ».</i>
KONTEXT:	
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Staatsrat
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 38
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„gilt als erst- und letztinstanzliches Gericht und ist sowohl Berater der Regierung als auch oberstes Verwaltungsgericht“.</i>
KONTEXT:	<i>„Der Staatsrat gilt als kollektives [oberstes] Staatsorgan der Exekutive in Frankreich“.</i>
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 38

BENENNUNG:	Conseil d'État
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 38
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Le Conseil d'Etat est la juridiction la plus élevée dans l'ordre administratif français. Il a un double-rôle. En matière juridictionnelle, c'est la dernière juridiction pour juger les litiges relatifs aux actes des administrations (Etat, mairie, préfecture, etc.). Il peut notamment être saisi pour contester les décisions rendues par les tribunaux administratifs et les cours d'administratives d'appel ».</i>
KONTEXT:	<i>« Le Conseil d'Etat est en outre chargé d'assurer la gestion des cours d'appel et des tribunaux administratifs ».</i>
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Strafgericht
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 38
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„Strafgerichte dienen der gerichtlichen Verfolgung von strafbaren Handlungen. Man unterscheidet das Strafrecht durch Gerichte und das Verwaltungsstrafrecht. Als Strafen können Freiheitsstrafen oder Geldstrafen (s. oben) verhängt werden. Strafgerichte können Strafen auch bedingt aussprechen, die Strafe wird bei Wohlverhalten während einer bestimmten Probezeit nicht vollzogen. Verwaltungsübertretungen, z.B.: Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung oder die Gewerbeordnung werden durch die Verwaltungsbehörden verfolgt“.
KONTEXT:	„Das Strafgericht ist ein für Strafprozesse zuständiges Gericht“.
QUELLE:	www.fremdwort.de

BENENNUNG:	Tribunal correctionnel
QUELLE:	Kapitel 5.1, Seite 41
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le Tribunal correctionnel est une formation du Tribunal de grande instance, chargée de juger les délits. Le cas échéant, elle se prononce sur la demande d'indemnisation demandée par la victime (appelée la partie civile). Le jugement du Tribunal correctionnel peut éventuellement avoir lieu dans le cadre d'une procédure de comparution immédiate ».
KONTEXT:	« Le Tribunal est composé de trois juges : le président et ses deux assesseurs ».
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Strafrecht
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
SYNONYM:	Recht
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„Das Strafrecht ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen, d.h. der Staat ist dem Bürger übergeordnet. Es umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, in denen die Voraussetzungen für eine Straftat und ihre Rechtsfolgen festgelegt sind“.
KONTEXT:	„Seit dem 1. Jänner 2015 besteht auch im Strafrecht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Strafen durch schriftliche Strafverfügungen ohne vorausgehende Hauptverhandlung festzusetzen“.
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	droit pénal
SYNONYM:	droit
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le droit pénal est la branche du droit qui réunit l'ensemble des règles de conduite imposées par la société aux citoyens sous peine de sanction. Il détermine les actes, comportements ou conduites antisociales qui constituent les infractions, et définit la réaction de la société, appelée sanction pénale ou peine, à ces manquements. La personne qui commet une infraction est appelée un délinquant ».
KONTEXT:	« Le droit pénal interdit le meurtre, quelle que soit la raison invoquée ».
QUELLE:	www.linternaute.com

BENENNUNG:	Straftäter (in)
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 36
SYNONYM:	Täter, Verbrecher
GRAMMATIK:	Einzahl
DEFINITION:	„ist nach § 25 Abs. 1 1. Alt. StGB, wer die Straftat selbst begeht. In § 25 Abs. 1 2. Alt StGB ist die mittelbare Täterschaft geregelt, bei der der Täter sich zur Tatausführung eines anderen Menschen als Werkzeug bedient“.
KONTEXT:	„Straftäter ist eine Person, die eine durch ein Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung begeht“.
QUELLE:	www.rechteinfach.at

BENENNUNG:	délinquant
SYNONYM:	auteur, malfaiteur
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le délinquant est l'auteur ou le complice d'une infraction pé- nale ».
KONTEXT:	« Personne qui a commi un délit ».
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG: **Strafvollzug**
QUELLE: Kapitel 5, Seite 36
GRAMMATIK: männlich, Einzahl
DEFINITION: „Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“.
KONTEXT: „Der Vollzug von Freiheitsstrafen hat zum Ziel, die Gemeinschaft zu schützen und dem Straftäter zu einer rechtschaffenen Lebenseinstellung zu verhelfen“.
QUELLE: www.justiz.gv.at

BENENNUNG: **système pénitentiaire**
GRAMMATIK: masculin, singulier
DEFINITION: « L'administration pénitentiaire désigne l'ensemble des moyens matériels et humains constituant un service public destiné à assurer l'exécution des condamnations pénales, dans un but d'individualisation de la peine et dans le respect de la sécurité publique ».
KONTEXT: « L'administration pénitentiaire est une direction du ministère de la Justice ».
QUELLE: www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Streitwert
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 38
GRAMMATIK:	männlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Während außerhalb der eines Gerichtsverfahrens von einem „Gegenstandswert“ gesprochen wird, wird bei Gerichtsprozessen der finanzielle Wert des Streitgegenstandes als „Streitwert“ beziehungsweise als „Gebührenstreitwert“ bezeichnet, aus dessen Höhe sich die Berechnung der Anwalts- und Gerichtskosten ergibt. Geregelt wird der Gebührenstreitwert in den §§ 39-65 GKG (Gerichtskostengesetz)“.</i>
KONTEXT:	<i>„Ein Streitwert ist in einer Geldsumme ausgedrückter Wert des Streitgegenstandes“.</i>
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	montant du litige
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« "Litige", désigne un différend entre deux ou plusieurs personnes, les uns contestant aux autres d'être titulaires d'un droit à l'exercice duquel ils prétendent. Le litige n'est pas le procès, car dans la chronologie des faits, la survenance d'un litige est nécessairement antérieure à l'engagement d'une procédure contentieuse ».</i>
KONTEXT:	<i>« En première instance, on distingue plusieurs niveaux de juridictions suivant le montant du litige ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Urteil
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 30
SYNONYM:	richterlicher Beschluss
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„In der Rechtssprache meint Urteil eine gerichtliche Entscheidung. In der Regel kann gegen ein Urteil ein Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt werden. Dies hat zur Folge, dass die nächsthöhere Instanz über die Sache ihrerseits mit einem Urteil entscheiden muss“.</i>
KONTEXT:	<i>„Das Urteil ist stets vom Beschluss zu unterscheiden“.</i>
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	jugement
SYNONYM:	décision
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Le mot "jugement" s'applique aux décisions des juridictions de droit commun (Tribunal d'instance, Tribunal de grande instance) comme aux décisions des juridictions spécialisées (Conseil de Prud'hommes, Tribunal de commerce, Tribunal des affaires de sécurité sociale, Tribunal paritaire des baux ruraux). En revanche les décisions prises par des arbitres ne sont pas des "jugements", mais des "sentences arbitrales" ».</i>
KONTEXT:	<i>« Dans le langage courant on désigne par "jugement" toute décision rendue par une juridiction du premier degré ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Verbrechen
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 31
SYNONYM:	Delikt, Rechtsbruch
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Ein Verbrechen ist jene Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist“.</i>
KONTEXT:	<i>„Ein Verbrechen kann als gem. § 45 Absatz 1 StGB Nebenfolge auch den Verlust der Amtsfähigkeit und / oder der Wählbarkeit nach sich ziehen“.</i>
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	crime
SYNONYM:	méfait, infraction
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Le crime désigne les infractions les plus graves en droit pénal français. La personne accusée d'un crime est jugée en cour d'assises devant un jury. Elle encourt une peine de prison ainsi que d'éventuelles amendes ou des peines complémentaires ».</i>
KONTEXT:	<i>« Le crime doit être distingué du délit et de la contravention, qui sont des infractions moins graves ».</i>
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Verfahren
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 30
SYNONYM:	Prozess, Verhandlung
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Das Gerichtsverfahren oder kurz Verfahren ist die gerichtliche Überprüfung eines Sachverhalts auf seine Rechtsfolgen. Im österreichischen Deutsch heißt das Gerichtsverfahren auch Causa, nicht zu verwechseln mit dem Rechtsgrund, der ebenso bezeichnet wird. Der Begriff „Prozess“ umschreibt das Gerichtsverfahren nur unzureichend, da er stets auf eine Rechtsstreitigkeit abstellt“.</i>
KONTEXT:	<i>„Er wurde ohne Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt“.</i>
QUELLE:	www.rechteinfach.at

BENENNUNG:	procédure
SYNONYM:	procédé
GRAMMATIK:	féminin, singulier
DEFINITION:	<i>« La "procédure" est la succession des actes nécessaires, à l'introduction, à la mise en état, aux débats et aux délibéré des juges et à l'exercice des recours, jusqu'à parvenir à l'exécution des décisions qu'ils ont rendues ».</i>
KONTEXT:	<i>« La procédure est également étudiée sous les appellations : "droit procédural", "droit processuel" et "droit judiciaire" ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Verfassungsgerichtshof
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 34
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Die Verfassungsgerichtshöfe kontrollieren, ob die Verfassung, unter welcher auch die Grundrechte fallen, eingehalten wird. Der Verfassungsgerichtshof hat die Aufgabe, die Bundes- und Landesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit, Verordnungen von Verwaltungsbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit und letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls aufzuheben“.</i>
KONTEXT:	<i>„Beim Verfassungsgerichtshof arbeiten nicht Berufs-, sondern Honoratiorenrichter“.</i>
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 34

BENENNUNG:	Cour constitutionnelle
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Une cour constitutionnelle est un organe chargé d'assurer la primauté effective de la constitution qui est, selon la théorie de hiérarchie des normes, la norme suprême. Il convient donc, pour assurer l'État de droit de vérifier la conformité des lois par un contrôle ».</i>
KONTEXT:	<i>« La compétence de la Cour constitutionnelle est fixée par les normes qui peuvent être contrôlées, d'une part, et par les normes de contrôle, d'autre part ».</i>
QUELLE:	www.const-court.be

BENENNUNG:	Vergehen
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 32
SYNONYM:	Verstoß, Rechtsbruch
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Das Strafgesetzbuch erhält in § 12 Absatz 2 StGB eine Legaldefinition für den Begriff des Vergehens. Danach ist ein Vergehen jene Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist“.</i>
KONTEXT:	<i>„Ein Verbrechen kann als gem. § 45 Absatz 1 StGB Nebenfolge auch den Verlust der Amtsfähigkeit und / oder der Wählbarkeit nach sich ziehen. Bei einem Vergehen ist eine solche Nebenfolge jedoch nicht zu befürchten“.</i>
QUELLE:	www.juraforum.de

BENENNUNG:	délit
SYNONYM:	infraction, faute
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Un délit désigne une infraction jugée par le Tribunal correctionnel. La peine encourue pour les délits les plus graves ne dépasse pas une durée d'emprisonnement maximum de 10 ans ».</i>
KONTEXT:	<i>« Les sanctions d'un délit dépendent de la gravité de l'infraction ».</i>
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Verordnung
QUELLE:	Kapitel 4.1, Seite 34
SYNONYM:	Bestimmung, Anordnung
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„für jedermann verbindliche Anordnungen, die nicht vom Gesetzgeber, sondern von den durch Gesetz ermächtigten Exekutivorganen erlassen werden. Rechtsverordnungen aufgrund von Bundesgesetzen können nur von der Bundesregierung (mit oder ohne Zustimmung des Bundesrats, je nachdem, ob Länderinteressen berührt werden), einem Bundesminister oder den Landesregierungen (Art. 80 GG) erlassen werden“.</i>
KONTEXT:	<i>„Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben“.</i>
QUELLE:	www.wirtschaftslexikon.gabler.de

BENENNUNG:	règlement
SYNONYM:	arrêté
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« Au sens du droit public, un règlement est une disposition prise par certaines autorités administratives, auxquelles la Constitution donne compétence pour émettre des règles normatives. Tels sont les décrets du Président de la République (certains sont pris après avis du Conseil d'État et portent le nom de Règlement d'Administration Publique) et les arrêtés pris par les ministres du Gouvernement, les préfets, les sous-préfets et les maires des communes, dans la limite de leurs attributions ».</i>
KONTEXT:	<i>« En Droit communautaire, le Règlement constitue l'instrument juridique par lequel se manifeste le pouvoir législatif de la Communauté ».</i>
QUELLE:	www.dictionnaire-juridique.com

BENENNUNG:	Verwaltung
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
SYNONYM:	Administration, Kontrolle
GRAMMATIK:	weiblich, Einzahl
DEFINITION:	„Öffentliche Verwaltung ist der Oberbegriff für die Verwaltungen, die Aufgaben des Staates oder der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Nimmt sie Aufgaben des Staates wahr, ist sie als administrativer Teil der vollziehenden Gewalt (Exekutive). Deshalb ist die Regierungstätigkeit (Regierungsgewalt) nicht Teil der öffentlichen Verwaltung“.
KONTEXT:	„Öffentliche Verwaltung: die im Rahmen der Gewaltenteilung ausgeübte behördliche Tätigkeit, die weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung ist“.
QUELLE:	www.wirtschaftslexikon.gabler.de

BENENNUNG:	administration publique
SYNONYM:	service public, bureaucratie
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« L'Administration, avec une majuscule, est l'organisation chargée de gérer et de diriger les affaires publiques en suivant les directives du pouvoir exécutif d'un Etat. On parle d'Administration publique ».
KONTEXT:	« Pour la plupart de ses activités, l'administration est soumise au droit administratif et, pour certaines définies par la loi, au droit privé ».
QUELLE:	www.toupie.org

BENENNUNG:	Verwaltungsgericht
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 42
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„Die Verwaltungsgerichte entscheiden durch Kammern, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern besetzt sind; die letztgenannten wirken bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden nicht mit. I.d.R. soll bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Einzelrichter entscheiden (§ 6 VwGO)“.
KONTEXT:	„Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gibt es den Antrag auf Zulassung der Berufung oder Beschwerde“.
QUELLE:	www.wirtschaftslexikon.gabler.de

BENENNUNG:	Tribunal administratif
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Le Tribunal administratif est une juridiction du premier degré de l'ordre administratif. Elle résout les litiges opposant les personnes privées (particuliers, sociétés privées, associations...) à des collectivités publiques ou opposant des collectivités publiques entre elles ».
KONTEXT:	« Juridiction chargée du droit commun de l'ordre administratif ».
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Zivilgericht
QUELLE:	Kapitel 5, Seite 38
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	„Gerichte, die für zivilrechtliche Streitsachen zuständig sind; Der Zivilprozess ist das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Streitsachen. Am Zivilprozess sind beteiligt: • Die Parteien (als Träger des Streits) • Die Parteienvertreter (als rechtskundige Bevollmächtigte der Parteien) • Das Gericht (als Entscheidungsinstanz)“
KONTEXT:	„In der ersten Instanz ordentlicher Gerichtsbarkeit in Frankreich wird zwischen Zivilgerichten und Strafgerichten unterschieden“.
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	Tribunal civil
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	« Une juridiction civile ou un Tribunal civil est une instance de trancher des litiges dans les affaires civiles (par opposition aux affaires pénales, administratives, etc.). Selon les pays, le Tribunal civil peut être un Tribunal autonome n'ayant compétence que dans les affaires civiles ou le même Tribunal responsable d'entendre d'autres affaires que celles civiles ».
KONTEXT:	« Tribunal dans lequel sont jugées les affaires relatives aux intérêts privés ».
QUELLE:	www.droit-finances.com

BENENNUNG:	Zivilrecht
QUELLE:	Kapitel 4, Seite 29
GRAMMATIK:	sächlich, Einzahl
DEFINITION:	<i>„Das Zivilrecht umfasst das gesamte materielle Privatrecht und auch alle Rechtsnormen, die der Durchsetzung des Privatrechts im Einzelfall dienen, wie z.B. die (öffentlich-rechtlichen) Vorschriften des Zivilprozessrechts und Gerichtsverfassungsrechts“.</i>
KONTEXT:	<i>„Inbegriff der Gesetze, durch die die Privatrechte und Pflichten der Bewohner Österreichs unter sich bestimmt werden“.</i>
QUELLE:	www.help.gv.at

BENENNUNG:	droit civil
GRAMMATIK:	masculin, singulier
DEFINITION:	<i>« L'expression "droits civils", mise au pluriel, est utilisée pour désigner l'ensemble des prérogatives attachées à la personne. Il comprend notamment, le droit au respect de la vie privée, et de la vie familiale, au respect du domicile et au respect de sa correspondance, le droit à l'image, le droit à la liberté et à la sûreté, le droit d'aller et venir, le droit à la liberté de pensée, de conscience et de religion, le droit à la liberté d'expression, à la liberté de réunion et à la liberté d'association, le droit au mariage et le droit de fonder une famille ».</i>
KONTEXT:	<i>« [...] permanents et le Comité sur les questions de droit civil (responsabilité parentale) de mettre au point les aspects techniques [...] »</i>
QUELLE:	www.linguee.de

SCHLUSSFOLGERUNG

Diese Arbeit trägt den Titel „Gerichtsterminologie: Vergleich Deutsch-Französisch“ und hat zum Ziel eine übersichtliche Darstellung der zweisprachigen juristischen Terminologie, die Unterschiede in der österreichischen und der französischen Rechtsordnung, sowie die Herausforderungen beim Übersetzen zu zeigen. Ein weiteres Ziel war die Darstellung des Berufes der ÜbersetzerInnen und ihre Tätigkeit, speziell auf den juristischen Bereich hier, bezogen. Dies wurde in den Kapiteln, in denen die Theorie behandelt wurde, erfolgreich dargestellt.

Nun werden die Ergebnisse des Terminologievergleichs, erfasst. Ersichtlich ist, dass die Terminologie in Form einer Tabelle dargestellt wurde. In der Spalte gibt es jeweils Zeilen für Benennung, Synonym, Grammatik, Definition, Kontext und die jeweiligen Quellen, die bei der Recherche, verwendet wurden. In der oberen Spalte ist immer jeweils ein Begriff auf Deutsch und in der Spalte unten jeweils das dazugehörige französische Äquivalent oder Übersetzungsvorschlag. Es gab nur wenige deutsche Begriffe, die es in der französischen Sprache nicht gibt und umgekehrt. Trotzdem konnte für jeden Begriff ein verständlicher Übersetzungsvorschlag gefunden werden.

Wenn das Glossar näher betrachtet wird, können sofort die sprachlichen Unterschiede vermerkt werden. Der erste Unterschied ist im Bereich Grammatik festzustellen: die Nomen im Deutschen werden immer groß geschrieben, im Französischen aber, werden auch die Nomen klein geschrieben, außer es handelt sich um Institutionen. Dann kann auch noch festgestellt werden, dass es im Französischen kein sächliches Geschlecht gibt, sondern nur ein männliches und ein weibliches Geschlecht. Weiters wurde ersichtlich, dass die Termini im Deutschen oft aus zusammengesetzten Wörtern gebildet werden und somit ein Wort mit einer bestimmten Bedeutung darstellen, im Französischen aber werden meist zum Nomen Adverbien, Adjektive oder „de“ + Nomen hinzugefügt, um die Bedeutung der Termini zu verändern wie zum Beispiel: *Delikt – délit civil; Beschluss – ordonnance judiciaire; Exekution – exécution forcée; Freiheitsstrafe – réclusion criminelle, Streitwert – montant du litige* etc. ebenso bei den Bezeichnungen der verschiedenen Gerichte: *Langericht – Tribunal de grande Instance, Oberlandesgericht – Cour d'appel*, etc und schlussendlich die Unterschiede in der Schreibweise, da die französische Sprache zum Stamm der romanischen Sprachen gehört, die deutsche Sprache aber gehört zum germanischen Stamm.

Aus translatorischer Sicht kann gesagt werden, dass der Rechercheaufwand sehr groß war. Durch intensive Vorarbeit der Theorie und einigen Themen, die in dieser Arbeit ebenso behandelt wurden, fiel einiges an Rechercheaufwand weg, trotzdem war dieser enorm. Wenn keine Erfahrung im juristischen Bereich vorhanden ist, müssen die äquivalenten Begriffe sehr genau recherchiert und die Definitionen exakt gelesen und verglichen werden. Dies war auch in dieser Arbeit der Fall. Es musste oft entschieden werden, welcher Termini genau als Äquivalent für den deutschen Termini verwendet werden kann.

Es kommen auch französische Termini vor, für die es eine deutsche Übersetzung gibt, aber nicht wirklich eine Definition, da diese hauptsächlich Funktionen und Institutionen in Frankreich, Schweiz oder Belgien darstellen, die es in Österreich in dieser Form nicht gibt, wie zum Beispiel: *Cour de cassation* – Kassationsgericht, *Conseil d'État* – Staatsrat, *Tribunal des affaires de la sécurité sociale* – Sozialgericht, *Tribunal de Police* – Polizeigericht, etc. Dann gibt es noch die Termini *avocat plaidant* und *avocat postulant*, die zwar nicht ins Glossar aufgenommen wurden, aber trotzdem von Bedeutung sind, da es keine deutsche Übersetzung oder Äquivalent gibt, aber aus der Erklärung wird verständlich, was damit gemeint wird und deswegen wurden die Wörter aus dem Französischen übernommen. Der Begriff Generalprokurator gibt es im Französischen nicht, da an der Spitze das Kassationsgericht und der Staatsrat stehen, aber es gibt eine Person, die diese Arbeit ausführt, der Generalprokurator. Deshalb wurde der Begriff „*procureur général*“ verwendet, da aus den Definitionen ersichtlich wird, dass dieselbe Funktion gemeint ist. Dasselbe gilt für den Begriff Bewährungshilfe: Im Französischen gibt es nur die Person, also den Bewährungshelfer „*agent de probation*“ und die Bewährung „*probation*“. Das Bezirksgericht gibt es im Französischen ebenso nicht und deswegen musste ein passender Übersetzungsvorschlag gegeben werden, der auch in Frankreich verständlich ist.

Der französische Begriff „*recours*“ wird für Rechtsmittel, aber auch für den Rekurs verwendet. Dann gibt es noch deutsche Begriffe, die im Französischen durch ein Adjektiv genau diese Bedeutung erhalten und übersetzt werden können: *Delikt* – *délit civil*, *Exekution* – *exécution forcée*, *Freiheitsstrafe* – *réclusion ciminelle*, *Nichtigkeitsbeschwerde* – *pourvoi en nullité*, etc.

Mit dieser ausführlichen Erklärung wurde noch einmal dargelegt, mit wieviel Aufwand eine Terminologiearbeit verbunden ist und dass sie einen großen Nutzen für die ÜbersetzerInnen hat, da das Glossar für spätere Verwendung aufgehoben wird und somit beim nächsten Mal Zeit und Recherche ersparen kann. Trotzdem ist es besonders im juristischen Bereich wichtig, alles zweimal zu überprüfen, bevor er auf ein Blatt festgehalten wird.

ABSTRACT

Der Titel dieser Arbeit lautet: „Gerichtsterminologie: Vergleich Deutsch-Französisch“. Das Ziel dieser Arbeit war die zweisprachige juristische Terminologie, die aus den Themen Rechtsvergleich und Gerichtsbarkeit erarbeitet wurde und in ein Glossar zum Vergleich aufgenommen wurde. Es sollten die Schwierigkeiten, die vor dem Übersetzen sowie während des Übersetzens stattfinden, gezeigt werden und dies wurde auch getan.

Die Arbeit beginnt mit einem theoretischen Teil über die Terminologiearbeit und –lehre, die unabdingbar für ÜbersetzerInnen ist. Dabei wurde auch näher auf die Fachsprache eingegangen. Anschließend wurden die Kapitel Rechtsvergleich und Gerichtsbarkeit der beiden Länder erarbeitet, aus welchen die Termini ausgewählt wurden. Es wurde ebenso ein Vergleich der Gerichtsbarkeit im Anschluss an Kapitel 5.1 dargelegt, um zu verstehen woher die Übersetzungsschwierigkeiten hervortreten. Die Rechtsordnungen und Gerichtsbarkeiten weisen große Unterschiede auf. Die Großzahl der Termini sind Institutionsbezeichnungen, die nicht so einfach in eine andere Sprache übertragen werden können. Im terminologischen Teil der Arbeit wurde ein Glossar mit den ausgewählten Termini erstellt. Hier haben sich noch einige Schwierigkeiten gezeigt, die ausdrücklich und detailliert in der Schlussfolgerung dargestellt wurden.

Trotz großem Aufwand wurde das Ziel und Zweck dieser Arbeit erfüllt. Es wurde gezeigt, dass die großen Unterschiede in zwei Ländern Übersetzungsprobleme hervorrufen und für ÜbersetzerInnen somit noch mehr Arbeit und Aufwand bedeuten. Ebenso wurde aber gezeigt, dass die Terminologiearbeit wieder verwendet werden kann und für die nächste Übersetzung viel Zeit ersparen kann.

BIBLIOGRAFIE

- Arntz, Reiner & Picht, Heribert & Schmitz, Klaus-Dirk. 2014. *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim: Olms.
- Budin, Gerhard & Felber, Helmut. 1989. *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen: Narr.
- Budin, Gerhard. 1994. Einige Überlegungen zur Darstellung terminologischen Fachwissens in Fachwörterbüchern und Terminologiedatenbanken. In: Arntz, Reiner & Picht, Heribert & Schmitz, Klaus-Dirk (Hg.) *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim: Olms, 57-60.
- Champagne, Gilles. 2008. L'essentiel du Droit constitutionnel: Les institutions de la Ve République. In: Hofstätter, Christoph. (Hg.). *Der Präsident und die gesetzgebende Gewalt: Frankreich. Österreich. Ein Rechtsvergleich*. Saarbrücken: VDM Verlag, 18.
- Cornu, Gerard. 1990. Linguistique juridique. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Terminologearbeit im Recht : Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Berlin/Köln/Beuth: Deutsches Institut für Normung e.V., 25-33.
- DIN 2342. 1992. Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Terminologearbeit im Recht : Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Berlin/Köln/Beuth: Deutsches Institut für Normung e.V., 1-5.
- Felber, Helmut 1993. Fachsprache aus der Sicht der Allgemeinen Terminologielehre. In: Bungarten, Theo (Hg.). *Fachsprachentheorie. Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme, Methodologie*. Attikon: Tostedt:, 40-46.
- Felber, Helmut. 1995. *Allgemeine Terminologielehre und Wissenstechnik. Theoretische Grundlagen*. Wien: TermNet.
- Hoffmann, Lothar. 1985. *Kommunikationsmittel Fachsprachen. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Hofstätter, Christoph. 2010. *Der Präsident und die gesetzgebende Gewalt: Frankreich. Österreich. Ein Rechtsvergleich*. Saarbrücken: VDM Verlag.
- Hohnhold, Ingo. 1990. Übersetzungsorientierte Terminologearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Terminologearbeit im Recht : Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Berlin/Köln/Beuth: Deutsches Institut für Normung e.V., 44.
- Hohnhold, Ingo. 1993. Fachsprache konstituierende Gegenstände, Vorgänge, Maßnahmen und Strukturen auf dem Weg von Begriffen und Benennungen zum Fachtext. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Terminologearbeit im Recht : Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Berlin/Köln/Beuth: Deutsches Institut für Normung e.V., 124.
- Kadric, Mira. 2009. *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen - Anforderungen – Kompetenzen*. Wien: Facultas WUV.

Kienapfel, Diethelm. 1991. Strafrecht. Allgemeiner Teil. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Terminologearbeit im Recht : Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Berlin/Köln/Beuth: Deutsches Institut für Normung e.V., 1-12.

Krawietz, Werner. 1976. Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz. Wege der Forschung. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Terminologearbeit im Recht : Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Berlin/Köln/Beuth: Deutsches Institut für Normung e.V., 419.

Laurén, Christer & Myking, Johan & Picht, Heribert. 1998. *Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig*. Wien: TermNet.

Neumann, Ulfried. 1992. Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Terminologearbeit im Recht : Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Berlin/Köln/Beuth: Deutsches Institut für Normung e.V., 113-119.

Öhlinger, Theo. 2007. Verfassungsrecht. In: Hofstätter, Christoph. (Hg.). *Der Präsident und die gesetzgebende Gewalt: Frankreich. Österreich. Ein Rechtsvergleich*. Saarbrücken: VDM Verlag, 139-145.

Perrot, Roger. 2002. *Institutions judiciaires*. Montchrestien.

Sandrini, Peter. 1996. *Terminologearbeit im Recht : Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: Termnet.

Wank, Rudolf. 1985. *Die juristische Begriffsbildung*. München: C.H. Beck.

Wendt, Susan. 1997. *Terminus - Thesaurus - Text. Theorie und Praxis von Fachbegriffssystemen und ihrer Repräsentation in Fachtexten*. Tübingen: Narr.

Wüster, Eugen. 1991. *Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und die terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanistischer Verlag.

Zippelius, Reinhold. 2007. Allgemeine Staatslehre: Politikwissenschaft. In: Hofstätter, Christoph. (Hg.). *Der Präsident und die gesetzgebende Gewalt: Frankreich. Österreich. Ein Rechtsvergleich*. Saarbrücken: VDM Verlag, 246.

Internetquellen:

http://www.wirtschaftundrecht.at/files/buad-min/pdf/1/2010020409430620091129040248die_justiz_de_05.09.pdf, Stand: 15.3.2016

http://www.wikiwand.com/de/Gerichtsorganisation_in_Frankreich, Stand: 15.3.2016

https://e-justice.europa.eu/content_judicial_systems_in_member_states-16-fr-de.do, Stand: 15.3.2016

Bundesministerium für Justiz 2014: Online Broschüre www.bmj.gv.at, Stand: 8.11.2016

Abbildungsverzeichnis:

<i>Abbildung 1: Beispiel Normung</i> -----	6
<i>Abbildung 2: Triadisches Modell</i> -----	12
<i>Abbildung 3: Überschneidungen beim Sprachvergleich</i> -----	15
<i>Abbildung 4: Begriffssystem Klagearten französisch</i> -----	17
<i>Abbildung 5: Begriffssystem Klagearten deutsch</i> -----	18
<i>Abbildung 6: Gerichtsorganisation in Österreich</i> -----	31
<i>Abbildung 7: Gerichtsaufbau in Frankreich</i> -----	40

Lebenslauf

Persönliche Daten

Titel	BA
Name	Brajović Sandra
Anschrift	Mozartstraße 16/5 5280 Braunau am Inn
Geburtsdatum/-ort	11. März 1991 in Braunau am Inn
Familienstand	verheiratet
Staatsbürgerschaft	Österreich

Ausbildung

1997 - 2001	Volksschule Franz Jonas in Braunau am Inn
2001 – 2005	Hauptschule 2 in Braunau am Inn
2005 – 2010	Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Braunau am Inn Schwerpunkt: Internationale Kommunikation in der Wirtschaft
2010 – 2014	Bachelorstudium: Transkulturelle Kommunikation Universität Wien
2014 – 2017	Masterstudium: Übersetzen D, BKS, F Universität Wien
2014 - 2017	Masterstudium: Dolmetschen D, BKS, F Universität Wien

Beruflicher Werdegang

Juli 2008 – September 2008	Flairhotel in Velden am Wörthersee Praktikum in Service und Küche
August 2011 – Oktober 2011	Borbet Austria GmbH Praktikum in der Produktion (Quantometer)
April 2011 – Februar 2015	Globe Personal Service Catering
April 2015 – Juni 2016	Gerstner Imperial Culinary Bankettmitarbeiterin
März 2015	Übersetzung „Ökonomie des Schreckens - Das KZ Jasenovac und seine Versorgungsbetriebe Übersetzung aus dem Serbischen ins Deutsche
November 2015	Simultandolmetschen bei der UNO in Wien Simulation EU-Klimagipfel
seit 1. September 2016	Schülerhilfe Braunau am Inn Nachhilfelehrerin für Deutsch, Englisch, Franzö- sisch und Italienisch; Deutsch als Fremdsprache
November 2016	Übersetzung Bedienungsanleitung Rasenmäher aus dem Serbischen ins Deutsche
Dezember 2016	Übersetzung Bedienungsanleitung Rasentrimmer aus dem Serbischen ins Deutsche

Kenntnisse & Fähigkeiten

Fremdsprachen	Muttersprache Deutsch und Serbisch, Französisch und Eng- lisch in Wort und Schrift, etwas Italienisch und Spanisch
PC-Kenntnisse	Microsoft Office (Word, Excel, PowerPoint) Erfahrung mit CAT-Tools
Führerschein	B und A